

Bürgerinitiative Umweltschutz
Lüchow-Dannenberg e.V.

Zur Sache

Nr. 10

November 2005

Demokratie- freie Zone Gorleben

Wenn der CASTOR kommt, werden
Grundrechte ausgesetzt

3,- Euro
ermäßigt 1,50 Euro

- Was heißt denn eigentlich polizeilicher Notstand?
Oder: Eine kleine Grundrechtskunde
(Karen Ullmann, Rechtsanwältin)
- Verfassungsbeschwerde – Ein notwendiger Schritt in einer beharrlichen politischen und juristischen Auseinandersetzung
(Wolfgang Ehmke, BI)
- Dokumentation der Verfassungsbeschwerde der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg vom 6.10.2005
(Ulrike Donat, Rechtsanwältin)
- 2000 rechtswidrige „Freiheitsentziehungen“ in den vergangenen neun Jahren
(Karen Ullmann, Rechtsanwältin)
- Wenn der Castorzug nach Gorleben rollt, gerät auch die Pressefreiheit unter seine Räder.
(Reimar Paul, Journalist)
- Ob Ankettaktion oder Barrikadenbau: Ingewahrsamnahmen nicht in jedem Fall zulässig
(Dieter Metk, BI)

Zur Sache

Nr. 10

Demokratiefreie Zone Gorleben

Wenn der CASTOR kommt, werden Grundrechte ausgesetzt

Die Broschüren der Reihe „Zur Sache“ erscheinen unregelmäßig und liefern Einschätzungen und Hintergrundinformationen zum Widerstand gegen die Atomanlagen in Gorleben.

Sie werden herausgegeben von der
Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.

Preis: 3,00 Euro, ermäßigt 1,50 Euro
November 2005

Satz: Andrea E. Hetzler
Druck: Köhring, Lüchow
Copyright: BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.

Die Autoren:

Wolfgang Ehmke

Ehemaliger, langjähriger Pressesprecher der BI

Ulrike Donat
Rechtsanwältin

Karen Ullmann
Rechtsanwältin

Reimar Paul
Journalist

Dieter Metk
BI

Fotos:

Timo Vogt, Dieter Metk

Inhalt:

- 5 Vorwort
(Wolfgang Ehmke)
- 7 Was heißt denn eigentlich polizeilicher Notstand?
Oder: Eine kleine Grundrechtskunde
(Rechtsanwältin Karen Ullmann)
- 12 Verfassungsbeschwerde – Ein notwendiger Schritt in einer beharrlichen
politischen und juristischen Auseinandersetzung
(Wolfgang Ehmke)
- 15 Dokumentation der Verfassungsbeschwerde
der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg vom 6. 10. 2005
(Rechtsanwältin Ulrike Donat)
- 72 Polizeipropaganda und Wirklichkeit – Willkürliche „Gefahrenprognosen“
als Rechtfertigungsgrund für Polizeieinsätze
(Dieter Metk)
- 74 2000 rechtswidrige „Freiheitsentziehungen“ in den vergangenen neun Jahren
(Rechtsanwältin Karen Ullmann)
- 82 Polizeiliches Informationsmonopol in der „Sonderrechtszone CASTOR“
(Dieter Metk)
- 84 Wenn der Castorzug nach Gorleben rollt,
gerät auch die Pressefreiheit unter seine Räder.
(Reimar Paul)
- 86 Ob Ankettaktion oder Barrikadenbau:
Ingewahrsamnahmen nicht in jedem Fall zulässig
(Dieter Metk)

Die juristischen Auseinandersetzungen verschlingen Unsummen! Wir sind dringend auf Spenden angewiesen, um den Instanzenweg über die Jahre hinweg gehen zu können!

Bitte helfen Sie uns dabei!

Spenden an die BI sind von der Steuer absetzbar!

Spendenkonto:

KSK Lüchow, BLZ: 258 513 35 Kto. 2 060 721

Sie können auch "Online" per Internet spenden:

www.bi-luechow-dannenberg.de/spenden.html

Danke!

Es reicht! Verfassungsbeschwerde jetzt!

Im Wendland wird seit 1977 für den Ausstieg aus der Atomkraft und gegen Gorleben als Atomklo der Nation gestritten. Ungezählt sind die Demonstrationen, vieltalig die Aktionsformen, dauerhaft restriktiv ist die staatliche Reaktion auf den Bürgerprotest.

Einen Höhepunkt erreichte die Polizeipräsenz mit der Aufnahme der Castortransporte ins Brennelementzwischenlager Gorleben. Seit dem Sommer 1994, wo ein letztes Mal der Transport hochradioaktiven Mülls ins Elbdorf verhindert werden konnte, wird der Aufmarsch Tausender von Uniformierten Jahr für Jahr flankiert durch so genannte Allgemeinverfügungen: Großflächig herrschen Demo- und Versammlungsverbote in einem engen räumlichen Bezug zum Transportgeschehen solange, bis die hochradioaktive Fracht die zugige Halle in Gorleben erreicht.

Die Verbote sind eine Eingriffsermächtigung für die Polizei - für Personen- und Fahrzeugkontrollen, für das Kesseln von DemonstrantInnen und Dörfern (Ausgangssperre), für präventive Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Camp- und Beherbergungsverbote. Meist reicht die stereotype Begründung „Sie dürfen hier nicht durch!“. Rechtstaatliche Begründungen werden nicht für notwendig erachtet - Besatzern gleich, bringt die Polizei den Transport ins Ziel. „Was wollen sie denn, in ein paar Stunden ist doch alles vorbei?“ ist auch ein häufig gehörter Satz - als ob die Grundrechte ab und zu einen Mittagsschlaf einlegen, in der der Castor von ihnen unbemerkt sein Ziel erreichen kann.

Dies könnte hingenommen werden mit einem Wissenden „Wir haben es ja gleich ge-

sagt“ und einem Verweis auf Robert Jungk's „Atomstaat“. Atomkraft und Demokratie schließen sich aus. Eine solche Haltung würde allerdings verkennen, dass Grundrechte noch nie vom Himmel gefallen sind. Sie sind schon immer erstritten worden. Und gerade weil der Gedanke nach wie vor stimmt, dass Atomkraft und Demokratie nicht zusammen passen, sehen wir es als unsere Pflicht, genau das aufzuzeigen anstatt es resignierend hinzunehmen. In einer Vielzahl von Beschlüssen wurde bereits die Rechtswidrigkeit von Polizeihandeln während der 5. Jahreszeit im Wendland festgestellt. Allerdings fielen auch sie nicht vom Himmel - es brauchte langen Atem und das Durchhaltevermögen vieler Betroffener und einiger AnwältInnen, die Gerichte überhaupt davon zu überzeugen, dass es ein Rechtsmittel gegen polizeiliche Freiheitsentziehungen oder -beschränkungen geben muss. Um die Rechtsmittel gegen andere Arten von Schikanen - das Festhalten unter freiem Himmel über Nacht bei Minustemperaturen, das Eingesperrt-sein in einer alten, überfüllten, stickigen Fahrzeughalle mit Hunderten anderer Menschen, die Verweigerung von Toilettengängen und vieles andere wird noch gestritten. So wenig wie wir bereit sind, die tödliche Atomkraft als Energiequelle oder Gorleben als Atommülldeponie hinzunehmen, sind wir bereit, die Entrechtungen, die mit dieser Form der Energiegewinnung einhergeht, hinzunehmen.

Begründet werden die weiträumigen Demonstrationsverbote beim Castor-Transport mit einem „polizeilichen Notstand“. Dieses Konstrukt, das zwar in jeder Bilanz der Polizei nach Abwicklung eines Transports widerlegt wird - denn die Transporte errei-

chen trotz großer und kleiner Verzögerungen ihr Ziel und nicht selten bezeichnet sich die Polizei als „Herr der Strasse“ – wird durch unsere Verfassungsbeschwerde – formuliert hat sie die Hamburger Anwältin Ulrike Donat - entzaubert. Mit der Verfassungsbeschwerde wird lediglich etwas eingefordert, was in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein sollte: eine tatsächliche und rechtsstaatliche Überprüfung der von der Polizei für die Verbote herangezogenen „Fakten“. Das Verwaltungsgericht hat dies allerdings verweigert. Das heißt nicht, dass wir uns als harmlos darstellen. Der Widerstand ist vielschichtig, gemein und nützlich. Allerdings lassen wir es nicht zu, von der Polizei in irgendwelche gewalttätigen Ecken hinein definiert zu werden, um einen ganzen Landstrich für Tage in den Ausnahmezustand zu versetzen.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist in einem parlamentarischen System ein essentielles Element ungebändigter plebiszitärer Demokratie. Aber es gibt keine „Waffengleichheit“, allein der Zugang zu Medien ist extrem ungleich. Regierungs- oder Firmenvertreter haben es per se leichter als Bürgerinnen oder Bürger oder Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Wenn das Mediencontainer-Dorf – wie beim Castortransport – in der „Sonderrechtszone“ hinter Stacheldrahtverhauen beim Castorverladebahnhof in Dannenberg untergebracht wird und die Polizei kontrolliert und damit bestimmt, wer Zugang findet, so ist dies ein anderer Aspekt des Umgangs mit Fakten. Es werden nicht nur falsche Tatsachen herangezogen, um die Demonstrationsverbote zu begründen, es wird auch schon vor Ort dafür gesorgt, dass nur „richtige“, das heißt der Polizei genehme, Nachrichten den Rest der Welt erreichen. Diese Verfassungsbeschwerde soll

Mut machen, Grundrechte einzuklagen, sie immer und überall einzufordern und sich nicht einschränken zu lassen im Kampf um eine Zukunft ohne Atom. Dieses Heft dokumentiert die Verfassungsbeschwerde und diejenigen Umstände während des Castortransportes, die wir mit ihr anprangern: das Informationsmonopol der Polizei vor Ort, die Behinderung einer freien Berichterstattung und die falschen Tatsachenbehauptungen, auf der die Demonstrationsverbote fußen.

Wer diesen eingeschlagenen Weg für richtig hält, kann das mit einer Spende unterstützen. Noch wichtiger aber ist, nicht nachzulassen und weiter auf die Straße zu gehen.

Wolfgang Ehmke

Was heißt denn eigentlich polizeilicher Notstand?

Oder: Eine kleine Grundrechtskunde

Die alljährlichen Allgemeinverfügungen stützen sich auf wirkliche oder vermeintliche Taten von Atomkraftgegner/innen im Wendland. Einige, wie die Ankettaktion von fünf Menschen in Süschendorf im März 2001, müssen immer wieder herhalten, um die erhebliche Gefahr zu begründen, die von den Demonstrationen ausgeht. Gleiches gilt für die Unterhöhlungen der Straße durch verirrte Wasserleitungen.

Ignoriert wird dabei meist, dass solche Aktionen sich nicht aus Demonstrationen heraus entwickeln, sondern gut geplant von einer Gruppe durchgeführt werden – fernab von den großen Demonstrationen. Die Gesetzesverstöße, die aus Demonstrationen heraus begangen werden, bewegen sich schon lange nur im Bagatellbereich – neben den Verstößen gegen das Versammlungsverbot, welche ja aber die Allgemeinverfügung nicht rechtfertigen kann, da sie sie selbst produziert.

Zwar prüft die Staatsanwaltschaft Lüneburg in ihrem Eifer, der Polizei Futter für die nächste Allgemeinverfügung zu geben, schon gerne mal, ob der Strohballen, auf dem die friedliche Sitzblockiererin sitzt, nicht ein Hindernis im Sinne der Sitzblockaden-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist. Also der physische Widerstand, der den straflosen rein psychischen Widerstand durch die Anwesenheit des Körpers zu einer strafbaren Nötigung verstärkt. Zu Anklagen diesbezüglich ist es allerdings nicht gekommen.

Auch der so viel gefürchtete wie heraufbeschworene „Schwarze Block“ – in der Sitzblockade in Laase im November 2001 soll er sich ebenso versteckt haben wie in der in Grippel, November 2003 – bringt es selten zu Anklagen – und wenn, dann wegen so gewalttätiger Dinge wie einer durch ein Tuch verdeckten Nase (bei nächtlichen Minustemperaturen). Zur Anklage geführt hat da dann eher die schwarze Kleidung.

Das kann gefährlich werden, wie in Groß Gusborn im November 2004. Da vermutete eine Magdeburger Einheit unter friedlich am Rande der Straße stehenden und mit den Polizisten schwatzenden Menschen schwarz gekleidete Gewalttäter und jagte und verhaute ein paar Bewohnerinnen des Ortes. Wer neben schwarz gar noch Camouflage trägt, mit Nietengürtel und schwarzer Mütze, und noch dazu ohne „cut and go“ Frisur, der hat die Fahrkarte in die Gefangenessammelstelle meist schon gebucht. Nicht nur einmal wurden in der Vergangenheit angebliche Gewalttäter nach rein optischen Gesichtspunkten „aussortiert“ (die bewaffneten Uniformierten bleiben bei diesem Vorgang des Sortierens von Menschen aus ästhetischen Gesichtspunkten natürlich außen vor – schließlich hat die Gesa nur ein paar Hundert Plätze).

Nein, die Beschäftigung mit der Gefahrenprognose, die alljährlich zur Allgemeinverfügung führt, ist mühsam und das Ergebnis wenig spektakulär. Die Beschäftigung mit den in ihr vorgetragenen „Fakten“ – die das Verwaltungsgericht verweigert – ergibt, dass

der Widerstand zwar bunt, vielfältig, phantasievoll und manchmal unberechenbar ist – die Gefahr aber immer noch vom Castor und seinen Beschützer/innen ausgeht.

Trotzdem gibt es einen „polizeilichen Notstand“ während der Castortage im Wendland, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes. Die Untaten der Bewaffneten in Grün zu zählen ist fast unmöglich – einmal deshalb, weil fast alle Widerständischen aus gutem Grund das Vertrauen in Polizei und Staatsanwaltschaft verloren haben, dass polizeiliches Unrecht geahndet wird – auf der anderen Seite, weil es so häufig ist, dass die Staatsanwaltschaft Lüneburg wahrscheinlich ein paar neue Stellen schaffen müsste, um die Fälle überhaupt in annehmbarer Zeit zu bearbeiten. Allein die kleineren Körperverletzungen bei der Räumung von Sitzblockaden – schmerzhaftes Arm umdrehen, Handgelenk verbiegen, an den Haaren ziehen, Treten, auf die Nase drücken – stellen im zivilen Leben Körperverletzungen dar, kommen im Wendland dagegen nie zur Anzeige, auch dann nicht, wenn sie filmisch dokumentiert sind. Denn versuchen sie mal, den Übeltäter zu beschreiben: männlich, zwischen 20 und 35, in Uniform, mit Helm. Ein Namensschild trug er nicht. Ganz zu Schweigen von Beleidigungen, die sich viele Demonstrantinnen und Gefangene anhören müssen.

Eine andere Form des Polizeirechtes hat es nach langem juristischen Kampf zumindest vor die Gerichte geschafft: die Freiheitsentziehungen. Wir erinnern uns an Art. 2 Absatz 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Aber nicht nur das, Art. 104 Absatz 1 fügt noch hinzu: „Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebe-

nen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ Und Absatz 2: „Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“

Diese wenigen Sätze können gar nicht oft genug wiederholt werden. Das „förmliche Gesetz“, welches für die Massen-Freiheitsberaubungen im Wendland herhalten muss, ist § 18 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG, früher: NGefAG):

„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung
 - a) einer Straftat
 - b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder
3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 durchzusetzen.“

Da haben wir also ein förmliches, von einem demokratisch gewählten Parlament erlassenes Gesetz. Allein an den weiteren Voraussetzungen hapert es meist: Denn gemeinerweise für die Polizei ist auch noch ein anderes Grundrecht zu beachten, nämlich Art. 8 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Zwar ist im Versammlungsgesetz die Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel vorgesehen. Und außerdem sind Versammlungen nahe der Transportstrecke im Wendland während des Castor-Transportes ja immer verboten.

Nur heißt es in diesem Gesetz in § 15 Absatz 3 auch: „Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.“ Dieser für ein deutsches Gesetz angenehme kurze und verständliche Satz machte der Polizei in der Vergangenheit allerdings große Schwierigkeiten – oder sie wollte ihn nicht verstehen. Denn: Auflösen bedeutet, den Menschen die Möglichkeit zu geben, sich zu entfernen. Wenn aber das Einsatzkonzept darauf beruht, bei Einfahrt des Castors in Lüneburg möglichst viele Menschen „festzusetzen“, ist es viel einfacher, die Demonstrationen auf der Transportstrecke gleich einzukesseln und die Menschen in Gewahrsam zu nehmen. Einfach, aber rechtswidrig.

Nun gut. Langsam, nach mindestens 2000 beim Amtsgericht Dannenberg anhängigen Freiheitsentziehungsverfahren hat die Polizei dies gelernt: „Verbotene Versammlungen sind aufzulösen“. Leider ist damit die ganze Maßnahme noch nicht rechtmäßig, denn nun kommen § 18 NdsSOG und Art. 104 Absatz 2 GG ins Spiel. Was sagt letzterer? Die Polizei darf niemandem von sich aus die Freiheit entziehen, und wenn sie es doch tut, dann muss sie „unverzüglich“ eine richterliche Entscheidung einholen. Hierfür ist die Anhörung der betroffenen Person notwendig – rechtliches Gehör heißt das im Rechtsstaat.

Nun kann die Polizei aber keine richterliche Entscheidung einholen, wenn kein Richter erreichbar ist. Der Verweis auf „Dienstzeiten“ des Gerichts, hat uns kürzlich das Bundesverfassungsgericht gelehrt, reicht nicht, denn Richter/innen haben keine Dienstzeiten, sondern verfassungsrechtliche Aufgaben, und die haben sie wahrzunehmen – zur Not auch in der Nacht. Auch diese Erkenntnis hat sich beim Amtsgericht Dannenberg mittlerweile durchgesetzt. Und schon lauert die nächste Stolperfalle – was heißt denn eigentlich „unverzüglich“?

„Ohne schuldhaftes Zögern“, sagt die Juristin. Die Frage, ob es „schuldhaft“ ist, wenn die Polizei sich so organisiert, dass eine Einheit vor Ort festnimmt, die andere dann mit den Autos kommt und den Fahrdienst übernimmt, beide Einheiten die Personen durchsuchen und ihre Personalien aufnehmen müssen, nebenbei noch entschieden werden muss, welches Formular ausgefüllt wird und wer wo sitzen darf im Auto, und erst in der Gesa jemand den Auftrag hat, darüber nachzudenken, ob das Gericht eingeschaltet werden soll oder nicht, wird uns hoffentlich das Bundesverfassungsgericht beantworten, wenn es über die Verfassungswidrigkeit zweier Ingewahrsamnahmen in Laase im November 2001 entscheidet.



In der Praxis dauert es bis zu 10 Stunden, bis eine gefangene Person in der Gesa ankommt. Der unangenehme Nebeneffekt für

die Gefangenen, dass sie stundenlang von Personen festgehalten werden, die nicht dafür zuständig sind, darüber zu entscheiden, ob sie festgehalten werden oder nicht, mal außen vor gelassen. So sind die Beamt/innen vor Ort auch strafrechtlich fein raus, denn sie setzen ja nur die Befehle um, die irgendwelche Gesamteinsatzleiter von ihrem warmen Kämmerlein aus über den Äther schicken. Befehlgehorsam war in West-Deutschland schon immer ein Grund, strafrechtlich nicht belangt zu werden. Und die Einsatzleiter sind strafrechtlich ebenso sind fein raus, denn schließlich wissen sie nicht, was vor Ort geschieht – ob die Versammlung aufgelöst wurde, ob jemand krank oder verletzt ist oder nach Hause zu den Kindern muss und deshalb gar keine Gefahr der Begehung irgendwelcher Ordnungswidrigkeiten besteht.

Apropos Ordnungswidrigkeiten – auch noch so ein Fallstrick. Die müssen ja von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit sein. Ein einfacher Verstoß gegen das Versammlungsgesetz stört die Allgemeinheit im allgemeinen wenig und kostet mit ca. 50 Euro Bußgeld sogar weniger, als über eine rote Ampel zu fahren (ich tat letzteres letztes Jahr in Hamburg mit dem Fahrrad – hat 90 Euro gekostet).

Die Widerständischen auf der Transportstrecke sind aber doch eine Gefahr für die Allgemeinheit – sagt das Landgericht Lüneburg. Denn schließlich führt ihre Anwesenheit auf der Transportstrecke dazu, dass der Transport verzögert wird. Und schließlich ist der Transport ein „Gefahrguttransport“. Und die Gefahr, dass aus diesem Gefahrguttransport ein bisschen oder sogar viel Radioaktivität entflucht – dies wäre dann wirklich eine Gefahr für die Allgemeinheit – ist viel größer, wenn der Transport statt 2 Stunden 7 braucht. Oder 9. Außerdem kosten die vielen bewaffneten Grünen, die den Transport beschützen (damit er schnell dahin kommt, wo er nach Meinung der

Polizei hingehört, denn schließlich ist jede Verzögerung eine schlimme Gefahr) viel Geld. Und dieses Geld muss die Allgemeinheit bezahlen, und dadurch ist sie gefährdet. Alles klar?!

Dürfen wir jetzt auch die Manager von Toll Collect einsperren, damit sie schneller arbeiten, denn die Verzögerungen bei der Einführung der LKW-Maut kosteten die Allgemeinheit auch sehr viel Geld. Und dürfen wir jetzt auch diejenigen einsperren, die diese Gefahr überhaupt erst produzieren und auf die Strasse bringen – die Betreiber von Atomkraftwerken, Wiederaufbereitungsanlagen, die Deutsche Bahn Cargo AG..... Auch darüber, ob diese Argumentation vor der Verfassung bestand hat, wird uns das Bundesverfassungsgericht hoffentlich bald Auskunft erteilen – wenn es über die Verfassungswidrigkeit einer Ingewahrsamnahme in Laase im November 2002 entscheidet.

Was haben wir noch vergessen? Ach ja, „unerlässlich“. Was heißt denn das nun schon wieder? Es darf kein milderes Mittel geben, denn der Grundrechtseingriff ist immer „ultima ratio“ Wenn friedliche Sitzblockierer/innen also hinter die Polizeiabsperrung getragen werden könnten anstatt in die Gesa gefahren, ist das nicht ein milderes Mittel? Auch für die Allgemeinheit, denn die Beamt/innen in der Gesa können dann früher nach Hause fahren und kosten gar nicht mehr so viel Geld. Das Amtsgericht Dannenberg sah das leider noch anders, als es über die Ingewahrsamnahme von 24 Personen in Langendorf im November 2003 zu entscheiden hatte.

Und wann steht eine Ordnungswidrigkeit eigentlich „unmittelbar bevor“? Bei Gleisblockaden jedenfalls dann nicht mehr, wenn der Zug durchgefahren ist, weil keinesfalls immer sicher ist, dass alle Blockierer/innen auch noch den viel später stattfindenden

den Straßen-Transport blockieren werden, wie das Landgericht gerade in Sachen Rostorf 2003 entschieden hat.

Damit wären wir am Ende der Voraussetzungen für eine rechtmäßige Freiheitsentziehung. Wir haben gelernt, dass das gar nicht so einfach ist in unserem Land, jemanden einzusperrn. Und die Polizei hat es in der Vergangenheit fast immer falsch gemacht. Die noch viel schwierigere Frage, wie man Gefangene denn behandeln muss, ob man sie also bei Minustemperaturen nachts auf einer Wiese stehen lassen darf ohne Versorgung, ob man ihnen die Toilettengänge verweigern darf, ob man sie zwingen darf, sich nackt auszuziehen in der Gesa, ob man ihnen Bücher, Musik, Handys und andere Gegenstände, die für nichts und niemanden eine Gefahr darstellen, wegnehmen darf, und ob eine rechtswidrige Behandlung die ganze Freiheitsentziehung rechtswidrig macht oder nur die Behandlung – das ist ein anderes Kapitel dieser unsäglichen Geschichte. Und weil es hier nicht so viele schöne deutliche Gesetze gibt, in denen das drin steht (außer das Misshandlungsverbot aus dem Grundgesetz), tun sich die Gerichte mit dem Entscheiden noch sehr schwer.

Zähle ich nur die Kessel zusammen, die mir bekannt sind und in denen ein Gericht schon rechtskräftig entschieden hat, so komme ich auf ungefähr 2000 rechtswidrige Freiheitsentziehungen. Da ist der Begriff „polizeilicher Notstand“ gar nicht so verkehrt.

Dass sich die Polizeidirektion in all den Fällen, in den rechtskräftig feststeht, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig war, weigert, Schmerzensgeld zu zahlen, versteht sich von selbst. Das würde schließlich das Portemonnaie der Allgemeinheit belasten – und wäre das nicht schon wieder ein Grund für die nächste Allgemeinverfügung?

Wer regelmässig über alles Wesentliche rund um Gorleben informiert sein will, aboniert die

Gorleben Rundschau

Die Gorleben Rundschau ist das monatliche Info der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg mit Neuigkeiten, Einschätzungen, Hintergründen und Ankündigungen zum Widerstand und zum "Ausstieg aus der Atomenergie"

Ein Jahresabo kostet 20,- Euro

Bestellung an die
BI Lüchow-Dannenberg, Drawehner Str. 3, 29439 Lüchow (Wendland)

Verfassungsbeschwerde – Ein notwendiger Schritt in einer beharrlichen politischen und juristischen Auseinandersetzung *

Wer auf eine Demo geht oder an einer Aktion zivilen Ungehorsams teilnimmt, will die politische Klasse aus Erstarrung und Routine herausholen. Ob mit dem Protest konkrete realpolitische Forderungen verknüpft sind oder ob man lediglich „nein“ sagen will zu den gesellschaftlichen Zuständen, sich Luft machen will, das ist unbedeutend, aber legitim. Genauso legitim wie eine utopisch anmutende Forderung: Atomausstieg sofort!

Diese Forderung ist gerade wieder aktuell, denn die Debatte um die Renaissance der Atomkraft bzw. verlängerte Laufzeiten für Atomkraftwerke unter einer CDU/SPD-Koalition reißt nicht ab. Also sagen wir „Nein, Schluss mit dem tödlichen Risiko“. Atommüll wird für Jahrzehnte in diversen Zwischenlagern kraftwerksnah abgestellt. Oder in Gorleben angehäuft. Womit wir beim Thema wären: Jedes Jahr im November wird es grün im Wendland. Das ist die fünfte Jahreszeit, denn wenn woanders die Blätter fallen, wimmelt es nur so vor Grün, grünen Uniformen. BGS und Polizei-Beamte bestimmen zu Tausenden das Straßenbild. 12.500 waren es im Jahr 2003, um das es exemplarisch geht. Auf vier Wendländer/innen kommt ein Polizist. Übertragen auf Berlin hieße das, eine Million Polizisten werden zusammengezogen. Diese „Ordnungshüter“ setzen an, den nächsten Castortransport durchzutreten. Dass dabei nicht nur Menschen, sondern auch die Rechtsordnung verletzt wird, ist inzwischen den Gerichten nicht verborgen geblieben.

Gewusel statt Aufmarsch

Wer im Wendland im November demonstriert, hat mit einer schikanösen Behandlung durch die Polizei zu rechnen. Per Allgemeinverfügung wird Jahr für Jahr eine Sonderrechtszone ausgewiesen, in der das Demonstrieren verboten wird. Diese Demonstrationsverbotszone ist zwar in der Theorie räumlich beschränkt – 50 m rechts und links der Transportstrecke – in der Praxis wird aus ihr meist ein Betretungsverbot. Demonstrationen werden auch weitab dieser Zone verhindert und verboten. Das Konstrukt eines polizeilichen Notstandes konterkariert die Polizei zwar selbst in jeder Presseverlautbarung, sobald der Castorkonvoi sein Ziel erreicht hat. Unvergesslich der anmaßende Spruch eines Gesamteinsatzleiters, Hans Reime, die Polizei sei „Herr der Straße“.

Dieses alles als „Beiwerk“ von Protest und Widerstand hinzunehmen oder gar als natürlichen Ausdruck unrechtmäßiger Zustände in einem kapitalistischen Land zu interpretieren, ist ein gefährlicher, weil unterwürfiger Akt. Grundrechte fallen nicht vom Himmel, sie sind schon immer der Obrigkeit abgetrotzt worden. Einmal erkämpfte Freiräume bleiben umstritten und erfordern streitbare Menschen. Das Versammlungs- und Demonstrationsrecht beispielsweise unterliegt einer beständigen Wandlung. Das liegt an einem veränderten Protestverhalten seit der „68-Generation“, Happenings, Go-ins, Menschenketten, Sitzblockaden und Schornsteinclimbing waren Ausdruck einer

neuen Protestkultur. Seit der Studentenrevolte Ende der 60er Jahre gibt es nicht mehr allein "Aufmärsche" mit einem Lautsprecherwagen, Ordner/innen, die an ihren Binden erkenntlich sind, einem festen Verantwortlichen, auf den die Polizei Zugriff hat, sondern viel häufiger ein "Gewusel": da suchen einige die Auseinandersetzung mit der Polizei, andere musizieren oder machen Straßentheater oder verschönern den Kundgebungsort mit Straßenmalerei.

Verfassungsbeschwerde jetzt!

Die Polizei findet in der Regel keinen adäquaten Umgang mit dem veränderten Protestverhalten. Auch die Gerichte hinken der Dynamik jenes veränderten Protestverhaltens hinterher, aber sie bewegen sich doch. Erstarrt in seiner demonstrationsfeindlichen Haltung ist das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg. Es legitimiert Grundrechtsverstöße, seit es Klagen dagegen gibt, es ignoriert in seinem (vorerst letzten) Beschluss vom 16. September 2005 die Vielzahl nachträglicher richterlicher Einzelentscheidungen zur Unrechtmäßigkeit von Polizeiaktionen und legitimiert die rituelle Praxis, den Anti-Atom-Protest an die Kette zu legen: Die Zeit ist reif für eine Verfassungsbeschwerde. Denn auch die Rechtssprechung bewegt sich, wenn wir uns bewegen.

Ein Highlight war der die „Brokdorf-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 14.5.1985: "In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Namentlich in Demokratien mit parlamen-

tarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes. Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn Repräsentativorgane mögliche Missstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen."

Der nächste Meilenstein war das sogenannte „Sitzblockaden-Urteil“ des BVG vom 10.1.1995: wenn nur temporär und nicht dauerhaft, wenn also als symbolischer Akt eine Straße oder Zufahrt blockiert wird und nur passiver Widerstand geleistet wird gegen das Wegtragen oder Abdrängen durch die Hüter der Unordnung, so wird diese Protestform nicht mehr per se als Nötigung – also eine Straftat – geahndet, sie ist zulässig und – wenn überhaupt – eine bloße Ordnungswidrigkeit etwa wie Falschparken. Diese Aktionsform wird in jedem Fall durch das Versammlungsrecht gedeckt.

Das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit darf nicht länger dem Wunsch der Polizeieinsatzleitung geopfert werden, ein wirkungsvolles Instrument zur "reibungsglosen" und zügigen Abwicklung jener Atom-Müllabfuhr in die Hand zu geben. Die handwerkliche polizeiliche Praxis trat dieses Grundrecht mit Füßen: in der Vergangenheit wurden Kundgebungen verboten, Betretungsverbote von Straßen, Vorgärten, Grundstücken ausgesprochen, Häuser durchsucht, Dörfer abgesperrt, Demonstrant/innen malträtiert, gedemütigt und eingekesselt und immer wieder so lange eingesperrt (in Gewahrsam genommen), bis der Castorkonvoi sein Ziel in Gorleben erreicht hatte.

Neuer Trend

Amtsgerichte in Dannenberg, Uelzen und Lüneburg, das Oberlandesgericht Celle und sogar das Verwaltungsgericht Lüneburg stufen die fortlaufende Praxis der Ingewahrsamnahmen zwischenzeitlich in einer Vielzahl von Beschlüssen als rechtswidrig ein und sehen in der Beteiligung an Blockadeaktionen lediglich eine einfache Ordnungswidrigkeit. Ob nun junge Leute auf einem Waldweg eine Barrikade errichtet haben, ob Biker gehindert wurden, eine Landstraße im Raum Gorleben zu nutzen, ob Jugendliche stundenlang ohne Nahrung oder wärmende Getränke in der Gefangenenstelle (Gesa) in Neu Tramm festgehalten wurden, ohne dass die Eltern benachrichtigt wurden oder das Jugendamt eingeschaltet wurde – immer lautet der Richterspruch, die Polizei habe rechtswidrig gehandelt. Um es noch pointierter zu sagen: die Polizei begeht in diesen Fällen dauerhaft Rechtsbruch.

Kräftig auf die eigenen Kräfte bauen

Die geschilderten Fälle sind exemplarisch und oftmals auf dem juristischen Parkett nicht abgeschlossen. Die Auseinandersetzung um die Atomkraft und Gorleben ist ebenfalls lange nicht abgeschlossen. Was sich im Wendland abspielt ist kein regionales Ereignis, denn rollt der Castor, wird die Demokratie außer kraft gesetzt. Der Zukunftsforscher Robert Jungk hat dies bereits 1977 in seinem Buch “Der Atomstaat. Vom Fortschritt in die Unmenschlichkeit” erkannt: “Atomkraft bedroht das Leben und damit das Prinzip der Natalität, der Voraussetzung dafür, Anfänge zu setzen und Freiheit erfahren zu können. Damit evoziert diese Technik Strukturen totalitärer Herrschaft, weil sie das Politische in seinem ursprünglichsten Ursprung zwangsläufig auszuschalten in der Lage ist.”

Rollt der Castor, gibt es im Streckenverlauf eine Sonderrechtszone, die mit normalen Rechtskategorien nicht zu erfassen ist. Dieter Magsam, streitbarer Anwalt und wie Ulrike Donat Träger des Holtfort-Preises, nennt es ein “Besatzerregime, eine Enklave, in der wir uns zurechtfinden müssen.” Wir können es einfacher formulieren: die Castortransporte sind politisch nicht durchsetzbar und die eigentliche Folgerung ist, dass Gorleben als Atommülldeponie nicht in Frage kommt.

Sich in diesem gesellschaftlichen Konflikt allein auf die Gerichte zu verlassen, wäre indessen fatal. Die Demokratie geht schließlich vom Volke aus und muss immer wieder neu erobert werden. Wann endlich agieren Polizist/innen wie wir mit offenem Gesicht? Warum tragen sie keine Namensschilder oder zumindest Kennnummern? Damit ihre Rechtsverstöße nicht geahndet werden? Das hat doch Methode.

Wir verlieren so lange, bis wir gewonnen haben. Dazu tragen all die Menschen bei, die sich im vergangenen Jahrzehnt von den Demonstrationsverboten nicht haben abschrecken lassen, die sich das Demonstrieren – zu Recht - nicht verbieten ließen. Dazu wird auch unsere Verfassungsbeschwerde einen Beitrag leisten.

* Auch die Initiative X-tausendmalquer hat Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Aktenzeichen:
Verfassungsbeschwerde der BI:
AR 7160 / 05

dto. von X-tausendmalquer:
1BvR 2204 / 05

Verfassungsbeschwerde der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

Teil A

I. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerdeführerin wendet sich gegen Demonstrationsverbote per Allgemeinverfügung sowie weitergehend durch individuelle Verbotsverfügung anlässlich der Castor-Transporte nach Gorleben im November 2003 und die dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen. Eine Allgemeinverfügung mit weiträumigen Versammlungsverboten wird von der zuständigen Versammlungsbehörde seit 10 Jahren bei jedem der Atommüll-Transporte in das Zwischenlager in Gorleben ausgesprochen. Die Allgemeinverfügungen verbieten öffentliche Versammlungen entlang der Transportstrecke von Lüneburg bis ins Zwischenlager Gorleben in einem direkt betroffenen Gebiet von ca. 10 qkm (je 50 m beidseits der 70 km der Schienen- und Straßentransportstrecke, weiträumig um die Bahnhöfe, je 500 m im Radius um den Verladebahnhof in Dannenberg und das Zwischenlager in Gorleben). Der räumliche Geltungsbereich ist seit 1997 oder 2001 weiter ausgedehnt worden auf zusätzliche Gebiete in Dannenberg sowie auf die Verbindungsstraßen zwischen den beiden möglichen Straßentransportstrecken. Gleichzeitig sind die polizeilichen Sicherungsmaßnahmen an der Strecke selbst und durch „Vorfeldermittlungen“ in der Protestszene kontinuierlich gestiegen. Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone wurde darüber hinaus faktisch weiter ausgedehnt - wie mit dem hier ebenfalls beklagten Versammlungsverbot per Einzelverfügung vom 07.11.2003 - auf Flächen außerhalb der 50m-Zone des

„Transportkorridors“ und damit faktisch auf ein weitaus größeres Gebiet, weil auch für jede Versammlung, die die Transportstrecke zumindest bei An- und Abmarsch queren oder benutzen muss, individuelle Versammlungsverbote unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung erlassen werden. Damit unterliegen alljährlich alle Flächen, die sich für größere medienwirksame Proteste in Sichtweite der Atomanlagen bzw. des Transportes eignen, faktisch immer den Versammlungsverboten.

Durch die jährlich wiederkehrenden Atomtransporte mit Allgemeinverfügungen entsteht eine „Sonderrechtszone“, die nicht mehr vom Versammlungsgesetz gedeckt ist. Faktisch sind weit mehr bürgerliche Freiheitsrechte in der Transportzeit außer Kraft, da die Allgemeinverfügungen von der Polizei als umfassende Eingriffsermächtigung für Personen- und Fahrzeugkontrollen, für massenhafte Polizeikessel und präventive Freiheitsentziehungen an jeweils verschiedenen Orten entlang der Transportstrecke ohne Versammlungsauflösung, für Betretungsverbote, für die Aufhebung des Anliegerverkehrs, für flächendeckende Platzverweise, für Camp- und Beherbergungsverbote im 5km-Radius und im Jahre 2003 für die Einkesselung und Absperrung ganzer Dörfer an der Transportstrecke missbraucht wurden mit der stereotypen Begründung „Sie dürfen hier nicht durch, hier herrscht ein Versammlungsverbot“. Die örtliche Bevölkerung erlebt die Zeit der Castor-Transporte als „Besatzungszustand“.

Die zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit (und anderer Grundrechte) erforderliche Eingriffsvoraussetzung einer

„schwerwiegenden und unmittelbaren Gefahr“ wird mit dem ritualisierten Erlass der Allgemeinverfügungen ersetzt durch die einfache Verletzung des Versammlungsverbotes. Dadurch entsteht im Zirkelschluss immer wieder eine neue „Gefahrenprognose“: weil massenhaft Bürger der Allgemeinverfügung (wirklich oder vermeintlich) zuwiderhandeln, wird der „polizeiliche Notstand“ angenommen, der erneute Allgemeinverfügungen in den Folgejahren begründen soll. Die hohen verfassungsrechtlichen Hürden, die für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit bestehen, geraten dadurch ebenso aus dem Blick, wie die Untauglichkeit der Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Proteste und die erst durch die Verbote selbst erzeugte Gefahr unverhältnismäßiger Polizeieingriffe.

Die Verfassungsbeschwerdeführerin rügt die Verletzung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und die Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), weil die mit der Allgemeinverfügung vorverlagerten „Gefahrenprognosen“ seit Jahren keiner wirksamen inhaltlichen gerichtlichen Prüfung mehr unterzogen werden. Die Begründung im Zirkelschluss „weil viele Bürger unter Missachtung der Versammlungsverbote demonstrieren, besteht eine polizeiliche Gefahr bzw. ein polizeilicher Notstand“ hebt die Versammlungsfreiheit aus und erschwert den Rechtsschutz, da die „Gefahrenprognosen“ kaum noch zu erschüttern sind und stets eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zur Folge haben

Die Verfassungsbeschwerdeführerin rügt auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht, weil ihr Vortrag mit Beweisangeboten im Hauptsacheverfahren zur Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der der „Gefahren-

prognose“ zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände keiner ausreichenden gerichtlichen Sachverhaltsermittlung und -bewertung unterzogen wurden. Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass sie mit ihrem umfangreichen Vortrag im Instanzenzug „substantiell“ nicht „wirklich“ gehört wurde (Art. 103 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG).

II. BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. - die Beschwerdeführerin

Gerade in gerichtlichen Auseinandersetzungen um behördliche „Gefahrenprognosen“ bei Demonstrationsverboten konnte die Verfassungsbeschwerdeführerin auch dem Verwaltungsgericht Lüneburg verdeutlichen, dass Wortspielereien ein Mittel des medienwirksamen Protestes sind, die niemals wörtlich genommen werden dürfen („Verhindern wir den Castor!“ zielt auf politische Verhinderung) und dass „militanter Widerstand“ nicht „Gewalt“ bedeutet, sondern im etymologischen Wortsinne (wie in der französischen Sprache) nur, dass die Bürgerinitiative sich radikal für ihre Ziele einsetzt, gleichwohl aber der Gewaltfreiheit verpflichtet bleibt. Diese Diskussion wurde seit 1994 vor der Kammer des Verwaltungsgerichtes - überwiegend in derselben Besetzung - geführt, die auch die jetzt angefochtene Entscheidung erlassen hat, und wurde dort als gerichtsbekannt vorausgesetzt.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat immer wieder bestätigt, dass es die Bürgerinitiative als konsequent gewaltfrei kennt (...). Dies hat auch die Bezirksregierung Lüneburg in diesem und anderen Verfahren zugestanden. Die Polizei hat über die Jahre des Protestes hinweg immer wieder die Verantwortlichen der Bürgerinitiative in heiklen Situationen gebeten, ihren deeskalierenden Einfluss geltend zu machen. Beispielsweise bat die Polizei im November

2001 in Splietau verantwortliche Versammlungsleiter der Bürgerinitiative persönlich - trotz eines dort gerade vom Gericht bestätigten Versammlungsverbotes -, öffentlich selbst die Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort (außerhalb der 50m-Zone) durchzusagen, um eine Eskalation zu vermeiden. Mehrfach halfen Durchsagen der Bürgerinitiative - beispielsweise im März und November 2001 auf der „Esso-Wiese“ in Dannenberg - den Abzug erschöpfter Polizeikräfte durch aufgebrauchte Menschenmengen zu gewährleisten oder andere „heikle“ Situationen zu deeskalieren. Diese und unzählige andere positive Versammlungserfahrungen mit der Beschwerdeführerin zwischen den Transporten und in den Transportphasen finden keine Berücksichtigung in den Gefahrenprognosen.

Zur Geschichte und Arbeit der Verfassungsbeschwerdeführerin wird verwiesen auf www.bi-luechow-dannenberg.de und www.castor.de („Hintergründe“, „Chronologie der Gorlebener Atomanlagen“)

Polizei und Protestszene - auch anderer, fast durchweg friedfertiger Gruppierungen - kennen sich seit vielen Jahren. Die Masse der Bevölkerung und der Protestierenden pflegt einen friedfertigen Umgang mit Menschen, auch mit Polizisten.

III. Der Gorleben-Konflikt

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der sog. „friedlichen Nutzung der Atomenergie“ ist weltweit bis heute nicht geklärt. Es existiert weltweit kein Endlager für die Abfälle aus dem Betrieb von Atomkraftwerken.

a) Zwischenlager in Gorleben

Bei dem Zwischenlager für hochradioaktive

Abfälle handelt es sich um eine Halle in leichter Bauweise ohne nukleare Sicherheitsvorkehrungen. Es gibt keine besonderen Abschirmungen gegen den Austritt radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Partikel. Die Baugenehmigung und Errichtung des Zwischenlagers erfolgte zunächst nach einfachem Baurecht - wie bei einer Kartoffelscheune, Tennis- oder sonstigen Lagerhalle, sie erfolgte ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Lediglich die Betriebsgenehmigung, die sog. -„Umgangsgenehmigung“ nach § 6 AtomG, erfolgte nach Atomrecht mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nachdem der Bau bereits vollendet war.

Der Schutz der Bevölkerung und der Biosphäre soll allein von den Lagerbehältern gewährleistet werden, die mit den Transportbehältern identisch sind. Für die Transportbehälter existiert nur eine Typengenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Typengenehmigung beruht auf Sicherheitsberechnungen, die nicht auf realen Fall- und Belastungstests, sondern auf Computersimulationen beruhen. Rechnerische Lücken für den Schutz vor Neutronenstrahlung bestehen bei den Transportbehältern für hochaktive Abfälle im Bereich der Deckel-Abdichtung. Inzwischen - nachdem deutlich wurde, dass die Behälter allein den vollständigen Strahlenschutz nicht gewährleisten - wird auch der Leichtbauhalle selbst eine nukleartechnische Funktion zur Abschirmung der Neutronenstrahlung (rechnerisch) beigemessen.

Die Halle selbst benötigt Öffnungen zur Kühlung mit Umluft, da die Lager- und Transportbehälter wegen der hohen Wärmentwicklung fortlaufend gekühlt werden müssen, bis sie für die Endlagerung ausreichend abgekühlt sind. Die Kühlung erfolgt durch Konvektionsluft im Austausch mit der Umgebungsluft ohne Abluftreinigung.

Das Zwischenlager hat eine Abteilung für

schwach- und mittelaktive Abfälle, in das seit 1984 Fassgebäude mit schwach- und mittelaktiven Nuklearabfällen eingelagert wurden (sog. Fasslager). Ende der achtziger Jahre wurden unter den eingelagerten Fassgebäuden Fässer mit ungeklärtem Inhalt aus der belgischen Atomanlage Mol entdeckt (sog. „Transnuklearkandal“). Der Inhalt dieser Fässer war falsch deklariert. In einigen kam es zu ungeklärten Gasentwicklungen (sog. „Blähfässer“), an anderen wurden unzulässige Außenkontaminationen festgestellt. Nach anhaltenden Protesten der Bevölkerung wurde ein Teil der Fässer wieder abtransportiert, ein anderer Teil „dekontaminiert“ (durch Abwischen der Außenseite).

Ein weiterer Teil des Zwischenlagers ist die Castorhalle, in der hochradioaktive Abfälle aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague eingelagert werden. Dort werden „Castor-Behälter“ verschiedener Typen mit hochradioaktivem Abfall für ca. 40 Jahre abgestellt, um dort bis zur Endlagerfähigkeit abzukühlen (dazu s. unten c).

b) Endlager

Das sog. „Endlager“ in Gorleben existiert nicht.

Seit 1993 wurde jedoch ein Erkundungsbauwerk ohne atomrechtliche Genehmigung allein nach Bergrecht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung errichtet. Seit 1995 wurden die Schächte abgeteuft und das unterirdische Bauwerk ausgebaut.

Die Auslegung des Bauwerkes war von Anfang an nicht auf den Erkundungszweck beschränkt, sondern erfolgte von Anbeginn an in den Dimensionen, die für ein späteres Endlager benötigt wurden. Bis heute erfolgte weder eine atomrechtliche Genehmigung noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Anfang der 90er-Jahre kam es wegen eines

Wassereintruchs zu einem Unfall beim Abteufen. Es kam zu einer Bauunterbrechung für ca. einhalb Jahre. Trotz des Wassereintruchs und den daraus folgenden Zweifeln an der Eignungshöflichkeit des Salzstockes wurde das Erkundungsbauwerk/potentielle Endlager wie vorgesehen weitergebaut.

Nach dem Regierungswechsel von 1998 kam es zu dem sog. „Atomkompromiss“. Hierzu gehörte ein einseitiges Moratorium der Bundesregierung. Die Erkundungsuntersuchungen sollten unterbrochen werden, um Zweifelsfragen zur Endlagerung zu klären. Die rot-grüne Bundesregierung richtete unter anderem den sog. „Arbeitskreis Endlagerung“ (AK-End) ein und vergab verschiedene Gutachten zur Tauglichkeit des Salzstockes in Gorleben als Endlager.

Das vorgesehene und benötigte nationale Endlager soll Stoffe mit einem radioaktiven Potential aufnehmen, welches mehr als eine Million Jahre vollständig von der Biosphäre abgeschirmt werden muss. Selbst dann ist die Gesamtstrahlung immer noch hochgefährlich. Salz wird als mögliches Wirtsgestein angesehen, wenn es durch ein wasserundurchlässiges Deckgebirge von der Biosphäre, insbesondere vom Grundwasser abgeschirmt ist. Diese Anforderung ist für den Salzstock in Gorleben bereits widerlegt: Das Deckgebirge ist nicht unversehrt, nicht wasserundurchlässig, sondern von einer Grundwasserrinne (Gorlebener Rinne) durchzogen, wie auch der Wassereintruch Anfang der neunziger Jahre und andere geologische Besonderheiten des Gebietes beweisen. Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen zusätzlichen Gutachten sollen Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesumweltministerium gehen nicht mehr von einem unversehrten Deckgebirge aus. Auch der

Arbeitskreis Endlagerung („AK-End“), der Kriterien für eine sichere Endlagerung entwickeln sollte, kam in der ersten Arbeitsstufe zu Kriterien, nach denen der Salzstock in Gorleben als Endlagerstandort voraussichtlich ungeeignet ist.

Mit jeder Behältereinlagerung in das Zwischenlager wächst der „Sachzwang“, den - gemessen an den bisherigen Kriterien - ungeeigneten Salzstock in Gorleben als Endlager in Betrieb zu nehmen. Weltweit existiert weder ein Endlager noch ein tragfähiges Endlagerkonzept für die sichere Lagerung der Abfälle aus der sog. „friedlichen Nutzung der Atomenergie“. In Frankreich hat die Endlagersuche erst jetzt begonnen, obwohl die Energieversorgung dort in weit höherem Ausmaß als in Deutschland durch Atomenergie erfolgt und 40 neue Atomkraftwerke geplant sind.

Während früher für die Betriebsgenehmigung von Atomkraftwerken als „Entsorgungsnachweis“ der Nachweis von Lagerkapazitäten für sechs Jahre sowie „Fortschritte bei der Lösung der Entsorgung“ notwendig waren, reicht heute ein Zwischenlager als „Entsorgungsnachweis“ aus. Die Lagerung radioaktiver Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern ist jedoch zeitlich begrenzt, der Druck auf Gorleben als Endlagerstandort wächst mangels qualifizierter Suche nach Alternativen von Jahr zu Jahr. Die Endlagerfrage ist nach wie vor nicht gelöst.

Auch das zunehmende Zusammenwachsen und die zunehmende internationale Verflechtung der Atomfirmen erhöht im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Sorge, dass der Salzstock in Gorleben durch „Sachzwänge“ trotz seiner mangelnden Eignungshöflichkeit nicht nur als nationales, sondern auch als europäisches Endlager in Betrieb genommen werden soll. Europäische Abfallfachleute haben im

Frühjahr 2005 bei einer Besichtigung des Erkundungsbauwerkes für das Endlager festgestellt, dass dort ja ein vollständiges Endlager bereits fertig gebaut sei.

Demokratische Legitimationsdefizite ergeben sich für den Endlagerstandort Gorleben von Anfang an:

Die Standortbenennung erfolgte allein aus politischen Gründen (Nähe zur DDR-Grenze, kurz vorher war das DDR-Lager Morsleben als Standort benannt worden, welches inzwischen nach Aufnahme des radioaktiven Abfalls aus der DDR zusammengebrochen ist und verfüllt wurde). Seitdem wurden Fakten geschaffen. Dabei wurden atomrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vielfältig vermieden und umgangen. Jeder Castor-Transport zementiert den „Endlagerstandort Gorleben“.

Auch der Bau und die Inbetriebnahme der „PKA“ (Pilotkonditionierungsanlage) - der Betrieb wurde im Rahmen des Atomkonsenses genehmigt - verfestigt den Endlagerstandort Gorleben weiter. In der PKA werden in einer Versuchsanlage mit einer „heißen Zelle“ defekte Lagerbehälter repariert; zudem sollen dort die Abfälle aus den Lager- und Transportbehältern endlagerfähig in Glas verpackt werden, sobald sie ausreichend abgekühlt sind.

Hintergrundberichte zur Atommüll-Lagerung in Gorleben finden sich unter www.bi-luechow-dannenberg.de unter dem Stichwort „Zur Sache“ sowie unter www.castor.de unter dem Stichwort „Hintergrundinformationen“, dort z.B. „verstrahlte Transporte“ und „Chronologie der Gorlebener Atomanlagen“ (bis 1977).

Zur Verwirrung der Begriffe „Endlager“, „Salzstock Gorleben“, „Atommülllager“ in den Medien und der in der Bevölkerung verbreiteten Annahme, jeder Castor-

Transport verbringe gefährlichen Atommüll zur (unterirdischen) Endlagerung in den Salzstock, wird verwiesen auf den Artikel „Die Legende vom Salzstock“ aus „Die Zeit“, Ausgabe 48/2003.

c) Castor-Behälter

Der hochradioaktive Atommüll wird in Gorleben in sog. „Castor-Behältern“ angeliefert.

Diese sind zugleich Transport- und Lagerbehälter und sollen die Funktion gewährleisten, die hochradioaktive Strahlung vollständig abzuschirmen, auch bei einem schweren Transportunfall oder anderen Unfällen oder Anschlägen bei der Zwischenlagerung (ca. 40 Jahre lang). Jeder Behälter enthält mehrere Tonnen abgebrannter Brennelemente. Es gibt verschieden Typen Castor-Behälter. Lediglich mit einem Modell wurden reale Belastungstests unternommen, die in weiten Kreisen als nicht ausreichend erachtet werden. Für alle übrigen Behälter wurde die Belastungssicherheit (z.B. Stoßsicherheit bei Aufprall, Verkehrsunfällen, Materialsicherheit bei Terroranschlägen, Bränden usw.) lediglich im Wege der Computersimulation errechnet (zur Kritik s. „Zur Sache Nr. 4“ unter www.bi-luechow-dannenberg.de und die Veröffentlichungen unter www.greenpeace.de/themen/atomenergie/atomtransporte.de.)

Der Atommüll erzeugt durch Spaltprozesse die sog. Nachzerfallswärme, die abgeführt werden muss, damit die Behälter dicht bleiben.

Es gibt Probleme mit der Abschirmung der Neutronen-Strahlung im Bereich der Deckeldichtungen. Nicht hinreichend geklärt ist die Korrosionsbeständigkeit im Hinblick auf die hohe Wärmeentwicklung und Strahlenbelastung und bei möglichem

Einschluss von Feuchtigkeit beim Beladen. Es gab beim Abladen eines Behälters schon Probleme mit den Stoßdämpfern.

Der Transportstopp 1998 bis 2001 war darauf zurückzuführen, dass die Behälter an der Außenseite kontaminiert waren und die zulässigen Strahlen-Grenzwerte um das bis zu 3500-fache überschritten. Auch bei anderen Transporten (u.a. in das Fasslager) ist es bereits zu Strahlenbelastungen an der Außenseite der Transportbehälter gekommen („Transnuklearskandal“, jüngster Transport aus Krümmel nach Gorleben).

Jede Undichtigkeit und jede Kontamination erzeugt nicht tolerable Gefahren für die Bevölkerung, die Umwelt und viele nachfolgende Generationen.

d) Castortransporte

Seit 1995 erfolgte jährlich gegen große Proteste die Einlagerung von Castor-Behältern mit abgebrannten Brennelementen und Glaskokillen im Zwischenlager in Gorleben. Der erste beabsichtigte Transport von Castor-Behältern in das Zwischenlager Gorleben 1994 wurde gerichtlich gestoppt. 1998 bis 2001 wurden die Transporte unterbrochen durch einen von der Bundesregierung (der damaligen Umweltministerin Merkel) verhängten Transportstopp wegen der Kontamination der Transportbehälter mit vielfacher Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für radioaktiven Strahlung. Im März 2001 wurden unter der rot-grünen Bundesregierung die Transporte wieder aufgenommen mit sechs Castor-Behältern pro Transport. Dies wurde auch nach den Terroranschlägen vom 9. September im selben Jahr wiederholt. Seit 2002 werden jährlich 12 Behälter pro Transport angeliefert. Jeder Transport erfolgt zunächst mit der Bahn von Frankreich nach Dannenberg. Die Bahnstrecke von Lüneburg nach Dannenberg - eine eingleisige, nur noch wenig

befahrene Strecke - wird dann mehrere Tage schon im Vorfeld für den normalen Personenverkehr gesperrt. Hier kann der Transport nur im Schritttempo fahren. Die noch 1996 benutzte Bahn-Transportroute wurde wegen mangelnder Verkehrssicherheit stillgelegt. Zudem musste eine Eisenbahnbrücke über die Jeetzel kurz vor Dannenberg komplett erneuert werden, um die Tragfähigkeit für den Castorzug herzustellen. Bis dahin waren die Züge mit der problematischen Fracht stets über diese Brücke gefahren.

Die Bahntransportstrecke wird schon Wochen zuvor lückenlos überwacht. 2001 konnten sich noch 4 Personen von „Robin Wood“ an einen zuvor unter den Gleisen angebrachten Betonblock ketten (dazu s. VIII a „Süschendorf“ und die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1656/03). Seitdem wurden bereits im Vorfeld durch verstärkte Überwachung Ankettenvorrichtungen entdeckt und entfernt. Die Überwachung erfolgt inzwischen auch mit fortgeschrittenen technischen Mitteln (Wärmebildkameras, Bewegungsmelder). Auf die hierbei eingesetzten Polizeikräfte hat die Allgemeinverfügung keinen Einfluss.

Im Verladebahnhof in Dannenberg werden die Castor-Behälter mit dem „Verladekran“ einzeln vom Güterwaggon auf Tieflader umgeladen. Der Verladebahnhof wurde inzwischen im Laufe der Jahre mit Flutlicht, Mauern, Natodraht und Überwachungskameras zur „Festung“ ausgebaut. Direkt daneben wurde ebenfalls eine hoch gesicherte ständige Polizeiunterkunft errichtet.

Auch das „Medienzentrum“ mit den Presse- und TV-Berichterstatern ist inzwischen während der Transportphase in diesem hoch gesicherten Bereich in der unmittelbaren Umgebung des Verladekrans untergebracht, in dem die Polizei den Zugang kontrolliert und oft auch verhindert. Hier gilt immer das Versammlungsverbot,

das in der Regel als „Betretungsverbot“ mit Platzverweisen für Bürger ohne Passierschein umgesetzt wird.

Nach dem Umladen - das jeweils mehrere Stunden, meistens die ganze Nacht, in Anspruch nimmt - fahren die Schwertransporter mit jeweils einem Castor-Behälter im Konvoi aus dem Verladebahnhof bis ins Zwischenlager in Gorleben, ebenfalls im Schritttempo mit massiver Polizeibegleitung über eine der beiden möglichen Straßentransportstrecken. Dort werden sie zur Zwischenlagerung abgeladen (s. o. unter III a Atommüll-Lagerung in Gorleben).

e) Sicherheitsprobleme

Zur Behältersicherheit wird auf die Ausführungen vorstehend unter III c verwiesen.

2003 gab es beim Abladen der Castor-Behälter in Gorleben Probleme mit den Stoßdämpfern. 2004 ergaben sich erhebliche Probleme mit den Bremsen der Schwertransporter für den Straßentransport. Ein Transportlaster musste ausgewechselt werden, zwei andere konnten zunächst nach einem Stillstand nicht weiterfahren und benötigten 20 Minuten, um das Problem zu beheben. Bei weiteren Atommüll-Transporten aus Krümmel in das Zwischenlager Gorleben gab es kürzlich erneut erhebliche Überschreitungen der zulässigen radioaktiven Strahlung der Transportbehälter.

Zu bisherigen Zwischenfällen wird verwiesen auf www.castor.de/6backinfo.html unter „Verstrahlte Transporte“.

f) Kritik an den Castortransporten

Insgesamt gibt es aus Sicht der Verfassungsbeschwerdeführer gute Gründe, die

Notwendigkeit und die Sicherheit der Castor-Transporte zu bezweifeln. Die Transporte dienen vor allem der Zementierung des Endlager-Standortes Gorleben: Je mehr Behälter mit radioaktivem Abfall dort im Zwischenlager abgestellt werden, um so stärker wird der „Sachzwang“ zur Inbetriebnahme des „Erkundungsbergwerkes“ als „Endlager“.

„Völkerrechtliche Verpflichtungen“ zur Rücknahme der radioaktiven Abfälle deutscher Herkunft aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague/Frankreich gibt es nicht, lediglich vertragliche Verpflichtungen der beteiligten Atomfirmen und eine Protokollnotiz auf Regierungsebene (...). Mit dem Zusammenwachsen in Europa und zunehmenden transnationalen Verflechtungen der beteiligten Atomfirmen sind Nachverhandlungen zur Verlängerung der Lagerzeiten in La Hague bis zu einer gesicherten nationalen oder europäischen Endlagermöglichkeit nicht ausgeschlossen und im Ergebnis nicht teurer. Die beteiligten französischen und deutschen privaten Nuklearfirmen sind inzwischen durch wechselseitige Beteiligungen, Betriebsumwandlungen usw. vielfältig in einer Weise verflochten, dass nur noch transnationale Firmen beteiligt sind sowohl auf Seiten der Rücknahmeberechtigten in Frankreich als auch auf Seiten der Rücknahmeverpflichteten in Deutschland. Lagerkapazitäten in La Hague sind ausreichend vorhanden. Endlagerlösungen werden bereits auf europäischer Ebene diskutiert - mit zunehmendem Druck auf Gorleben als Endlagerstandort, der am weitesten ausgebaut ist.

Der „politische Preis“ mit der jährlichen Errichtung einer „Sonderrechtszone Gorleben“ ist für die Castor-Transporte und die Zwischenlagerung mit ungeklärtem Ende unverhältnismäßig hoch.

Jeder Transport wird von einem Polizeiauf-

gebot von 20.000 - 30.000 Polizisten begleitet. Die Polizeipräsenz wird im Landkreis Lüchow-Dannenberg als „Besatzungszustand“ empfunden. Die Polizeikräfte sind bereits 14 Tage vor dem Transport omnipräsent. Mehrere Tage werden die einzigen Straßenstrecken von Dannenberg nach Gorleben faktisch gesperrt. Bereits am Tag vor dem beabsichtigten Straßentransport wird an umfangreichen Straßensperren nur noch Anliegerverkehr der tatsächlich in den Dörfern wohnenden Bevölkerung (mit Ausweiskontrolle) gestattet, praktisch aber kein Besucherverkehr mit Fahrzeugen. Vielfach werden Fahrzeuge nur noch in Polizeibegleitung durchgelassen. Es erfolgt eine lückenlose Überwachung per Funk von Dannenberg bis zum Bestimmungsort. An allen Kreuzungen und Einmündungen von Wald- und Wirtschaftswegen stehen mehrere Polizeifahrzeuge, dazwischen patrouillieren Polizeikontrollen mit Fahrzeugen und zu Fuß, häufig auch mit Pferden und Hunden. Tag und Nacht überfliegen lärmende Hubschrauber (mit Infrarotkameras) das Gebiet.

Dieser Zustand wird inzwischen „die grüne Jahreszeit“ genannt, weil das üblicherweise ländliche Landschaftsbild in dieser Zeit von Polizeikräften derart beherrscht wird. Auch außerhalb des „Transportkorridors“ (50-m-Zone) ist die Polizei omnipräsent. Sie bespitzelt z.B. Schüler im Schulbus, an Bushaltestellen und überwacht die „Freie Schule Hitzacker“, die direkt an der Bahn liegt, bis in die Klassenräume mit Ferngläsern und Videokameras. Alle (möglichen) Protestgruppierungen werden von verdeckten Ermittlern und Informanten der Polizei infiltriert (dies ist der Unterzeichnerin inzwischen aus unzähligen Ermittlungsakten sicher bekannt). Vor einigen Jahren wurde die Verfassungsbeschwerdeführerin bzw. Vorstandsmitglieder sogar in den Verfassungsschutzbericht des Bundes aufgenommen, obwohl sie zwar atomfeind-

liche, nicht aber verfassungsfeindliche Bestrebungen hat und konsequent gewaltfrei agiert. Es ist im Wendland seit vielen Jahren zu einem Übermaß von häufig rechtswidrigen polizeilichen Vorfeld-Überwachungen gekommen (zuletzt in diesem Sommer die rechtswidrige Durchsuchung und Beschlagnahme von Computern der Redaktion der Zeitschrift „anti-atom-aktuell“). Der Staatsschutz überwacht alle Protestäußerungen rund ums Jahr. Umfangreiche polizeiliche Dateien mit Personendaten und Kfz-Daten wurden aufgebaut, häufig mit überzogenen Vorwürfen. Auch Aufenthaltsverbote und Freiheitsentziehungen führen zur Aufnahme in die „Gefährderdateien“. Bei jedem Castor-Transport wird der Mobiltelefonverkehr umfangreich überwacht.

IV. Medienkontrolle durch die Polizei

Inakzeptabel ist auch die zunehmende Kontrolle und Beherrschung des Medienzugangs durch die Polizei:

Das Medienzentrum ist im hoch gesicherten Bereich untergebracht, mit Blick auf den Verladekran. Besucherverkehr wird kontrolliert und teilweise nicht oder nur nach Durchsuchungen zugelassen.

Alle Orte mit der Möglichkeit zu medienwirksamen Bildern liegen in der Verbotzone oder so - wie der hier fragliche Versammlungsort in Splietau -, dass die Transportroute bei An- und Abmarsch gequert werden muss.

Die Einsatzleitung der Polizei gibt laufend Pressemeldungen heraus (auch tägliche, teilweise unrichtige gedruckte „Hintergrundinformationen“ für die eigenen Einsatzkräfte und die Medienvertreter) und beherrscht schon faktisch den Zugang zu den Journalisten und den Bildern, weil sie

in und um das Medienzentrum omnipräsent ist, während gleichzeitig die Medienvertreter von der Bevölkerung bzw. den Protestgruppen abgeschirmt werden. Vertreter von „Robin Wood“ haben schon Platzverweise erhalten, als sie einen Journalistentermin wahrnehmen wollten. Mehrfach hat die Polizei in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Begründungen versucht, den auf einem Privatgrundstück in unmittelbarer Nähe des Pressezentrams abgestellten Presseinformationswagen der Beschwerdeführerin zu entfernen, ihren Vertretern den Durchgang zu untersagen bzw. diesen von „Passierscheinen“ abhängig zu machen.

V. Demonstrationsbeobachtungen

Das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ hat seit 1994 kontinuierlich die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und anderer Freiheitsrechte beobachtet (s. www.grundrechtekomitee.de und die dort aufgeführten Publikationen; die veröffentlichten Berichte über die Demonstrationsbeobachtungen wurden kontinuierlich mit den jeweiligen Klagen gegen die Allgemeinverfügungen beim Verwaltungsgericht Lüneburg eingereicht). Die Demonstrationsberichte des Komitees sind direkt an das Bundesverfassungsgericht übersandt worden.

Auch die Kirchen haben stets mit allen verfügbaren Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern Demonstrationsbeobachtungen und Konfliktintervention durchgeführt und hierzu umfangreiche „Pastorenberichte“ veröffentlicht (ebenfalls kontinuierlich dem Verwaltungsgericht Lüneburg eingereicht). Auch diese „Pastorenberichte“ können auf Anforderung nachgereicht werden (zu finden auch unter www.castor.de unter „suche“ „Pastoren“).

Bei jedem Transport waren auch internationale Beobachter anwesend.

Für die Bevölkerung in Lüchow-Dannenberg ist manches bereits Wirklichkeit geworden, was Robert Jungk in seinem Buch „Der Atomstaat. Vom Fortschritt in die Unmenschlichkeit“ 1977 als Zukunftsvision beschrieben hat:

„Atomkraft evoziert Strukturen totalitärer Herrschaft, weil sie das Politische in seinem ursprünglichsten Ursprung zwangsläufig auszuschalten in der Lage ist“.

Die Erfahrungen der Bevölkerung im Wendland mit dem Abfall aus der Nutzung der Atomtechnologie nähren Befürchtungen, dass diese Technologie mit Überwachung und Kontrolle in einem Ausmaß verbunden ist, der mit der Verfassung unseres freiheitlich-demokratischen Staates nur schwerlich zu vereinbaren ist.

VI. Allgemeinverfügungen und Demonstrationsverbote, Rechtsschutzversagen

Die Verfassungsbeschwerdeführerin hat seit 1994 (damals wurde der Transport nach Erlass der ersten Allgemeinverfügung gerichtlich gestoppt) bei jedem Castor-Transport die ritualisiert erlassene „Allgemeinverfügung“ in Eil- und Hauptsacheverfahren gerichtlich angefochten. Die Eilanträge und Klagen der Verfassungsbeschwerdeführerin und anderer Veranstalter von Versammlungen blieben im Ergebnis erfolglos, weil die „Gefahrenprognosen“ der Versammlungsbehörde in den Eilverfahren nicht ausreichend überprüfbar sind und in den nachträglichen Hauptsacheverfahren keiner ausreichend intensiven Überprüfung unter Beachtung der Darlegungs- und Beweislast der Behörde unterzogen wurden. Jede Allgemeinverfügung war damit bisher vollziehbar und wurde vollzogen.

Lediglich im Jahre 1996 hat die Verfassungsbeschwerdeführerin im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg ein positives Urteil gegen die Allgemeinverfügung von 1995 (VG Lüneburg, Urt. v. 06.05.1996 -7 A 50/95, rechtskräftig nach Berufungsrücknahme) und positive Eilbeschlüsse für angemeldete Versammlungen gerichtlich erwirken können. Dies hatte faktisch allerdings nur zur Folge, dass eine (angemeldete) Versammlung am Samstag vor dem Transport durchgeführt werden konnte, im Ergebnis aber weitere Versammlungen verhindert wurden.

Seitdem werden die Allgemeinverfügungen in ihrem Wortlaut differenzierter gefasst in ein Versammlungsverbot nur für unangemeldete Versammlungen am Wochenende vor dem Transport und ein vollständiges Versammlungsverbot in der „heißen Phase“. Sie werden nur noch als „Versammlungsbeschränkung“ bezeichnet, ohne dass sich in der Sache etwas verändert hat. Die Verbotszonen sind dieselben bzw. räumlich erweitert worden. Außerdem lädt seitdem die Bezirksregierung (heute: Polizeidirektion) zu einem formalen „Kooperationsgespräch“ vor Erlass der Allgemeinverfügung, berücksichtigt aber die vorhandenen Anmeldungen und noch geplanten Versammlungen sowie die Kooperationsbereitschaft der teilnehmenden Gruppierungen nicht wirklich im Sinne einer Erhöhung der Eingriffsschwelle, sondern benutzt deren Äußerungen für die Begründung der „Gefahrenprognose“ und damit für das Absenken der Eingriffsschwelle. Unter den Protestgruppierungen ist die Teilnahme an diesen Gesprächen, die als „Pseudo-Kooperation“ empfunden werden, daher umstritten. Versammlungen innerhalb des vermuteten Geltungsbereiches werden in der Konsequenz von vielen Veranstaltern nicht mehr angemeldet, weil ohnehin mit einem umfassenden Versammlungsverbot gerechnet wird. Eine echte

„Kooperation“ kann so nicht erfolgen. Jede geplante „Versammlung“ wird von der Behörde nur als „gefährerhöhend“ gewertet. Wird vorsorglich außerhalb der 50m-Zone geplant, ergehen zusätzlich Einzelverbote. (...) Auch Laternenumzüge wurden schon unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung verboten. Umgekehrt ist eine Ausnahme von den generellen Verboten für angemeldete Versammlungen friedfertiger Veranstalter nicht vorgesehen.

Es hat kein Jahr gegeben, in dem ein Castor-Transport ohne umfangreiche Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung durchgeführt wurde.

Anlässlich der Wiederaufnahme der Atommülltransporte nach Gorleben im März 2001 (nach dem Transportstopp und nach dem Regierungswechsel) wurde die „Verbotszone“ räumlich ausgeweitet. Obwohl der Verladebahnhof Dannenberg zwischenzeitlich zur „Festung“ ausgebaut worden ist, die Schwierigkeiten der Strecke bekannt sind, die polizeiliche Überwachung der Strecke auch aus der Luft mit Video- und Wärmebildkameras und die Infiltration der Protestgruppen mit verdeckten Ermittlern ausgedehnt worden ist, während gleichzeitig der Protestszene eine „sinkende Gewaltbereitschaft“ bescheinigt wurde, wurden weitere Gebiete in die „Verbotszone“ einbezogen, nämlich einige Straßen in Dannenberg sowie die Verbindungsstraßen zwischen der Nord- und Südroute der Straßenstrecke. Damit ist inzwischen auch das gesamte Gebiet zwischen der Nord- und Südroute faktische Verbotszone. Werden dort dennoch Versammlungen angemeldet, werden sie - wie hier - verboten, weil notwendig die Transportstrecke gequert werden muss. Im Jahre 2001 wurden dann weitere Versammlungsverbote, Campverbote und polizeiliche „Vorfeld-eingriffe“ - gestützt auf die Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung - in einem

Umkreis von 5 km um die Transportstrecke herum durchgeführt. Die Verfassungsbeschwerdeführerin, die „Bäuerliche Notgemeinschaft“ und die „Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag“ führten daraufhin Eilverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht. Wegen der mangelnden Überprüfbarkeit der „Gefahrenprognosen“ im Eilverfahren in tatsächlicher Hinsicht blieben diese Verfahren erfolglos (BVerfG, B. v. 27. und 28.03.2001, 1 BvQ 14/01, 15/01 und 16/01). Im Hauptsacheverfahren der Landtagsfraktion wurde dann unstrittig, dass die von dieser beabsichtigte Versammlungsfläche tatsächlich außerhalb der 50m-Zone lag und dass Alternativangebote der Fraktion mit Einhaltung der 50m-Grenze von der Bezirksregierung nicht beachtet worden waren - das Verfahren ist zur Zeit anhängig beim Bundesverwaltungsgericht wegen der Klagebefugnis einer Landtagsfraktion zum Az. BVerwG 6 C 21.04. (...) Keine der zu den Allgemeinverfügungen ergangenen Entscheidungen ermittelt die tatsächlichen Voraussetzungen des „polizeilichen Notstandes“. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dieser Entscheidung die Anwendung dieser Rechtsfigur (ohne nähere Begründung) zwar „im Grundsatz“ nicht beanstandet, aber von einer konkreten Gefahrenprognose, von der Verhältnismäßigkeit, vom Fehlen anderer Mittel zur Gefahrenabwehr, von nicht ausreichenden eigenen Mitteln und Kräften der Verwaltungsbehörde und vom Vorrang des Eingriffs gegen „Störer“ abhängig gemacht. Zu diesen Sachfragen findet sich in den Allgemeinverfügungen kein hinreichendes Tatsachenmaterial. Auch haben die Instanzgerichte weder in dem hier betroffenen Verfahren noch an anderer Stelle die Gefahrenprognose und das Vorliegen einer „Notstandssituation“ in tatsächlicher Hinsicht überprüft.

Zur Unrichtigkeit und Unvollständigkeit

der „Gefahrenprognosen“ hatte die Verfassungsbeschwerdeführerin in jedem Jahr in Eil- und Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Lüneburg vorgetragen, außerdem andere (potentielle) Veranstalter von Versammlungen und die Beschwerdeführerin der parallelen Verfassungsbeschwerde, die Initiative „x-1000mal-quer“, ebenfalls, jeweils mit einer Fülle von Details und einer Fülle von Rechts- und Tatsachenfragen.

Nicht berücksichtigt wurden auch die gegenläufigen Tendenzen der Gefahrenminderung seit 2001 durch polizeilich bescheinigtes „vermindertes Gewaltpotential“ der Protestszene, durch gestiegene technische Überwachungsvorkehrungen und gestiegene Vorfelddermittlungen (insbesondere seit den Terroranschlägen von September 2001, die die präventivpolizeilichen Vorgehensweisen ebenso wie die Protestformen des Anti-Atom-Widerstandes grundlegend verändert haben).

Immer wieder angeführt wurde das angebliche „Gewaltpotential“ der „Protestszene“, obwohl die jeweils in den „Gefahrenprognosen“ aufgeführten „Taten“ von den damit befassten Gerichten nicht als „Gewalt“ oder schwerwiegendes strafrechtlich relevantes Unrecht beurteilt wurde, sondern in weiten Bereichen als Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit oder bloße Ordnungswidrigkeiten. Seit 2001 gab es nur eine einzige strafrechtliche Verurteilung, diese betraf die Ankettaktion von „Süschendorf“ und die umstrittene Verurteilung nach § 316 b StGB (diese ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1656/03). Die von der Polizei immer wieder aufgeführten Vorwürfe nach §§ 315, 315 a und 240 StGB wurden von den Gerichten verworfen, es blieben in der Regel nur schlichte Ordnungswidrigkeiten wegen unbefugtem Betreten der Bahnanlagen (im Rahmen demonstrativer Aktionen) übrig.

Verurteilungen nach § 315 c StGB sind ebenfalls nicht bekannt. Alle diesseits bekannten Strafverfahren gegen Demonstrierende wurden eingestellt, was das allenfalls geringe begangene Unrecht belegt. Entgegen der inzwischen gefestigten anderslautenden Einschätzung der Strafgerichte werden diese Straftatbestände immer weiter zur Grundlage der „Gefahrenprognose: schwere Gewalttätigkeiten und polizeilicher Notstand“ (und immer wieder auch zu Ermittlungen nach §§ 129, 129 a StGB, obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, und zu von den Gerichten zumeist für rechtswidrig erklärten Durchsuchungsaktionen bei Atomkraftgegnern, zuletzt die rechtswidrige Durchsuchung der Redaktion der Zeitschrift „anti-atom-aktuell“ mit Beschlagnahme von Computern im September 2005, vgl. LG Lüneburg, B. v. 06.09.2005 - 26 Qs 192/05 und 193/05). Die umfangreichen polizeilichen Ermittlungen haben - unter derart überzogenen Vorwürfen, aber auch bei Aufenthaltsverboten und Freiheitsentziehungen - den Aufbau umfangreicher polizeilicher Dateien mit Personendaten, Kfz-Kennzeichen u.a. zur Folge.

Nicht berücksichtigt wurde jeweils das durch die Allgemeinverfügungen erst erzeugte polizeiliche Unrecht:

In der Versammlungsverbotzone und im räumlichen und zeitlichen Umfeld dient die Allgemeinverfügung zur Unterdrückung jeglicher Proteste mit polizeilichen Mitteln und zur umfassenden Überwachung der Transportstrecke und der Bevölkerung. In ihrem Geltungsbereich war die Allgemeinverfügung Grundlage umfassender, größtenteils rechtswidriger Freiheitsentziehungen. Im März 2001 wurden ca. 800 friedlich demonstrierende Personen in Präventivgewahrsam genommen und weitere mindestens 600 Sitzdemonstrierende und

Zuschauer mit „Verbringungsgewahrsam“ durch den BGS in weit entfernte Gebiete verfrachtet (bis nach Soltau und Lübeck, dazu s. unten). Versammlungsaufösungen erfolgten nicht und wurden wegen der Allgemeinverfügung nicht für erforderlich gehalten. Im November 2001 kam es ebenfalls allein unter Verweis auf die Geltung der Allgemeinverfügung erneut zu ca. 800 Massenfreiheitsentziehungen nach Platzverweisen in der Regel ohne Richterbeteiligung. Ähnlich war die Situation im Jahre 2002. Im Jahre 2003 - nachdem ca. 1500 nachträgliche Feststellungsverfahren zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung beim Amtsgericht Dannenberg anhängig geworden waren, das Landgericht Lüneburg Beschwerdeverfahren in dreistelliger Höhe beklagte und umfangreiche Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Polizeibeamten eingeleitet worden waren, erfolgten „nur“ noch ca. 200 individuelle Freiheitsentziehungen. Statt dessen wurden zwei ganze Dörfer - Laase und Grippel - eingekesselt und unterschiedslos in „Kollektivgewahrsam“ genommen. Diese und eine Vielzahl weiterer Polizeiübergriffe beschäftigten die örtlichen Gerichtsbarkeiten in erheblichem Ausmaß (s. unten 5. „Rechtswidriges Polizeihandeln“).

Faktisch endet der Rechtsstaat bei jedem Castor-Transport mit Geltung der Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung. Diese werden zur „Rechtsgrundlage“ für jegliches Polizeihandeln, haben sich aber seit nunmehr 10 Jahren im wesentlichen als faktisch nicht justiziabel erwiesen. Polizeiliche Eingriffe in Freiheitsrechte werden innerhalb und außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung umfassend mit der Geltung des Versammlungsverbotes gerechtfertigt - es handelt sich nach Art, Ausmaß und Intensität und Intention der Eingriffe nicht mehr um polizeiliche „Vollzugsdefizite“, sondern um notwendige und

beabsichtigte Begleiterscheinungen der Allgemeinverfügungen, die aber in den „Gefahrenprognosen“ niemals berücksichtigt worden sind.

VII. Rechtswidriges Polizeihandeln bei Castor-Transporten

Polizeiliche Übergriffe anlässlich der Einsätze gegen Castor-Proteste beschäftigen die örtlichen Gerichte aller Gerichtsbarkeiten seit Jahren in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß.

Es gibt inzwischen mehr strafrechtliche Verurteilungen von Polizeibeamten als von Beschuldigten aus der Castor-Protestszene. Die gravierendsten Verurteilungen betrafen Polizeibeamte. Strafverfahren gegen Castorgegner wurden - mit Ausnahme des „Süschendorf“-Verfahrens - sämtlich eingestellt nach §§ 170 Abs. 2, 153 und 153 a StPO. Bekannt sind einige wenige Strafbefehle und Bußgeldverfahren wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz.

Polizeiliches Unrecht dagegen ist in einer Vielzahl von nachträglichen Feststellungsverfahren - die in der Regel exemplarisch für weitere Betroffene geführt wurden - von Gerichten für rechtswidrig erklärt worden. Daneben gab es weitere polizeiliche Eingriffe in bürgerliche Freiheitsrechte in Ausführung der Allgemeinverfügungen, die nicht Gegenstand nachträglicher gerichtlicher Verfahren waren. Die nachfolgenden Ausführungen belegen den Umfang polizeilichen Unrechtes nur exemplarisch.

a) Vor 2001

1995 erbat die Polizei bei dem zuständigen Eilrichter vergeblich „bitte wenigstens einen Haftbefehl“.

1996 wurden rund 160 Personen präventiv polizeilich an der mittlerweile wegen man-

gelnder Sicherheit stillgelegten Schienenroute nach einem Platzverweis ohne Versammlungsauflösung (der befolgt wurde), neben den Bahnanlagen festgenommen. Das Verfahren ist inzwischen nach 9-jähriger Prozessgeschichte vor dem Amtsgericht Dannenberg und dem Verwaltungsgericht Lüneburg für rechtswidrig erklärt worden (AG Dannenberg, B. v. 29.03.2004 - 39 IV 1, 2, 3/01 L, rechtskräftig seit Beschwerderücknahme durch die Polizei im Juni 2005). Die Einsatzleitung hatte dem Eilrichter beim Amtsgericht Dannenberg erklärt, es handele sich um einen BGS-Gewahrsam, der nicht justiziabel sei. Die Angaben waren falsch, nachträglich wurde deutlich, dass auch in einer Gemengelage zwischen BGS und Landespolizei das Landespolizeirecht Anwendung findet. Der Versuch, Rechtsschutz zu erlangen, erwies sich als Odyssee zwischen ordentlichen Gerichten und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damals bezeichnete der - inzwischen selbst strafrechtlich verurteilte - seinerzeitige Bundesinnenminister Kanther demonstrierende Bürger öffentlich als „unappetitliches Pack“.

Beim „Quickborner Kessel“ 1997 hatte die Polizei - weitab der Straßenstrecke weit außerhalb der Versammlungsverbotzone - statt vermuteter 100 -150 „Gewalttäter“ 568 unbeteiligte friedliche Demonstranten über 8 Stunden eingekesselt. Die Verfassungsbeschwerde wurde aus formalen Gründen nicht angenommen.

Der Überfall eines polizeilichen Sonder Einsatzkommandos auf eine Treckerblockade in Splietau nach Durchfahrt des Transportes wurde vom Verwaltungsgericht Lüneburg für rechtswidrig erklärt. Das LG Lüneburg und das OLG Celle verurteilten das Land Niedersachsen zu Schadenersatz für zerstörte Treckerreifen.

Zwischen dem 01.01.1995 und dem

01.04.1997 wurden bei Castor-Protesten im Wendland 1.404 Ermittlungsverfahren von der Polizei eingeleitet. Es wurden nur 109 Anklagen erhoben, nur 48 Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, nur 19 Verurteilungen ausgesprochen. Die schwersten Verurteilungen wegen Nötigung und Körperverletzung ergingen in zwei Verfahren gegen Polizeibeamte.

b) März 2001

Beim Castor-Transport im März 2001 sprach die Polizei umfassende Verbote von Camps im 5 km-Radius um die Transportstrecke aus (vgl. hierzu den Vortrag und die Nachweise im Eilverfahren BVerfG 1 BvQ 14/01 - 16/01; die Ausgabe des dort angesprochenen „Kartenmaterials“ mit der eingezeichneten 5-km-Markierung wurde von der Landesregierung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bestätigt, NdsLT-Drs. 14/2889 S. 7 unten). Vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg wurden erfolglos eine Vielzahl von Eilverfahren geführt. Im 5-km Radius wurden Platzverbote und Aufenthaltverbote allein wegen des Mitführens von Schlafsäcken ausgesprochen und umfassende Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt unter Hinweis „Sie reisen zu einer verbotenen Versammlung an“. Gegenüber der örtlichen Bevölkerung wurden Beherbergungsverbote ausgesprochen und bei Zuwiderhandlung und Beherbergung von mehr als 2 Gästen die Hausdurchsuchung angedroht. Eine Hausdurchsuchung wurde rechtswidrig durchgeführt mit der Behauptung, die Bewohner einer Ferienwohnung würden mit Richtantennen den Polizeifunk abhören oder stören (es handelte sich um eine normale TV-Satellitenschüssel).

Wegen der Beherbergungsverbote bei winterlicher Witterung öffneten alle Kirchen und Gemeinden entlang der Transportstrecke ihre Gemeindehäuser, Turnhallen

usw., um Schlafplätze für die obdachlosen Castor-Demonstranten zur Verfügung zu stellen. Die Beherbergungsverbote wurden als unnötig und eskalierend empfunden.

Die Polizei heizte im Vorfeld die Stimmung unter den Einsatzkräften an mit der Behauptung, es seien Vorbereitungen für einen Anschlag mit Essigsäure auf Polizeibeamte getroffen worden. Dieses unbewiesene Gerücht wurde über Polizeifunk und in einer Pressemeldung weitergegeben und selbst dann nicht richtiggestellt, als sich herausstellte, dass die Fakten unrichtig waren. Die Polizei verbreitete auch unrichtige Pressemeldungen über die Anzahl der im Wendland demonstrierenden Personen und über Einsätze ihrer Beamten. Es gab Hinweise auf den Einsatz von Provokateuren. Für polizeilichen Freiheitsentziehungen wurden Gitterkäfige bereitgestellt. Dagegen gab es erhebliche öffentliche Proteste, so dass die Gitterkäfige zunächst wieder abtransportiert wurden, später aber doch vereinzelt zum Einsatz kamen.

Erstmals kam es zu einer vorbeugenden Gewahrsamnahme per Gerichtsbeschluss, der später wegen unrichtiger Feststellungen aufgehoben wurde:

Der Sprecher der Initiative „x-1000mal-quer“, Jochen Stay, hatte bei der Auftaktkundgebung am Samstag vor dem Transport einen Redebeitrag gehalten. Wegen dieser Meinungsäußerungen beantragte und erhielt die Polizei einen „Vorratsbeschluss“ zur vorbeugenden Ingewahrsamnahme bis zur Durchfahrt des Castor-Transportes. Zwei Tage später - am Montag - wurde Herr Stay von einem „Greiftrupp“ der Polizei in Gewahrsam genommen, während er abseits der Schienen der Gleisbesetzungsaktion bei Wendisch-Evern zusah. Das Amtsgericht Lüneburg und Landgericht Lüneburg (B. v. 27.03.2001 - 1 T 38/01 bestätigten zunächst die Gewahrsamnahme aufgrund der falschen Behauptung

der Polizeibeamten, der Betroffene habe sich auf den Schienen befunden. Der Gewahrsam wurde mehrere Tage unter schlechten Haftbedingungen (schlechter als Untersuchungshaft) vollzogen. Das OLG Celle hob den Beschluss des Landgerichtes nachträglich auf (OLG Celle, B. v. 06.09.2001 - 17 W 25/01).

Bei Wendisch-Evern nahm der BGS mindestens 600 friedliche Demonstranten der von „x-1000mal-quer“ angekündigten friedlichen Sitzblockade auf den Gleisen in „Verbringungsgewahrsam“ und verschleppte sie rechtswidrig bis nach Munster, Schneverdingen und Lünebeck (...) Ca. 800 präventivpolizeiliche Freiheitsentziehungen erfolgten ganz überwiegend rechtswidrig ohne Richterbeteiligung, zum Teil über 24 Stunden und mehr. Nachträgliche Feststellungsverfahren sind nicht bekannt. Die meisten Freiheitsentziehungen erfolgten ein bis zwei Tage vor dem eigentlichen Transporttermin.

Eingekesselt und festgehalten wurden auch friedliche Personen, die zu angemeldeten Mahnwachen - u. a. am 26.03.2001 in Nahrendorf - unterwegs waren. Differenzierte Gefahrenprognosen bei Freiheitsentziehungen fanden nirgends statt.

Eine „öffentliche Fraktionssitzung mit Bürgerfragestunde“ der Landtagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Niedersächsischen Landtag in Pisselberg bei Dannenberg wurde zunächst verboten und auch außerhalb der 50m-Zone und zeitlich vorverlagert durch Absperrungen des Ortes verhindert. Diese Veranstaltung war Gegenstand des Eilverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht 1 BvQ 16/01. Im nachträglichen Feststellungsverfahren stellte sich vor dem Oberverwaltungsgericht heraus, dass der geplante Veranstaltungsort insgesamt außerhalb der 50m-Zone lag und

zudem unschwer hätte abgesperrt werden können (OVG Lüneburg, U. v. 21.09.2004 - 11 LC 290/03; das Verfahren ist wegen der Klagebefugnis der Fraktion anhängig beim BVerwG zum Az. 6 C 21.04 und dort für den 03.11.2005 terminiert).

Abziehende Polizeibeamte knüppelten - nach der Durchfahrt des Castorzuges - aus nichtigem Anlass in Dahlenburg vor dem als Versammlung angemeldeten „Info-Punkt“ abziehende Demonstranten und unbeteiligte Passanten und setzten auch Pfefferspray ein. Dieser Vorfall war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, in dem die polizeilichen Übergriffe in einer Beweisaufnahme bestätigt wurden, die Klage jedoch wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen wurde (VG Lüneburg, U. v. 31.08.2004 - 3 A 254/01). Wegen des gleichen Vorfalles kam es zu einem Freispruch eines angeklagten Demonstranten und einem Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamten wegen Falschaussagen (Staatsanwaltschaft Lüneburg, 14 DS /501 Js 9965/01 (69/01)).

Die Polizei hat insgesamt durch Camp- und Beherbergungsverbote für eine unübersichtliche Situation gesorgt und zur Eskalation beigetragen. Dem Wunsch der Verfassungsbeschwerdeführerin, angesichts der aufgeheizten Situation wenigstens vor dem „Info-Punkt“ an der Esso-Wiese in Dannenberg den Alkoholausschank an der gegenüberliegenden Tankstelle zu unterbinden, kam die Polizei nicht nach. Statt dessen wurde genau zu dem Zeitpunkt, in dem ein „Runder Tisch“ zur Gewaltdeeskalation auf Wunsch der Polizei in der Dannenberger Kirche anberaumt wurde, von der Polizei die „Esso-Wiese“ umstellt, eingekesselt, gestürmt und die Räumung verlangt, so dass die Vertreter der Verfassungsbeschwerdeführerin und anderer Protestgruppen nicht zu dem vereinbarten Gespräch gelangen konnten. Später beschwerte sich die Polizei in einer Presse-

meldung über die fehlende Teilnahme.

Bei Laase versuchte die Polizei, eine friedliche Mahnwache mehrere hundert Meter abseits der Straße zu unterbinden und erteilte an jeden, der den Ort verließ, einen Platzverweis.

Gegen friedliche Sitzblockierer wurden bei Laase Polizeipferde und -hunde eingesetzt. Hierzu gab es einige Strafanzeigen gegen Polizeibeamte. Es soll dort auch zu Gewaltausbrüchen von Polizeibeamten gekommen sein.

In der Zeit vom 19.03.2001 bis 12.10.2001 wurden im Zusammenhang mit dem Castor-Transport laut Aussagen der Landesregierung 645 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon 16 gegen Polizeibeamte (s. NdsLT-Drs 14/2889 S. 8 bei Ziff. 20 und 21). Nach diesseitiger Kenntnis endete davon nur das die Anzettaktion von Süschendorf betreffende Verfahren mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen § 316 b StGB (s. dazu die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1656/03). Alle anderen Verfahren wurden eingestellt, dagegen endeten mehrere Verfahren gegen Polizeibeamte mit Verurteilungen.

Der seinerzeitige Bundesinnenminister Schily bezeichnete die Aktivisten von „Robin Wood“ und „Greenpeace“ als „Saboteure“, rückte sie in die Nähe von Terroristen, sorgte für umfassende Vorfeldüberwachungen, brachte die Strafvorfälle der §§ 129 und 129 a StGB - die verstärkte Überwachungen ermöglichen - gegen Castor-Gegner vor und verlangte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Protestgruppen, die derart medienwirksame Proteste organisieren.

c) November 2001

Bereits auf der Anreise zur Auftaktkund-

gebung in Lüneburg wurden Berliner Busse angehalten, mehrfach durchsucht, gefilmt und schließlich alle Insassen in Gewahrsam genommen und nach Neu Tramm verbracht. Damit wurde ihre Teilnahme an der Versammlung verhindert. Die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen nach der ersten Buskontrolle und die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehungen wurden gerichtlich festgestellt (VG Lüneburg, U. v. 30.03.2005 - 3 A 116/02; LG Lüneburg, B. v. 31.10.2003 - 10 T 25/03, bestätigt von OLG Celle, B. v. 02.04.2004 - 17 W 99/03 und 100/03).

Kontrollstellen der Polizei wurden rechtswidrig zu weiträumigen Betretungsverboten mit umfangreichen Aufenthaltsverboten umfunktioniert (VG Lüneburg, U. v. 06.07.2004 - 3 A 28/02).

Die Ingewahrsamnahme von Demonstranten in Hitzacker war rechtswidrig (exemplarisch LG Lüneburg, B. v. 04.01.2005 - 10 T 35/04 = OLG Celle, B. v. 07.03.2005 - 22 W 7/05; LG Lüneburg - 10 T 15/04 = OLG Celle, B. v. 07.03.2005 - 22 W 6/05).

Die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehungen von Laase und Splietau ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerden 2 BvR 447/05 und 2 BvR 1395/05.

Das Amtsgericht Dannenberg sah in dem bloßen Verstoß gegen das Versammlungsverbot keine „Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“ und die Voraussetzungen des Gewahrsams in Laase nicht als gegeben an, vor allem da der Straßentransport erst am Folgetag erwartet wurde; in vielen Fällen wurden die Betroffenen nicht auf der Straße, sondern weitab davon in Gewahrsam genommen (AG Dannenberg, B. v. 29.12.2004 - 39 XIV 952/01 und 953/01, B. v. 17.02.2004 - 39 XIV 893/01; 39 XIV 842/01 L; das LG Lüneburg - 10 T 17/04, und das OLG Celle,

B. v. 29.10.2004 - 16 W 133/04 sahen in dem Verstoß gegen das Versammlungsrecht „wegen der Besonderheiten des Castor-Transportes“ Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit; dagegen AG Dannenberg, B. 08.11.2004 - 39 XIV 206/04 L; viele Verfahren sind noch im Instanzenzug anhängig). Das Landgericht Lüneburg sah weiter die Freiheitsentziehungen von Laase am 13.11.2001 als rechtswidrig an, weil die Versammlung nicht aufgelöst worden war, sondern gleich Platzverweise erfolgten (LG Lüneburg, B. v. 19.04.2005 - 10 T 56/04)

Das Landgericht Lüneburg stellte weiter fest, dass Freiheitsentziehungen von Splietau rechtswidrig waren, und dass die polizeiliche Gewahrsamnahme kein Beuge- oder Strafmittel ist (LG Lüneburg, B. v. 20.04.2005 - 1 T 60/02).

Rechtswidrig war die Gewahrsamnahme von Minderjährigen (AG Dannenberg, B. v. 09.01.2004 - 39 XIV 595/01) und in einer Vielzahl von Fällen die Verletzung des Richtervorbehaltes (vgl. AG Dannenberg, B. v. 09.01.2004 - 39 XIV 595/01 und LG Lüneburg, B. v. 31.10.2003 - 10 T 25/03). Viele Betroffene wurden weitab der Strecke auf den Nachhauseweg in Gewahrsam genommen (vgl. das noch anhängige Verfahren LG Lüneburg, 10 T 14/05 und etliche andere).

70 nachträgliche Feststellungsverfahren wegen rechtswidriger Freiheitsentziehungen bei Aljarn sind noch vor dem Amtsgericht Uelzen anhängig (2 XIV 619 L und 69 weitere):

Der Bundesgrenzschutz setzte weitab der Bahnstrecke rechtswidrig einen „verdeckten Ermittler“ im Camp Köhlingen ein. Allein auf seine Behauptungen hin wurden in Aljarn (AG-Bezirk Uelzen) weitab der Bahnstrecke etliche Fahrzeuge zum Halten

gezwungen, die Betroffenen - darunter Demonstrationsbeobachter des „Komitee für Grundrechte und Demokratie - zum Aussteigen gezwungen und in Gewahrsam genommen, zunächst durch stundenlange Einkesselung auf freiem Feld, dann durch Verbringung nach Neu Tramm in den Amtsgerichtsbezirk Dannenberg. Für die Behauptungen des rechtswidrig verdeckt ermittelnden BGS-Beamten, alle Betroffenen seine unterwegs gewesen, um Schienen zu beschädigen, gibt es keine weiteren Nachweise. Durchsuchungen ergaben kein belastendes Material, ein „Gefahrverdacht“ bestätigte sich nicht. Der Richtervorbehalt wurde in allen Fällen missachtet, da er durch die polizeiliche Aufgabenteilung „wegorganisiert“ worden war. Die Betroffenen wurden dem gesetzlichen Richter entzogen. In Uelzen wartete ein gut besetzter richterlicher Eildienst, im Amtsgericht Dannenberg gab es einen bekannten Bearbeitungsstau bei den Aufnahmeverfahren in der Gefangenessammelstelle Neu Tramm (nur 5 Computer-Arbeitsplätze und bereits mehreren hundert Freiheitsentziehungen), so daß eine zügige Richtervorführung nicht zu erwarten war.

Für eine Vielzahl von rechtswidrigen Freiheitsentziehungen wurden die Betroffenen knapp drei Jahre später durch Heranziehungsbescheide zu den Kosten herangezogen, auch wenn das Amtsgericht die Freilassung angeordnet hatte (VG Lüneburg, U. v. 25.03.2004 - 3 A 148/02 und 3 A 80/02, bestätigt durch OVG Lüneburg, B. v. 17.08.2001 11 LA 195/04), wenn die Mitnahme nach Neu Tramm zur weiteren Aufklärung strafrechtlicher Vorwürfe erfolgte, wenn die nachträglichen Feststellungsverfahren noch bei Gericht anhängig waren, wenn die Versammlungen vor Platzverweis und Anordnung des Gewahrsams nicht aufgelöst worden waren, wenn der Richtervorbehalt verletzt war usw. (vgl. z.B. das noch in der Hauptsache anhängige Ver-

fahren VG Lüneburg 3 A 354/05 und zur parallelen Problematik die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1634/04; auch alle Betroffenen von Aljarn erhielten Kostenbescheide, die erst nach Hinweis auf das noch laufende Feststellungsverfahren ausgesetzt wurden, nicht aber dann, wenn kein nachträgliches Feststellungsverfahren gegen die Freiheitsentziehung eingeleitet worden war).

d) November 2002

Das Demonstrationskonzept der Protestgruppen hatte sich erheblich verändert: Die Verfassungsbeschwerdeführerin rief auf zu der kabarettistisch-ironischen Veranstaltung entlang der Strecke „Dörferneugründungen - das Wendland wird verrückt“.

Schwerpunkt war, sich so weit wie möglich an die Strecke zu begeben und sich dort niederzulassen, wo die Polizei den Vormarsch stoppte. Die Proteste richteten sich in großem Umfang gegen die Demonstrationsverbote und die Auswirkungen des „Besatzungszustandes“ und nahmen diese humoristisch „auf die Schippe“. Die angekündigten Einzelveranstaltungen nahmen weitestgehend jegliche Bewegungsfreiheit in Anspruch, die nicht mit den Versammlungsverböten kollidierte. Gleichwohl ergingen dieselben „Gewaltprognosen“ wie in den Vorjahren (s. dazu insbesondere die parallele Verfassungsbeschwerde der Initiative „x-1000mal-quer“ zur Allgemeinverfügung 2002).

Erneut setzte der BGS rechtswidrig verdeckt ermittelnde Beamte ein. Beamte wurden als vermeintliche Castor-Gegner in Camps der Protestszene eingeschleust und inszenierten medienwirksam eine angebliche ICE-Blockade (dazu s. unten VIII). Erneut kam es zu erheblichen polizeilichen Falschmeldungen und verstärkter, intensiver Einflussnahme auf die Berichterstattung in den Medien.

Strafrechtliche Verurteilungen gegen protestierende Bürger sind nicht bekannt und stützen die „Gewaltprognosen“ nicht.

Die Einkesselungen und Gewahrsamnahmen in Hitzacker bei der „Freien Schule“ - darunter eine Vielzahl von minderjährigen Schülern - war rechtswidrig mangels Versammlungsauflösung und hinreichender Gefahrenprognose u.a. (vgl. z. B. AG Dannenberg, B. v. 16.12.2004 - 193/02 L, B. v. 04.11.2004 - 39 XIV 164/02, B. v. 31.01.2005 - 30 XIV 272/02 L; bestätigt von LG Lüneburg, B. v. 27.12.2004 - 10 T 49/04 und B. v. 10.03.2005 - 10 T 17/05 sowie OLG Celle, B. v. 07.03.2005 - 22 W 8/03). Erneut kam es zu rechtswidrigen Freiheitsentziehungen Minderjähriger in Hitzacker (AG Dannenberg, B. v. 28.04.2004 - 39 XIV 454/02 L).

Der Kessel in Laase war rechtswidrig dem Grunde nach, wegen Verstoß gegen Art. 8 GG und wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (so AG Dannenberg, B. v. 22.07.2004 - 39 XIV 473/02 L, 39 XIV 533/02, 39 XIV 532/02, 39 XIV 512/02 L und B. v. 17.05.2004 - 39 XIV 525/02 L, a. A. LG Lüneburg 10 T 20/04 und OLG Celle, B. v. 25.10.2004 - 16 W 145/04 für diesen Betroffenen, aber unter falschen tatsächlichen Annahmen und wegen anderer Ansicht zur Justiziabilität rechtswidriger Behandlung im Gewahrsam; dagegen AG Dannenberg, B. v. 08.11.2004 - 39 XIV 206/04 L; s. dazu auch die Verfassungsbeschwerde AR 5962/05).

Weitere Freiheitsentziehungen in Rostorf, Leitstade und an anderen Orten waren rechtswidrig (z.B. AG Dannenberg, B. v. 27.01.2005 - 39 XIV 134/02 und 39 XIV 138/02 bestätigt von LG Lüneburg, B. v. 02.08.2005 - 10 T 38/05).

Im November 2002 war es erneut so, dass die Polizei die Betroffenen innerhalb oder

außerhalb des Versammlungsverbotes festnahm bzw. in Gewahrsam nahm. In sehr vielen Fällen wurden die Betroffenen zunächst einige Stunden auf freiem Feld (bei winterlicher Witterung ohne Witterungsschutz, Toiletten, Verpflegung etc.) festgehalten, teilweise auch mehrere Stunden in engen Zellen von Gefangenentransportern (u.a. wurden 7 Schüler der Freien Schule Hitzacker über mehrere Stunden in einer 4-Personen-Zelle im Gefangenen-Transporter eingesperrt). Sodann erfolgte die Verbringung zur Gefangenessammelstelle (GeSa) Neu Tramm. Dort waren - bei wiederum Hunderten erwarteter Freiheitsentziehungen - nur wenige Eingangsarbeitsplätze mit PC vorhanden. Erst dort wollte die Polizei entscheiden, ob die Freiheitsentziehung nach § 19 NGefAG oder zur Strafverfolgung erfolgen sollte und erstellte dann nachträgliche „Gefahrenprognosen“. Wegen der eindeutigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Richtervorbehalt und zu präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehungen (BVerfG, B. v. 05.12.2001 - 2 BvR 527/99, B. v. 15.05.2002 - 2 BvR 2292/00, BVerfGE 103,142 ff) verlangten die Richter des Eildienstes diesmal unter Fristsetzung die Vorlage der Aktenvorgänge von der Polizei (wollten aber ohne Akten keine Entscheidung treffen). Die gesetzten Fristen wurden von der Polizei in allen Fällen missachtet. Daraufhin gaben die Eilrichter des Amtsgerichtes Dannenberg die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft Lüneburg wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung durch die Polizei. Die entsprechenden Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Polizeibeamten sind noch anhängig bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg.

e) November 2003

Aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren gegen verantwortliche Polizeibeamte wegen Freiheitsberaubung und der Viel-

zahl nachträglicher Feststellungsverfahren aus den Jahren 2001 und 2002 sind die individuellen präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehungen zurückgegangen.

Statt dessen kesselte die Polizei ganze Dörfer ein und nahm die Anwesenden (Anwohner und Besucher gleichermaßen) in „Kollektivgewahrsam“. Das Verwaltungsgericht Lüneburg erklärte die vollständige Abriegelung des Dorfes Laase am 11./12.11.2003 für rechtswidrig (VG Lüneburg, U. v. 19.05.2005 - 3 A 254/03 u.a.). Weiterhin verwies das Verwaltungsgericht einen Teil der Klagen an das Amtsgericht Dannenberg, soweit zusätzlich individuelle Gewahrsamnahmen ausgesprochen wurden. Die Verfahren sind dort noch anhängig.

In derselben Nacht war das Dorf Grippel unter der vorgeblichen Suche nach 100 bis 150 Gewalttätern (die auch nach 2 Stunden trotz intensiver Suche in allen Scheunen nicht gefunden waren) eingekesselt worden. Der Kessel wurde weiträumig (auch auf Privatgrundstücken und auch außerhalb der 50-m-Zone) zugezogen. Die 1000 - 1500 Betroffenen wurden auf eine Schafweide verbracht und dort die ganze Nacht im Freien in einem engen Polizeikessel festgehalten. Sie mussten die Nacht bei Frosttemperaturen unter freiem Himmel ohne jeglichen Witterungsschutz, Sitz- oder Liegegelegenheiten verbringen. Anträge auf richterliche Überprüfung der Freiheitsentziehung - der richterliche Eildienst war die ganze Nacht besetzt - wurden aus dem Kessel zwar von Polizeibeamten entgegengenommen, aber nicht mehr in der Nacht an das Amtsgericht Dannenberg weitergeleitet. Die nachträgliche Feststellungsklage ist vom Verwaltungsgericht Lüneburg ebenfalls an das Amtsgericht Dannenberg verwiesen worden, weil nach Auffassung des Landgerichtes die Einkesselung bzw. Absperrung mit dem Beginn der Freiheits-

entziehung zusammenfiel (U. v. 19.05.2005 - 3 A 248/03 und Parallelverfahren). Diese Verfahren und ca. 60 weitere Verfahren aus dem nächtlichen Kessel sind noch beim Amtsgericht Dannenberg anhängig.

f) November 2004

Zu rechtswidrigen präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehungen kam es auch wieder 2004. Insgesamt beschränkte sich die Polizei vermehrt und erfolgreich auf einfache polizeiliche Mittel (Räumung, Wegtragen, Einkesselung bis zur Durchfahrt des Transportes), ohne dafür mehr Polizeikräfte und Einsatzmittel aufwenden zu müssen. Auch 2004 war der „polizeiliche Notstand“ prognostiziert, aber erneut nicht eingetreten. Trotz der gestiegenen Anzahl der Demonstrierenden (darunter viele Sitz- und Treckerblockaden) konnten alle Situationen mit verändertem Einsatzkonzept mit weniger Polizeikräften als in den Vorjahren bewältigt werden.

VIII. Unrichtigkeit der „Gefahrenprognose“ der Allgemeinverfügung

Die „Gefahrenprognose“ der Allgemeinverfügung vom 25.10.2003 ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft:

Der Sachverhalt ist unvollständig bzw. unrichtig. Die Tatsachen sind einseitig ermittelt und zusammengestellt. Der Sachverhalt ist fehlerhaft bewertet. Es fehlen entscheidungserhebliche tatsächliche Umstände, so insbesondere

- das vorstehend beschriebene polizeiliche Unrecht, das erst durch die Allgemeinverfügung verursacht wurde (s.o. I. 5. „Rechtswidriges Polizeihandeln bei Castor-Transporten“), die hierzu ergangenen Gerichtsurteile, offenen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, Verurteilungen

von Polizeibeamten;

- die positiven Erfahrungen mit der Friedfertigkeit und Kooperation der Verfassungsbeschwerdeführerin und der Vielzahl der von ihr veranstalteten Aktionen (dazu s.o. I. 1. und die dortig angegebenen Quellen im Internet, außerdem zu den die Beschwerdeführerin betreffenden Einzelfällen nachfolgend); die Friedfertigkeit der Beschwerdeführerin wurde von der Behörde und vom Verwaltungsgericht bestätigt, ebenso die positiven Deeskalationserfahrungen bei anderen demonstrativen Ereignissen, allerdings nicht in die Gefahrenprognose aufgenommen. Hauptveranstalterin von Versammlungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg war in all den Jahren der Castor-Transporte immer die Verfassungsbeschwerdeführerin, daneben einige wenige andere Gruppen:

- die positiven Erfahrungen mit der Friedfertigkeit und Kooperation anderer Veranstaltergruppen, so u.a. der Gruppe „x-1000mal-quer“, „Widersetzen“ u.a; hierzu wird auf das Parallelverfahren „x-1000mal-quer“ gegen Bezirksregierung Lüneburg, VG Lüneburg - 3 A 286/02 = OVG Lüneburg 11 LA 341/04 verwiesen, welches Gegenstand einer parallelen Verfassungsbeschwerde ist, und ebenfalls auf die nachfolgend geschilderten Einzelfälle;

- die Materialien zu den zusammengestellten Einzelereignissen sind willkürlich und einseitig zusammengestellt: nach den polizeilichen Erstmeldungen fehlen insbesondere die staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Ermittlungen und Bewertungen, nach denen die Beurteilung der Polizeibehörde nicht haltbar ist, und Angaben jeweils zum Verfahrensabschluss;

- es fehlen alle Tatsachen zu den im Laufe der Jahre gesteigerten polizeilichen

Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch technische Überwachung und Vorfeldüberwachung,

- es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Problematik, dass die wirklichen Gefahren durch Ereignisse, die in der „Gefahrenprognose“ aufgeführt sind, überwiegend nicht durch Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung beeinflussbar sind und in den vergangenen Jahren mit den Versammlungsverböten nicht verhindert werden konnten (Untauglichkeit des Mittels), aber gleichwohl mit normalen vollzugspolizeilichen Mitteln bewältigt werden konnten;

- es fehlen alle Tatsachen zu den verfügbaren polizeilichen Mitteln: die Annahme „polizeilicher Notstand“ bedarf einer Feststellung der verfügbaren Einsatzkräfte- und -mittel sowie eine Abwägung des unterschiedlich möglichen Mitteleinsatzes mit der festgestellten Gefahrensituation.

Zur Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Gefahrenprognose hat die Verfassungsbeschwerdeführerin bereits im gesamten Verfahren umfangreich vorgetragen (...).

Die teilweise Unrichtigkeit der Gefahrenprognose wurde vom Verwaltungsgericht Lüneburg in der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2004 in der Ablehnung der förmlichen Beweisanträge bestätigt, ebenso in den Gründen des angefochtenen Urteils.

Weiterer Vortrag mit erneuter detaillierter Auseinandersetzung mit den Fehlern der „Gefahrenprognose“ erfolgte im Antrag auf Berufungszulassung (...) sowie in der Anhörungsrüge vom 04.10.2005.

Es soll im Folgenden anhand der Einzelereignisse, die die Bezirksregierung Lüneburg in der „Gefahrenprognose“ aufgeführt hat, die Unrichtigkeit im Detail dargelegt

werden.

IX. Fehler und Unvollständigkeiten in den dargestellten Ereignissen

38 Ereignisse, die Polizei und Bezirksregierung Lüneburg argumentativ ins Feld führen, um die Einschränkung von Grundrechten zu legitimieren, werden auf 12 Seiten nun minutiös widerlegt bzw. kommentiert. Aus dem Beschwerde-Konvolut sollen exemplarisch einige Vorfälle herausgegriffen werden, die das Konstrukt einer kollektiv gewaltbereiten Protestszene widerlegen.

a) Ereignisse

Süschendorf 27. 03. 2002

Die strafgerichtliche Verurteilung der Anketttaktion von Süschendorf erfolgte nicht - wie angegeben - nach §§ 240, 223, 224, 315 und 315 b StGB, sondern lediglich nach § 316 b StGB (s. AG Lüneburg vom 22.05.2002 - 15/13Ds Js 1031/01 (13301) und LG Lüneburg (19.02.2003 - 29 NS 95/02). Diese Verurteilung wurde vom OLG Celle bestätigt. Die Anwendung des § 316 b StGB auf eine gewaltfreie Schienendemonstration ohne Nötigung ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde vom 20.09.2003 - 2 BvR 1656/03. Auf die dortigen Materialien wird ergänzend verwiesen. Die (noch angefochtene) Verurteilung erfolgte lediglich zu einer Geldstrafe von 30 bis 35 Tagessätzen, insgesamt ist somit das strafrechtliche Unrecht und die daraus resultierende Gefährdungslage erheblich geringer einzuschätzen, als von der Bezirksregierung vorgekommen.

Bereits bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 25.10.2003 waren die Entscheidungen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes Lüneburg bekannt, nach denen weder eine Nötigung noch die schweren Straftaten des § 315 oder § 315 b StGB tatbestandsmäßig vorlagen. Für die Gefahrenprognose wäre

dieser Sachverhalt relevant gewesen. Demonstrative Anketttaktionen werden langfristig geplant und sind durch Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung nicht zu beeinflussen. Sie sind in der Regel keine „Gewalt“ und auch nicht „unfriedlich“ i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG.

Wendisch-Evern 24. - 30. 03. 2001

Alle Aktionen des „zivilen Ungehorsams“ der Initiative „x-1000mal-quer“ sind stets angekündigt und verpflichtend friedfertig. Auch derartige kalkulierte Regelverstöße sind durch Demonstrationsverbote per Allgemeinverfügung nicht zu verhindern und wurden in der Vergangenheit unter der Geltung gleichartiger Versammlungsverbote nicht verhindert.

Das angekündigte Camp mit Mahnwache lag außerhalb der Verbotszone im Abstand von 1,5 km und fand wie angekündigt vollkommen friedfertig statt. Es gehört daher nicht in die „Gefahrenprognose“.

Die hier vorgenommene Verbringung nach Schneverdingen, Munster und Hanstedt war in jedem Fall wegen Unverhältnismäßigkeit und Verletzung des Richtervorbehaltes rechtswidrig.

Am 26.03.2001 hatte der Castor- Zug noch nicht einmal die deutsche Grenze erreicht. Die Bahnstrecke war für anderen Schienenverkehr gesperrt. Gemäß Verlaufsbericht vom 27.03.2001, 19.15 Uhr, wurden Demonstrierende - ebenfalls ohne vorherige Versammlungsauflösung - sogar mit einem Sonderzug bis nach Lübeck verbracht. „Gewalttätigkeiten“ sind nicht belegt, lediglich friedliche Schienenbetretungen, die nach diesseitiger Auffassung den Schutz des Versammlungsrechtes genießen. Räumungsaufforderungen, Platzverweise, Freiheitsentziehungen ohne vorherige Versammlungsauflösung waren danach rechtswidrig (s. dazu die inzwischen ergangene

Rechtsprechung der Instanzgerichte, oben unter I. 5. zitiert, dort insbesondere zu Hitzacker 2001 und 2002).

Zu den Verabredungen der Initiative „x-1000mal-quer“, der Verpflichtung auf Gewaltfreiheit und der politischen Rechtfertigung als „ziviler Ungehorsam“ wird verwiesen auf www.x-1000mal-quer.de und die Ausführungen der Initiative in dem Parallelverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg 3 A 286/02, das am 02.09.2004 gemeinsam mit der hier streitbefangenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg verhandelt wurde. Dort in der mündlichen Verhandlung wurde ausführlich zu dem Charakter der Aktionen, zu den einseitigen behördlichen Ermittlungen in der „Gefahrenprognose“ und dem von der Polizei begangenen Unrecht vorgetragen. Die Materialien zur juristischen Nachbereitung (und damit zur Korrektur des „Unrechtsgehaltes“ in der behördlichen Wahrnehmung) fehlen. Alle Bußgeldverfahren gegen Demonstrierende wurden inzwischen eingestellt.

Esso-Wiese 27. 03. / 28. 03. 2001

Auch diese „Materialien“ enthalten keinerlei Hinweise auf die juristische Nachbereitung. Anstatt Vorgänge betreffend die Beschwerdeführerin - wie die „zusammenfassende“ Darstellung im Text der Gefahrenprognose vermuten lässt - sind in den Materialien Ausschreitungen einzelner kleinerer Gruppen dargestellt, die mit der Beschwerdeführerin oder ihren Veranstaltungen wenig zu tun hat. Der uninformierte Leser kann sich so der die Beschwerdeführerin diffamierenden Wirkung der Darstellung kaum entziehen.

Im März 2001 war die Situation von der Polizei aufgeheizt durch die vorbeugenden Camp- und Beherbergungsverbote bei winterlicher Witterung mit Schneegiesel.

Schon das Mitführen eines Schlafsackes verursachte Platzverweise und Aufenthaltsverbote nicht nur innerhalb der 50-m-Zone, sondern im Umkreis von 5 km zur Transportstrecke. Kirchen und Gemeinden entlang der Transportstrecke öffneten ihre Häuser und Turnhallen zur Beherbergung obdachloser Demonstranten. Insgesamt wurde das polizeiliche Vorgehen in der breiten Öffentlichkeit als weit überzogen wahrgenommen und von den Pastoren im Pastorenbericht vom März 2001 als maßgebliche eskalierende Ursache betrachtet.

Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg hatte in diesem Jahr wie auch in anderen Jahren ihren Informationspunkt sowie ihre Presseinformationsstelle auf der Wiese gegenüber der Esso-Tankstelle in Dannenberg. Mehrfach hatte die Bürgerinitiative die zuständigen Behörden angesprochen, während der Zeit des Castor-Transportes den Alkohol-Ausschank auf der Wiese und dem Informationspunkt gegenüberliegenden „Esso-Tankstelle“ zu unterbinden, um die Situation unter Kontrolle behalten zu können. Dies ist nicht erfolgt. Statt dessen wurde die „Esso-Wiese“ mehrfach massiv von polizeilicher Räumung bedroht (s. dazu die Darstellung in den „Pastorenberichten“ für März 2001). Bei zwei Vorfällen bewies die Beschwerdeführerin ihre Verantwortlichkeit, Kooperation und ihr deeskalierendes Potential, gerade von der Esso-Wiese ausgehend:

Am 25.03.2001 fuhr ein Fahrzeug mit ortsbekanntenen Personen, die der rechten Szene zuzuordnen sind, in Dannenberg in einen Demonstrationszug und überfuhr eine Frau („Stunkparade“). Erst auf Veranlassung der Verantwortlichen der Beschwerdeführerin griff die Polizei ein und stellte die Personalien des Fahrers fest. Später wurde der Vorfall von der Polizei verharmlost (...)
Am 28.03.2001 war ein BGS-Beamter von eigenen Kräften mit dem Auto überfahren

worden (...). Die betroffene Einheit war durch den Schock nicht weiter einsatzbereit und wurde aus dem Dienst genommen. Sie sollte durch Dannenberg an der Esso-Wiese vorbei abziehen. Viele anwesende Demonstranten meinten, die Einheit (mit Wasserwerfern und Räumfahrzeugen) wäre zu einem Einsatz oder gar zur Räumung der Esso-Wiese unterwegs. Die Stimmung heizte sich beidseits auf, die Einheit drohte mit Wasserwerfereinsatz. Die Situation zwischen Polizeieinsatzkräften und Protestgruppen war durch die heftigen Auseinandersetzungen und die überzogenen Polizeieinsätze der Vortage ohnehin aufgeheizt. Der Castor stand wegen der Ankettaktion von Süschendorf noch in Dahlenburg. In dieser Situation war es den Durchsagen der Verfassungsbeschwerdeführerin an der Esso-Wiese und - mit Vermittlung der Pastoren - entsprechenden beruhigenden Einwirkungen des Leiters der Einheit auf die Wasserwerferbesatzung zu verdanken, dass die betroffene Polizeieinheit ungehindert abziehen konnte und nicht in Auseinandersetzungen verwickelt wurde. Viele der auf der Esso-Wiese anwesenden Demonstranten, Mitglieder und Sympathisanten der Beschwerdeführerin bildeten aufgrund der einfühlsamen und teilnehmenden Lautsprecherdurchsagen der Beschwerdeführerin dann Menschenketten und wirkten beruhigend auf andere ein, damit die Einheit friedlich abziehen konnte.

„Das Wendland wird verrückt“ November 2002

Die Materialien zeigen, dass die Aktion „Das Wendland wird verrückt“ einen neuen, kabarettistischen Umgang mit den Beschränkungen des Versammlungsrechtes bei Castor-Transporten beabsichtigte (s. die am Ende abgehefteten Aufrufe, die nicht vollständig sind). Wichtig war der Verfassungsbeschwerdeführerin bei diesem Aufruf medienwirksamer Protest, gewaltfrei, in

Sichtweite der Strecke und im ironischen Umgang mit den Versammlungsverböten. Im Aufruf heißt es:

„Das alles ist als Spaß für die ganze Familie gedacht - ein gemeinsam inszenierter Jux mit Kaffeeklatsch und Kuchentausch. Und vielleicht hat sogar die Polizei Lust, mitzuspielen. Falls wir nicht auf die Strecke können, entstehen unsere Dörfer dort, wo es nicht mehr weitergeht. Wichtig ist die gemeinsame Aktion, das gegenseitige Mut machen und Krafttanken.“

Aus den Treffpunkten heraus wurden alle bürgerlichen Lebensäußerungen betätigt, die die Polizei üblicherweise in der „heißen Transportphase“ unterbindet, nämlich Kaffeebesuche quer über die Straße, intensive Wahrnehmung des Anliegerverkehrs, Nachbarbesuche, „Krankenbehandlungen“, Theatervorstellungen, Fußballspiele, Gottesdienste, Dorfversammlungen usw., alle außerhalb der 50-m-Zone, aber in Sichtweite der Strecke, mit notwendigen Straßenquerungen und „Nadelstichen“ gegen den „Besatzungszustand“.

Die aufgeführten „Dorf-Neugründungen“ befanden sich außerhalb der 50-m-Zone. Diese Vorfälle haben daher nichts in einer „Gefahrenprognose: Polizeilicher Notstand“ zu suchen. Die 50-m-Zone wurde überwiegend eingehalten. Von der Behörde selbst wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die „Versammlungsbeschränkungen“ nur den „Transportkorridor“ betreffen, dann aber immer Ereignisse als „Gefahr“ aufgeführt, die friedliches demonstratives Verhalten außerhalb der Verbotszone beinhalten.

Die „Materialien“ sind unvollständig. Gerade die Situation in Splietau, von der aus gelegentlich die L 256 betreten wurde, ist nicht detailliert und zutreffend geschildert. Es war dort ein „Irrenhaus“ gegründet wor-

den, Kinder verteilten bunte „Beruhigungspillen“ (= „Smarties“) an diejenigen, die meinten, der Castor-Transport wäre gefährlich.... „Ärzte“ in weißen Kitteln liefen herum und behandelten die „Verrückten“. Gelegentlich „brachen einige Verrückte aus“, um auf die Straße zu gelangen. Diese wurden stets von den „Ärzten“ wieder eingefangen. Das Ganze war ein Spaß, gefährdete weder den Verkehr (die Straße war abgeriegelt) noch den Transport (dieser wurde erst drei Tage später erwartet). Die Aktion „Das Wendland wird verrückt“ zeigte erfolgreich die Absurdität der Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung und den bunten, gewaltfreien Protest.

Karnevalsumzug Dannenberg, 11. 11. 2002

Die Versammlung war von der Verfassungsbeschwerdeführerin angemeldet. Die polizeiliche Darstellung wurde im Instanzenzug richtiggestellt. Die Versammlung fand friedlich statt, die Verantwortlichen der Beschwerdeführerin kooperierten mit der Polizei.

Der geschilderte Vorfall entwickelte sich dynamisch daraus, dass ein Polizeifahrzeug in provokanter Manier auf den Umzug zufuhr und Durchlass verlangte. Es wurden nicht „Steine und Erdklumpen“, sondern ausschließlich - in Karnevalsmanier - „Kamellen“ und auf dem Boden liegender Grasschnitt gegen die Beamten geworfen. Durch Megaphondurchsagen der Versammlungsleitung konnten die beteiligten Demonstranten beruhigt und die Situation geklärt werden. Ermittlungsverfahren sind nicht bekannt. „Gewalttätig“ war der Demonstrationsverlauf nicht, die Verletzung von Polizeibeamten ist nicht belegt, es handelte sich um ein normales demonstratives Geschehen mit geringfügigen „Ausschreitungen“ einzelner am Rande und nicht um einen „polizeilichen Notstand“.

Angebliche ICE-Blockade, 13. 11. 2002

Ein Zusammenhang mit dem Info-Punkt im Clamart-Park existiert nicht. Dort gab es nur Informationen und Schlafplatzvermittlung.

Die hier erwähnte Gruppe fand sich zufällig zusammen. In der Gruppe befand sich ein rechtswidrig verdeckt ermittelnder BGS-Beamter. Dieser wurde angehört und bestätigte die verdeckten Ermittlungen in den Feststellungsverfahren zu den Freiheitsentziehungen gegen 44 Personen vor dem LG Lüneburg (1 T 173/02 und 1 T 182/02). Das Bundesinnenministerium hatte den Einsatz verdeckter Ermittler des BGS gezeugnet. Der seinerzeitige Gesamteinsatzleiter Hans Reime sagte später auf einer Veranstaltung im niedersächsischen Landtag, er sei „entsetzt“ gewesen, als er von den rechtswidrig verdeckt ermittelnden BGS-Beamten erfahren habe.

Offenbar bewusst fehlen die wesentlichen juristischen Dokumente der Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten. Der ICE musste nicht „zwangshalten“ wegen der Blockade, sondern der ICE-Stopp wurde von dem Polizeispitzel inszeniert.

Hierzu gibt es umfangreiche Ermittlungsakten. Eine Gefährdung des ICE hat zu keinem Zeitpunkt bestanden. Die Betroffenen befanden sich im fraglichen Zeitpunkt nicht auf den Gleisen.

Auch in den Materialien heißt es in Internet-Meldungen: „Die Gruppe war von der Polizei lange vor dem ICE bemerkt worden. Die Demonstrierenden sind bei der langsamen Annäherung des Zuges vom Gleis gegangen, während die schon anwesenden BGS-Beamten ruhig dort auf dem Gleis stehen blieben.“

Der Vorfall wurde von der Polizei zunächst propagandistisch ausgeschlachtet, um die Gewaltbereitschaft der Castor-Szene zu belegen. In der Nachbereitung der Strafrechte zeigte sich dann die Haltlosigkeit der

polizeilichen Darstellung und die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Tätigkeit.

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 29.01.2004 (22 Ss 189/03) rechtskräftig feststellt, dass die Straftatbestände „Nötigung § 240 StGB“ und „Störung öffentlicher Betriebe § 316 b StGB nicht erfüllt sind. Danach wurden alle Strafverfahren eingestellt.

Hitzacker 13. 11. 2002

Die Freie Schule Hitzacker liegt unmittelbar an der Bahnschiene und wurde in „Besatzermanier“ von Polizeieinsatzkräften in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine private Schule mit Waldorf-Pädagogik, daher wirken Polizeiübergriffe besonders verletzend für die Schule, die Schulatmosphäre und die Schüler. Polizisten urinieren an die Hausecken und schüchterten die Demonstranten - darunter eine Großzahl minderjähriger Schüler - in ihrem eigenen Umfeld in traumatisierender Weise ein. U.a. wurden sieben Schüler in eine für vier Personen gedachte Zelle im Gefangenen-transporter gesperrt und dort mehrere Stunden festgehalten. Lehrer und Hausrechtsinhaber wurden rüde überfahren, die Räume beschlagnahmt und verdreckt.

Selbst die Schilderungen der Polizei belegen ein überwiegend friedliches, lediglich auf friedliche Schienenblockaden ausgelegtes Verhalten der Betroffenen, von denen viele offensichtlich nach Aufforderung bzw. Beginn der Räumungen die Schienen freiwillig verließen.

Alle Materialien zur juristischen Nachbereitung fehlen.

Aus Sicht der Beschwerdeführerin ist es weniger dramatisch, wenn einzelne Castor-Gegner versuchen, sich von den im

Schritttempo fahrenden Zug zu setzen, um ihren Protest kundzutun, als die Tatsache, dass beim Bremsen ein Bremsschlauch reißt. Ein Fahrzeug mit strahlender Fracht sollte verkehrssicher sein (Anmerkung: Im Jahre 2004 hatten gleich mehrere der Tief-lader für den Straßentransport Probleme mit den Bremsen!).

Zusammenfassung:

Insgesamt belegen die „Vorfälle“ vom November 2001 und November 2002 keinen „polizeilichen Notstand“. Die Situationen konnten und mussten stets mit einfachen polizeilichen Mitteln entschärft werden. Allgemeinverfügungen hatten offensichtlich keinen gefahrmindernden Einfluss auf diese Ereignisse.

X. „Derzeitige Indizien“ mit deren Hilfe die Verbote begründet werden

Alle „Indizien“ sind in propagandistischer Weise aufgebläht. Ein überprüfbarer Tatsachenkern, der auf realen Feststellungen und nicht nur auf bloßen Vermutungen basiert, findet sich auch bei mehrfacher Überprüfung nicht.

Der Verfassungsbeschwerdeführerin wird angekreidet, dass sie mehrere tausend Personen mobilisieren kann, insbesondere auch auf Grund aktueller politischer Ereignisse. Die Anzahl friedlich demonstrierender Bürger kann aber kein gefahrerhöhen-des Kriterium sein. Andernfalls liefe die Versammlungsfreiheit leer, je mehr Bürger protestieren bzw. je mehr die Bürger die Politik für korrekturbedürftig halten.

a) Beispiele

Fest zum Protest 31. 05. 2003

Die Veranstaltung war Volksfest und Protestveranstaltung zugleich und absolut friedlich. Wäre die Märklin-Eisenbahn ein „Aufruf zu Gewalt oder Schienenbeschädigungsaktionen“, hätte vor Ort der Zugang verhindert werden können. Die liebevolle und witzige Darstellung der bisherigen Protestaktionen begeisterte Jung und Alt. Die Slogans beweisen Wortwitz, aber keine Gewaltbereitschaft und keinen Aufruf zu Verhinderungsblockaden. Mitmachaktionen gestalteten das Fest attraktiv, zogen Besucher an und brachten die Kosten für das Fest auf. Das Foto vom „Schienensägen“ zeigt eine Kinder-Mitmachaktion.

Mit derselben perfiden Logik, in der ein friedliches Fest zur „Gewaltprognose“ umdefiniert wird, könnte der Betreiber eines Auto-Scooters der Anstiftung zu vorsätzlichen Verkehrsunfällen beschuldigt werden...

Nacht im Gleisbett 28./29. 05. 2003

Es handelte sich um eine friedliche, als Versammlung angemeldete Mahnwache, deren Gegenstand auch das Versammlungsrecht auf den Schienen war, wenn über diese (nur) die tödliche Fracht transportiert wird. Wiederum fehlen alle Materialien zur juristischen Nachbereitung, die ebenfalls die „Gewaltprognose“ erschüttern und die Wahrnehmung des Versammlungsrechtes belegen würden.

Die Versammlung war angemeldet, auch auf den Bahnübergängen, und nicht verboten. Vor Ort schritt die Polizei massiv ein und konnte erst von einem Rechtsanwalt überzeugt werden, dass das Versammlungsrecht jedenfalls auf den Bahnübergängen und solange kein Zugverkehr erfolgt (in der Nacht findet kein Zugverkehr statt) vorran-

gig ist. Bußgeldverfahren endeten mit Freispruch bzw. Einstellung. Wegen der Einzelheiten hat „x-1000mal-quer“ im Parallelverfahren vorgetragen.

Mahnwachen an Bahnübergängen Sommer 2003

Die Materialien belegen nicht nur die Aufrufe zu Mahnwachen an den Bahnübergängen gegen die Sanierungsarbeiten an der Castor-Strecke. Wochenlang war der Zugverkehr eingestellt worden für den Ausbau der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg als Industriegleis, in dieser Zeit forderte die Beschwerdeführerin das Versammlungsrecht auf den Bahnübergängen ein. Die bezeichneten „Gleisbetretungen“ sind ausweislich der Materialien Lappalien. Sie rechtfertigen keine „Gewaltprognose“. Es gab zwar Ermittlungsverfahren aber keine Bußgeldbescheide gegen Mitwirkende.

Sommercamp 2003

Belegt sind nur friedliche Veranstaltungen und ein Camp, deren Bewohner sich weitergehend nicht nur mit der Atomfrage, sondern auch mit Menschenrechten, Friedenspolitik, Rechten von Migrant*innen etc. beschäftigten, offenbar wiederum lückenlos überwacht von verdeckten Ermittlern und dem Staatsschutz. Eine „Gewaltprognose“ kann aus den Materialien zu dieser Ziffer nicht abgeleitet werden, nur anhaltende friedliche Aktivitäten der Castor-Protestgruppen auch in anderen Politikbereichen. Die „Kurve Wustrow e.V.“ beispielsweise ist ein Verein, der internationale Friedensarbeit macht und internationale Friedensarbeiter in Gewalt-Deeskalation in Krisengebieten ausbildet. Das Wendland ist hierfür ein geeigneter Studienort. Trotz der Belastungen aus den Atommüllanlagen und den Castortransporten ist dort in der Bevölkerung eine friedfertige Protestkultur mit unbequemer Hartnäckigkeit in der

Sache, aber konsequenter Gewaltfreiheit und Respekt vor Leben und Gesundheit seit 30 Jahren nachhaltig verankert.

Betonklötze, Wasserleitung

Auf derartige Einzelereignisse wie Betonklötze auf der Transportstrecke oder unter-spülte Straßen außerhalb des Geltungsbe-reichs der Versammlungsverbote hat weder eine Allgemeinverfügung noch die friedliche Protestszene Einfluss. Sie finden so oder so statt, belegen aber keine kollektive oder überwiegende Gewaltbereitschaft und keinen „Polizeilichen Notstand“ - im Ge-genteil: Die Gefahrenherde wurden durch vorbeugende Streckenüberwachung effektiv erkannt und beseitigt.

Die „großen Ankettaktionen“ sind niemals aus größeren Versammlungen heraus vor-genommen worden, es handelte sich immer um gut vorbereitete kleine Gruppen, die unabhängig von den anderen Protesten handelten.

Aktionsgruppe „Widersetzen“

Die Materialien belegen lediglich Aufrufe zu gewaltfreien, demonstrativen Blocka-den. Der Vergleich mit „Hase und Igel“ be-legt die Erwartung, jeweils geräumt zu werden, aber durch demonstrative Massenprä-senz an vielen Orten „unbequem“ zu sein und die Demonstrationsfreiheit möglichst vielfältig in Anspruch zu nehmen. Derartige Konzepte sind auch politische Antworten auf die polizeiliche Strategie, seit nunmehr 10 Jahren das Wendland zur „versammlungsfreien Zone“ zu erklären und jeglichen - auch massenhaft friedferti-gen - Protest mit unangemessenen und überwiegend rechtswidrigen Freiheitsent-ziehungen und Einschränkungen sämt-licher bürgerlicher Freiheitsrechte wie in ei-nem totalitären Staat zu unterdrücken.

Aktionsplan „Festgesetzt“

Die Pläne wurden - wie die „Gefahrenpro-gnose“ selbst feststellt - wegen Kritik aus den eigenen Reihen fallen gelassen und öf-fentlich abgesetzt.

Demonstrative Ankettaktionen sind keine Gewalt, keine Nötigung (weil der Castor-Transport lange vor den Betroffenen ge-stoppt wird und der Lokführer nicht „genötigt“ wird) und keine Störung öffentlicher Betriebe, wenn kein Eingriff in die Sub-stanz des Bahnkörpers stattfindet.

Redebeitrag Jochen Stay

Der Redebeitrag war Gegenstand der ge-schilderten Gewahrsamnahme und Ge-richtsentscheidung des OLG Celle.

Ein „raumzeitliches Zusammenfallen von Protestaktionen“ folgt aus dem Protestob-jekt „Castor-Transport“ und belegt keinen Bezug von Brandanschlägen zu friedlichen Versammlungen der breiten Masse der Castor-Gegner. Auch „Protestaktionen des Typs Schienenbegehung“ sind in der Regel friedfertig verlaufen und konnten und mus-ten mit einfachen polizeilichen Mitteln be-wältigt werden, ohne dass die Allgemein-verfügungen darauf jeweils Einfluss hatten oder ein „polizeilicher Notstand“ vorlag.

Wiederum erfolgt keine Unterscheidung zwischen den demonstrativen Blockaden und den behaupteten, aber nicht (mehr) der Versammlungsrealität und den Absich-ten der Castor-Gegner entsprechenden Verhinderungsblockaden. Jeder Castor-Gegner weiß heute und wusste dies auch schon im Jahre 2003, dass der Castortrans- port letztlich sein Ziel im Zwischenlager Gorleben erreichen wird. Je mehr jedoch die Polizei die Proteste aus der Sichtweite des Transportes zu verbannen sucht, um so mehr Aufwand ist erforderlich, gleichwohl Aufmerksamkeit in der (Medien-)Öffent-lichkeit für die Proteste zu erlangen. Hier

besteht ein dynamisches Spannungsverhältnis zwischen der polizeilichen Protestunterdrückung und den notwendigen demonstrativen Anstrengungen, die auch friedliche Protestgruppen unternehmen müssen, um Aufmerksamkeit zu erzielen.

Das Verlangen der Behörde (unter Berufung auf VG Lüneburg, B. vl. 09.11.2001 - 3 B 72/01 und OVG Lüneburg, B. v. 10.11.2001 - 11 MA 3673/01) nach einer „Distanzierung“ mit „deutlichen Signalen“ entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Eine Distanzierungspflicht kann gerade nicht verlangt werden (vgl. BVerfG NJW 2001, 2078, 2079 und Kniesel/Poscher, NJW 2004, 422, 425)

Die behördliche Beurteilung ignoriert völlig das veränderte Konzept der Beschwerdeführerin „Castorelle Landpartie“ und die Friedlichkeitsprognosen der Polizeieinsatzleitung (dazu s. taz vom 6.11.2003 und Bericht aus der Elbe-Jeetzel-Zeitung, zusammengestellt vom Staatsschutz in „Beizakte B“ = Anlage Vb 11). Ignoriert wird auch die veränderte Zusammensetzung der aufrufenden Organisationen: die Auftaktkundgebung am Sonntag vor dem Transport wurde wegen der vielfältigen Polizeiübergriffe in den Vorjahren (dazu s. oben I. 5.) vom Republikanischen Anwaltsverein (RAV) angemeldet.

Die Rechtsgüter, die bei der postulierten „hohen Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ gefährdet sein sollen, und die Gefährdungsintensität und Gegenwärtigkeit der Gefahr (immerhin 14 Tage vor dem Transport) werden nicht thematisiert oder belegt.

Behauptet wird am Anfang der Gefahrenprognose fälschlich die „völkerrechtliche Verpflichtung“ zur Rücknahme der Atomabfälle aus Frankreich (dazu s. oben I. 3. c).

b) Zusammenfassung:

Fehlende Sachverhaltsermittlungen

Alle tatsächlichen Angaben zum polizeilichen Notstand, zur bisherigen Bewältigung kritischer Situationen auch bei Geltung ähnlicher Versammlungsverbote, eine Prognose zur Entwicklung ohne derartige Verbote, zu den polizeilichen Einsatzmitteln, zu den gestiegenen Überwachungsverkehren, zum dem Sicherheitsgewinn durch Streckenausbau und zum festungsähnlichem Ausbau des Verladekrans, fehlen.
Alle Erfahrungen mit friedfertigen Aktionen, Kooperation der maßgeblichen Widerstandsgruppen und Deeskalationserfahrungen fehlen.

Fehlerhafte Bewertungen - Verhältnismäßigkeit

Die Fehlerhaftigkeit der polizeilichen Bewertungen der „Gefahrenumstände“, insbesondere zur rechtlichen Untauglichkeit des verwendeten „Gewaltbegriffs“, wurde bereits im Instanzenzug gerügt.
Eine Gewichtung der abnehmenden Tendenz von Rechtsverstößen auf Demonstrantenseite und der fehlenden strafrechtlichen Verurteilungen von Demonstranten erfolgt nicht.

Das rechtsstaatliche Interesse an der Vollziehung der Transportgenehmigung, mögliche zeitliche Verzögerungen und die Bewahrung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit werden nicht zueinander in Beziehung gesetzt, nicht bewertet, nicht gewichtet und nicht - unter Beachtung etwa möglichen Gefahren bei Verzögerungen des Transportes - abgewogen.

Nicht genau genug unterschieden sind die zu erwartenden „Aktionen“, die in den

Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallen, und denjenigen, die dem Schutzbereich unterliegen, aber wegen mangelnder Anmeldung oder wegen des Versammlungsortes auf den Schienen oder in der Versammlungsverbotzone möglicherweise rechtswidrig sind, und denjenigen, die dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht unterliegen. Die Bedeutung des Demonstrationsrechtes als Möglichkeit zu medienwirksamem Protest in Sichtweite des Protestobjektes wird nicht erfasst. Umfang, Dauer und Intensität der Versammlungseinschränkungen seit nunmehr 10 Jahren in ritualisierter Form werden nicht gewichtet.

Das mildere Mittel lediglich des Verbots unangemeldeter Versammlungen oder von Versammlungen im Bereich der Schienentransportstrecke wird nicht hinreichend geprüft. Ein milderer Mittel ist auch die Versammlungsauflösung im Einzelfall. Ebenso wenig wird eine zeitliche Unterscheidung der Versammlungsverbote für die Schienstrecke und die Straßenstrecke (die der Transport stets 1 - 2 Tage später passiert) erwogen. Ebenso wenig werden die Gefahrensituationen unterschieden „der Transport ist unterwegs“ gegen „der Transport ist noch nicht unterwegs“.

Lediglich formal ist das Gebiet „zwischen den Straßentransportwegen“ außerhalb der Verbotszone. Faktisch können auch dort keine größeren Versammlungen stattfinden. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist umfangreicher, als formal angeben. Alle verfügbaren Zuwegungen unterfallen dem Versammlungsverbot und haben daher eine individuelle Verbotsverfügung in einem weiträumigeren Gebiet zur Folge. Die 50m-Zone bei der Transportstrecke durch „Wald, Feld und Flur“ und durch bewohnte Gebiete ist zu unbestimmt. Es ist von vornherein klar, dass diese nicht eingehalten wird und tatsächlich nur schwer ohne Absperrungen sichtbar ist.

Damit ist sie ein ungeeignetes Kriterium.

Die räumliche Ausdehnung der Versammlungsverbotzone im Raum Dannenberg bei gleichzeitigem Ausbau der Sicherheitsvorkehrungen um den Verladekran wird nicht begründet und abgewogen.

Zum Einzelverbot Splietau

Die Beschwerdeführerin hatte zunächst die Kundgebung „eine Stunde nach Einfahrt des Castor-Zuges in den Verladebahnhof“ für den Versammlungsort „Marktplatz in Dannenberg“ angemeldet. Diese Versammlung war von der Behörde bestätigt worden.

Nach erheblicher Kritik aus den eigenen Reihen an der Eignung des Veranstaltungsortes wurden die Planungen verlegt auf die streitigen Flächen in Splietau. Dies wurde auch rechtzeitig der Behörde mitgeteilt. Der Versammlungsort in Dannenberg ist klein, ermöglicht kaum medienwirksame Bilder und fasst nur ca. 3.000 Personen. Ein optischer Bezug ist weder zum Castor-Transport noch zu dem „Besatzungszustand“ noch zum (auch) bäuerlichen Charakter der Proteste möglich.

Die Fläche in der Gemarkung Splietau, in der die Klägerin die Kundgebung abhalten wollte - für die die Versammlung verboten wurde - und ihr erster Alternativvorschlag - der ebenfalls verboten wurde - ist als Versammlungsort besser geeignet, als die Fläche in Nebenstedt, auf der die Versammlung dann tatsächlich stattgefunden hat.

Der Acker in Splietau liegt in Sichtweite des Verladekrans (wo die Klägerin eigentlich demonstrieren möchte, aber seit Jahren wegen der Allgemeinverfügungen nicht darf), dort können besser medienwirksame Bilder produziert werden, die den Zusammenhang der Kundgebung mit dem Atom-

mülltransport und der „Festung Gorleben“ herstellen.

Bereits in den Vorjahren wurden Versammlungen der Verfassungsbeschwerdeführerin in Splietau immer verboten, auch 2-3 Tage vor dem eigentlichen Straßentransport, also in einer Zeit, in der keine „unmittelbare konkrete Gefahr“ für die Durchführbarkeit des Straßentransportes durch die Versammlung ersichtlich ist. Dies war z.B. im November 2001 der Fall, als die Verfassungsbeschwerdeführerin für den Sonntag eine Versammlung in Splietau angemeldet hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Castor-Zug noch nicht einmal die deutsche Grenze erreicht. Eilrechtsschutz in zwei Instanzen blieb erfolglos, das Bundesverfassungsgericht sah sich aus Zeitgründen zu einer Entscheidung nicht in der Lage (vorweg gefaxte Unterlagen waren nicht auffindbar). Die Versammlung im November musste dann in Pisselberg an einem ebenfalls schlecht geeigneten Versammlungsort stattfinden.

Bei dem gewünschten Versammlungsort in Splietau und bei der Alternativfläche handelte es sich um die einzigen, für eine Kundgebung geeigneten Flächen. Alle anderen Äcker waren entweder nicht abgeerntet oder schon eingesät oder standen der Beschwerdeführerin als private Flächen nicht zur Verfügung. Öffentliche Flächen, die für Versammlungen und Kundgebungen geeignet sind, stehen in Sichtweite des Verladekrans nicht (mehr) zur Verfügung, da für alle Straßen und Plätze dort das Versammlungsverbot per Allgemeinverfügung gilt.

Im hier betroffenen Jahr war die Ackerfläche bereits durch die Auftaktkundgebung des Republikanischen Anwaltsvereins vom Sonntag zertrampelt; an diesem Tag hatte die Behörde - wohl wegen der Reputation des Anmelders und anderer mitveranstal-

tender Bürgerrechtsorganisationen - keine Bedenken gegen Versammlungen in Splietau.

Im Jahre 2004 hat die Trauerkundgebung für den verunglückten Atomgegner aus Frankreich auf genau dieser Fläche stattgefunden, und zwar ebenfalls am Montag direkt vor dem Straßen-Transporttag zu einem Zeitpunkt in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Eintreffen des Castor-Zuges im Verladebahnhof. Auch 2004 hatte die Beklagte wegen angeblichem „polizeilichen Notstand“ dieselben Flächen wie 2003 mit einem Versammlungsverbot per Allgemeinverfügung belegt (s. NdsOVG 11 ME 322/04).

Die gewünschte Medienwirksamkeit des Ortes (zwischen den Straßentransportstrecken, deutlich landwirtschaftliche Prägung mit dem Verladekran im Hintergrund) wäre auch bei Einhalten der 50m-Zone auf derselben Fläche gegeben gewesen.

Zum Zeitpunkt der verbotenen Veranstaltung der Klägerin befand sich der Castor-Transport gesichert im Verladebahnhof. Die Straßenstrecke wurde nicht benötigt, denn der Straßentransport sollte erst am Folgetag stattfinden. Konkrete unmittelbare Gefahren für den Transport waren daher nicht zu erwarten.

Die geplante Versammlung in Splietau fand nicht statt, nachdem das Verwaltungsgericht im Eilverfahren das Verbot bestätigt hatte. Statt dessen musste die Verfassungsbeschwerdeführerin die Versammlung auf die Wiese in Nebenstedt verlegen.

Der Ausweichort in Nebenstedt liegt abseits der Verbotszone und hat nicht dieselbe optische und medienwirksame Qualität. Der Klägerin kam es gerade auf den Sichtkontakt zur „Festung Verladekran“ und die dort massiv aufgefahrenen Polizeieinheiten

an. Der Ausweichort bot auch keine Möglichkeit zur Vermittlung von Bildern, dass die Proteste von der örtlichen, überwiegend bäuerlichen Bevölkerung getragen werden. Diese „mindere Qualität“ des tatsächlichen Veranstaltungsortes ist in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht auch deutlich geworden - davon findet sich jedoch nichts im Tatbestand des angefochtenen Urteils, der auch sonst Mängel aufweist.

Die An- und Abreise der Verantwortlichen der Beschwerdeführerin und der Kundgebungsteilnehmer wurde von der Polizei erschwert einerseits durch die Auflagen zur Anreise nur über ausgesprochen schlammi-ge, in der Regel nicht benutzte Nebenstrecken südlich der „Südroute“, andererseits durch Straßensperren und Verbote vor Ort, mit Fahrzeugen bis in die Nähe des Versammlungsortes zu fahren. Verboten und verhindert wurden auch, bei der Anreise eine der Straßen zu benutzen, die für den Transport der 12 Castor-Behälter ins Zwischenlager freigehalten wurden. Zusätzlich hatte die Polizei Kontrollstellen und - aus Richtung Norden - Durchlasssperrungen eingerichtet. Der Anreiseverkehr wurde weiträumig umgeleitet. Die anreisenden Teilnehmer mussten weite Umwege fahren, erreichten den Versammlungsort nicht mehr rechtzeitig oder gaben unterwegs auf, so dass viele Teilnehmer die Versammlung nicht rechtzeitig erreichen konnten.

Auch dies betrachtet die Verfassungsbeschwerdeführerin als unzulässige Versammlungsbehinderung. Die Allgemeinverfügung wurde - wie schon häufig zuvor - auch zu einem "Straßenbenutzungsverbot" für protestierende Bürger „umfunktioniert“.

XI. Verfahrensgeschichte

a) Allgemeinverfügung

Die angefochtene Allgemeinverfügung wurde langfristig von der Behörde vorbereitet. Ein „Kooperationsgespräch“ mit Vertretern der Verfassungsbeschwerdeführerin und anderen Protestgruppen fand am 20.10.2003 statt, ohne dass der Verzicht auf eine Allgemeinverfügung durch alternative Gefahrenvorsorge Gegenstand der Gespräche war. Der Erlass der Verbotserfügung wie in den Vorjahren stand bereits fest.

Die Allgemeinverfügung wurde am 25.10.2003 in der „Elbe-Jeetzel-Zeitung“ und der „Landeszeitung“ veröffentlicht. Sie füllt dort vier eng bedruckte Seiten unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Die Verfassungsbeschwerdeführerin legte am 04.11.2003 per Fax Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung ein.

b) Versammlung „Splietau“

In einem weiteren Gespräch der Beschwerdeführerin mit der Behörde am 27.10.2003 waren Versammlungen außerhalb des „Verbotskorridors“ sowie die hier fragliche Veranstaltung „eine Stunde nach Eintreffen des Castor-Zuges in Dannenberg“ - allerdings noch für den Versammlungsort „Marktplatz Dannenberg“ angemeldet worden. Am 04.11.2003 teilte die Beschwerdeführerin die Verlegung des Versammlungsortes nach Splietau mit und meldete die Versammlung für den neuen Ort an.

Nach einem Gespräch vom 06.11.2003 wurde die Versammlung mit der angefochtenen Verfügung vom 07.11.2001 verboten. Die Begründung wiederholt in weiten Bereichen die Vorfälle aus der Allgemeinverfügung, die einen (angeblichen) Bezug zur

Beschwerdeführerin aufweisen. Ergänzend wurde auf eine Treckerblockade von 1997 hingewiesen (die die Polizei drei Tage geduldet hatte), die aber nicht von der Beschwerdeführerin veranstaltet worden war, sondern von der „Bäuerlichen Notgemeinschaft“. Verwiesen wird weiter auf die Verfassungsbeschwerdeführerin betreffende zwei Verbote für denselben Veranstaltungsort; die im November 2001 und November 2002 angemeldeten und verbotenen Versammlungen fanden nicht statt. Ohne Nachweise wird ein zusammenhängendes Blockadekonzept mit anderen Protestgruppierungen unterstellt, das nicht existierte. Ein abseits gelegenes Jugendcamp und eine Open-Air-Filmvorführung werden als „Gefährdungsumstände“ herangezogen. Der Aufruf der Bäuerlichen Notgemeinschaft, zur Auftaktkundgebung am Sonntag zuvor mit Treckern anzureisen, wird zu einem gemeinsamen Blockadekonzept auch mit der Veranstaltung der Verfassungsbeschwerdeführerin (mindestens zwei Tage später) umgedeutet. Die „emotionale Betroffenheit“ der Bevölkerung bei Eintreffen des Zuges wird zur „Gewaltprognose“. Die Verfassungsbeschwerdeführerin habe sich zudem nicht ausreichend distanziert.

Während des Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Bescheid der Behörde die Versammlung am 10.11.2001 nach Eintreffen des Castor-Zuges für Nebenstedt auf dem Grundstück „Zwischen den Wegen“ (entsprechend dem zweiten Hilfsantrag) ohne Auflagen zur Anreise etc. bestätigt.

Die Veranstaltung fand am 10.11.2001 abends statt unter weiträumigen Behinderungen der Anreise. Die Versammlungsteilnehmer wurden weiträumig umgeleitet - sie durften die Transportroute nicht benutzen und nicht queren. Viele erreichten die Kundgebung nicht rechtzeitig.

c) Eilverfahren

Die Verfassungsbeschwerdeführerin hatte gegen die angefochtenen Verfügungen am 07.11.2003 Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Lüneburg beantragt. Das Verwaltungsgericht hat in dem ebenfalls angefochtenen Beschluss vom 10.11.2003 den Antrag abgewiesen und die Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung und des Einzelverbotes bestätigt.

Die Verfassungsbeschwerdeführerin hatte in zwei Schriftsätzen vom 09.11.2003 zu den Mängeln der Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung, der Verbotsverfügung vom 07.11.2003 und zur Versammlung in Splietau vorgetragen und mit Schriftsatz vom 09.11.2005 Hilfsanträge gestellt.

Das Verwaltungsgericht nahm die „hohe Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ an allein aus dem Text der Gefahrenprognose und der seinerzeit vorliegenden „Beiate A“ und „B“. Es sei „schon immer eine wesentliche Strategie eines Teils der Castor-Gegner gewesen, die Transportstrecke durch Straßenbesetzungen und Schienenbesetzungen über einen möglichst langen Zeitraum zu blockieren“. Das Verwaltungsgericht beruft sich dabei auf die Ankettkaktion von Süschendorf im März 2001 sowie auf „die Beschädigungen an der Kreisstraße zwischen Quickborn und Langendorf im November 2002“ und den seinerzeitigen „Versuchen der Demonstranten, auf die Gleise zu gelangen“. Weiter wird auf die aufgefundenen Ankettk-Vorrichtungen und die Wasserleitung verwiesen. Bei den zu erwartenden „Stör- und Blockadeaktionen“ unterscheidet das Gericht nicht zwischen demonstrativen Aktionen und solchen, die von vornherein nicht der Versammlungsfreiheit unterliegen. Allerdings geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass Blockadeaktionen auf der Schiene „von

vornherein nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt“ seien, weil sie gegen die EBO verstießen. Bei den angeblich beabsichtigten „dauerhaften Blockaden von Straßen“ wird ebenfalls der demonstrative Charakter der geplanten Aktionen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Versammlungsfreiheit bei Blockaden negiert. Weiter heißt es dort: „Das Recht der die Castor-Behälter im Rahmen ihrer Gewerbebetriebe befördernden Unternehmen, der DB Cargo sowie der DB AG, kann in gleicher Weise Schutz beanspruchen, wie das der Anspruchstellerin“.

Im Ergebnis muss allerdings die Versammlungsfreiheit der Verfassungsbeschwerdeführerin zurückstehen. Unterstellt werden auch der Verfassungsbeschwerdeführerin „selbsthilfe-ähnliche Verhinderungsaktionen“. Zudem wird ihr über die Bestätigung der Allgemeinverfügung das Verhalten „aller Demonstrationsteilnehmer, d.h. einer unbestimmten Vielzahl potentieller Adressaten/ Versammlungsteilnehmer“ aller möglichen Veranstaltungen entlang der gesamten Transportstrecke zugerechnet. Darüber hinaus nimmt das Gericht den „polizeilichen Notstand“ an, weil auch Dritte aus Anlass von Versammlungen zu Störern werden könnten.

Maßgeblich wird abgestellt darauf, dass die Transportstrecke schwer kontrollierbar sei, weil sie durch Wälder, über Brücken und teilweise durch Täler führe. Das Verwaltungsgericht lässt „die Unfriedlichkeit von einzelnen Gruppen, die wegen des bestehenden polizeilichen Notstandes nicht individuell wirksam verhindert werden können“, ausreichen für sämtliche Verbote auch gegenüber der Verfassungsbeschwerdeführerin und anderen friedlichen Gruppierungen. Für den „polizeilichen Notstand“ reichten auch geringfügige Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit. „Gewalttätigkeiten“ im Sinne des Art. 8

Abs. 1 GG seien nicht erforderlich. Ausgegangen wird von Straftaten nach §§ 240, 223, 224, 315, 315 b, 316 b StGB. Deutungsalternativen der Aktionsaufrufe werden missachtet.

Auch das Einzelverbot in Splietau wurde bestätigt.

Die Versammlung konnte daher nicht am vorgesehenen Ort stattfinden, sondern nur am Ersatzort in Nebenstedt, mit wesentlich schlechteren Bedingungen hinsichtlich der Öffentlichkeitswirksamkeit, der Erreichbarkeit und mit erheblichen polizeilichen Zugangsbehinderungen. Medienwirksame Bilder in Sichtweite der „Festung Verladekran“, des massiven Polizeiaufgebotes oder auch etwa auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen konnten dort nicht produziert werden. Tag und Nacht mussten die Verantwortlichen der Verfassungsbeschwerdeführerin mit der Behörde verhandeln, damit überhaupt eine Versammlung außerhalb der Versammlungsverbotszone genehmigt wurde. Zu dieser Jahreszeit stehen viele brauchbare Äcker noch nicht zur Verfügung, weil sie nicht abgeerntet oder schon eingesät sind.

Das Verwaltungsgericht hält Ausnahmen von der Allgemeinverfügung für nicht vereinbar mit „dem Wesen der Allgemeinverfügung und ihrer Zielsetzung“, weil die Bezirksregierung dann ja individuelle Gefahrenprognosen treffen müsste, statt sich dem durch Erlass der Allgemeinverfügung entziehen zu können.

Die räumliche Überschreitung der Verbotszone der Allgemeinverfügung wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt. Der Verfassungsbeschwerdeführerin wurde mangelnde Kooperationsbereitschaft vorgeworfen, weil sie an der vorgesehenen Fläche festhalten wolle. Man wollte zwar nicht auf eine Alternativfläche, jedoch wäre die Fläche mit Beschränkung auf die außerhalb der 50-

m-Zone liegenden Flächen möglich gewesen. Die Aussagen der Verfassungsbeschwerdeführerin zu ihrem Wunsch, an dem Versammlungsort in Splietau festzuhalten, werden entstellt wiedergegeben, in Missachtung auch der Hilfsanträge gemäß Schriftsatz vom 09.11.2003. Weder eine individuelle Gefahrenprognose mit Ausnahmeregelungen zur Allgemeinverfügung noch der „Verbrauch der Gefahrenprognose“ der Allgemeinverfügung wird vom Gericht geprüft.

Das Verwaltungsgericht spricht auf S. 9 des angefochtenen Eil-Beschlusses von der „Genehmigung“ der Versammlung auf dem Grundstück „Zwischen den Wegen“ in Nebenstedt und ging damit insgesamt davon aus, dass allein mit dem Erlass der Allgemeinverfügung die Versammlungsfreiheit von einer verfassungsrechtlichen Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt zu einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ohne individuelles Recht auf inhaltliche Bescheidung des Erlaubnisanspruchs mutiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf Anlagenkonvolut Vb 8 und die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichtes verwiesen.

d) Hauptsacheverfahren 1. Instanz

Das Verwaltungsgericht wies die Klage nach mündlicher Verhandlung ohne Beweisaufnahme als unbegründet ab mit Urteil vom 02.09.2004.

Die angefochtene Entscheidung wiederholt in weiten Teilen den Eilbeschluss, ohne die eigenen, vorgefassten Annahmen einer erneuten Überprüfung im Wege der Sachverhaltsaufklärung zu unterziehen.

Maßgeblich für die Annahme des „polizeilichen Notstandes“ war nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes eine lange, nur schwer zu kontrollierende Strecke und einige Indizien, dass Proteste zu erwarten sind,

bei denen einige Dritte aus Anlaß der Versammlung zu Störern werden könnten. Als unerheblich sah das Verwaltungsgericht an, dass die überwiegende Anzahl der Demonstrationen bei vorangegangenen Castor-Transporten friedlich war und dass diese überwiegend zu erwartende Friedlichkeit der Masse der Demonstranten nicht in der Allgemeinverfügung erwähnt wurde.

Individuelle Gefahrenprognosen waren nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes entbehrlich, denn dies sei gerade der Sinn einer Allgemeinverfügung. Unerheblich sei bei der Gefahrenprognose, dass Rechtsgütergefährdungen nicht von Versammlungen selbst oder ihren Teilnehmern ausgingen, sondern möglicherweise nur von Dritten aus Anlass der Versammlung. Die Anzahl der polizeilichen Kräfte und alternativ möglicher Mitteleinsatz wurde nicht aufgeklärt und nicht festgestellt, aber behauptet, die vorhandenen Kräfte seien nicht ausreichend, um die lange Transportstrecke zu überwachen. Nicht differenziert wurde, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit die Anzahl der Polizeikräfte ausreichend oder nicht ausreichend war.

Festgestellt wurde, dass die Castor-Proteste im Laufe der Jahre insgesamt friedlicher geworden sind. Für die „Gewaltprognose“ verweist das Gericht erneut auf die demonstrativen Sitzblockaden, die aber, wie oben dargelegt, keine „Gewalt“ darstellen und wegen der Absprachen im Vorfeld und der Kooperation der Veranstalter während der Blockaden stets polizeilich vorhersehbar und beherrschbar sind. Nicht ausgesondert werden Vorfälle aus der Gefahrenprognose, die nicht versammlungstypisch sind und sich auch durch Allgemeinverfügungen nicht verhindern lassen.

Das Verwaltungsgericht hält den Erlass von umfangreichen Versammlungsverboten per Allgemeinverfügung erst dann für entbehrlich, wenn die Beschwerdeführerin „in der Lage wäre, die Castor-Proteste insgesamt“

in der Weise „in den Griff“ zu bekommen, dass „Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht oder nur in einem solchen Umfang auftreten würden, dass der Erlass einer Allgemeinverfügung nicht mehr gerechtfertigt wäre“, und wenn die Beschwerdeführerin das Protestgeschehen insgesamt maßgeblich beeinflussen oder lenken könnte (S. 12). Hier wird der Beschwerdeführerin eine polizeiliche Aufgabe übertragen und im Zirkelschluss das Versammlungsrecht ausgehebelt. Ohne Differenzierungen zwischen „demonstrativen Blockaden“ und „Verhinderungsblockaden mit selbsthilfe-ähnlichem Charakter“ betrachtet das Gericht alle Aufrufe zu Sitzdemonstrationen und „Sitzblockaden“ als „Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit“.

Das Gericht stützt seine Entscheidung angesichts der unvollständigen und möglicherweise fehlerhaften Tatsachenermittlung der Behörde auf eine eigene Bewertung und Abwägung der verbleibenden „Gefahrenmomente“. Dabei bleiben viele Vorfälle unüberprüft oder „dahingestellt“. Insgesamt nimmt das Verwaltungsgericht damit eine eigene, neue Gefahrenprognose und Ermessensausübung vor.

Die Diskrepanz der massenhaften Eingriffe in bürgerliche Freiheitsrechte der friedfertigen Demonstranten zur sehr geringen Anzahl „gewaltbereiter“ wird vom Verwaltungsgericht nicht thematisiert. Ohne hinreichende tatsächliche Nachweise nimmt das Gericht an, aus Versammlungen würden sich „Blockaden“ (mit welchem Charakter?) entwickeln und aus diesen „Beschädigungen der Transportstrecke und gewalttätige Auseinandersetzungen mit der Polizei“. Allein aus der Masse der erwarteten Protestierenden wurde auf eine „schwerwiegende Gefahr“ für den Erlass einer Allgemeinverfügung und auf den „polizeilichen Notstand“ geschlossen.

Ausnahmeregelungen für angemeldete Versammlungen oder bekanntermaßen friedliche Veranstalter mit Einfluss auf die Versammlungsteilnehmer hielt das Gericht für entbehrlich, weil „eine solche Entscheidung ... im zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung von der Polizei nicht geleistet werden kann, ohne daß diese ihren Schutzauftrag vernachlässigt“. Tatsächliche Feststellungen hierzu fehlen. Es handelt sich erneut um einen Zirkelschluss: „Weil eine Allgemeinverfügung notwendig ist, können keine friedlichen Versammlungen stattfinden“.

Rechtswidrige Polizeiübergriffe im Vollzug der Allgemeinverfügung wurden als reines Vollzugsproblem getrennt von der Ursächlichkeit in der Allgemeinverfügung und so aus der Güterabwägung heraus gehalten.

Der Verfassungsbeschwerdeführerin wurde angekreidet, sie distanzieren sich nicht von Protestformen anderer Gruppen, wie von (friedlichen) Sitzblockaden. Das Gericht unterstellte, „dass die einzelnen Veranstaltungen sich insofern nicht erheblich unterscheiden“.

Das Verbot der Versammlung in Splietau wurde bestätigt, weil die Allgemeinverfügung eine individuelle Gefahrenprognose von vornherein entbehrlich mache. Unerheblich sei daher, ob auch individuelle Versagungsgründe für die angemeldete Versammlung vorlägen. Könnten Veranstalter eine Ausnahme vom Regelungsbereich der Allgemeinverfügung beanspruchen, liefe die Allgemeinverfügung leer. Die Bezirksregierung als Versammlungsbehörde hätte dann zuviel Arbeit.

Die Begründung deckt sich mit dem Eilbeschluss und wirft sodann der Verfassungsbeschwerdeführerin vor, sie habe den Ort der von ihr geplanten Veranstaltung „offenbar bewusst so gewählt“, dass eine Teil-

fläche in den örtlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung fiel. Daher habe die Beklagte von vorne herein keinen Anlass gehabt, die Versammlung zu bestätigen unter der Auflage, die Verbotzone zu beachten. Von der Verfassungsbeschwerdeführerin wird in dieser Urteilspassage von vornherein ein Verzicht auf Versammlungen im Geltungsbereich der „Allgemeinverfügung“ erwartet, um auf angrenzenden Flächen demonstrieren zu dürfen.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg ließ die Berufung gegen das angefochtene Urteil nicht zu.

e) Berufungszulassungsverfahren

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes legte die Beschwerdeführerin fristgerecht Antrag auf Zulassung der Berufung ein.

In der Begründung rügte sie umfangreich die mangelnde Sachverhaltsaufklärung durch das Verwaltungsgericht und trug zur Komplexität der entscheidungserheblichen Tatsachen- und Rechtsfragen vor. Die Zulassung der Berufung wurde mit umfangreichem Vortrag begehrt wegen grundsätzlicher Bedeutung und besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache sowie ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils wegen grundsätzlicher Mängel der Sachverhaltsermittlung, des Urteilstatbestandes, der unvollständigen Überprüfung der behördlichen

Gefahrenprognose und insbesondere auch der Verletzung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit, weiter auf die Verfahrensmängel „Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz“, „Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung“ und „unzulässige Erschwerung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz“.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht lehnte die Zulassung der Berufung mit dem ebenfalls angefochtenen Beschluss vom 16.09.2005 ab. Der angefochtene Beschluss behandelt die angesprochenen Sach- und Rechtsfragen umfangreich in einer Weise, die dem Berufungsverfahren selbst (mit Sachverhaltsaufklärung und mündlicher Verhandlung) vorbehalten wäre. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Fristgerecht hat die Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluss Anhörungsrüge nach § 152a VwGO erhoben. Diese wird vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Aktenzeichen 11 LA 319/05 geführt. Gerügt wurde dort insbesondere die Verlagerung der Hauptsacheentscheidung vom eigentlichen Berufungsverfahren in das Berufungszulassungsverfahren und detailliert die einzelnen Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör

Heute schon gespendet?

Spendenkonto: KSK Lüchow, BLZ 258 513 35, Nr. 2 060 721

Teil B

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 8 Abs. 1 und 19 Abs. 4 GG. Vorsorglich wird auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt für den Fall, dass das Niedersächsische Obergericht den dort in der Anhörungsrüge gerügten Gehörsverletzungen nicht abhilft.

I. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität

Der Rechtsweg ist in der Hauptsache ausgeschöpft. Anhörungsrüge und Gegenvorstellung stehen als außerordentliche Rechtsbehelfe dem Postulat der Rechtswegerschöpfung nicht entgegen.

a) Subsidiarität - Verhältnis Verfassungsbeschwerde und Anhörungsrüge

Wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes ist die Anhörungsrüge nach § 152 a VwGO vorrangig. Diese wurde fristgerecht erhoben wegen der Verletzung des Art. 103 GG, zugleich auch als Gegenvorstellung hinsichtlich der Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG. Nach dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung gilt der Vorrang der Anhörungsrüge eindeutig nur für Verletzungen des rechtlichen Gehörs. Umstritten ist, ob und welche andere Verfahrensverstöße zugleich eine Gehörsverletzung darstellen (vgl. Kopp/ Schenke VwGO 14. Aufl. 2005 Rz. 20 ff.) und ob bei anderen Verfahrensrügen, insbesondere Art. 19 Abs. 4 GG, die Anhörungsrüge oder die Verfassungsbeschwerde zu erheben ist (s. hierzu Zuck, Das Verhältnis von Anhörungsrüge und Verfassungsbeschwerde - Dargestellt am Beispiel des § 152 a VwGO, NVwZ 2005, 739).

b) Unzumutbarkeit bei prozessualer Ungewißheit

Wegen der gegenwärtig bestehenden prozessualen Ungewissheiten ist bei anderen Verfahrensverstößen als der Verletzung des rechtlichen Gehörs sowohl die Anhörungsrüge als auch die Verfassungsbeschwerde zulässig und notwendig (s. dazu Zuck, a.a.O), um die Monatsfrist der Verfassungsbeschwerde einzuhalten.

Es ist in dem gegenwärtig ungeklärten Zustand den Rechtsschutzsuchenden insbesondere nicht zumutbar, das Risiko etwaiger Fehlurteile oder einer anderen rechtlichen Auffassung als das im Instanzenzug letztentscheidende Gericht zu tragen.

c) Verletzung Art. 8 Abs. 1 GG

Wegen der gerügten Verletzung des Art. 8 GG ist die Anhörungsrüge nicht eröffnet. Diesbezüglich ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Auch hier ist eine Abhilfe durch das Obergericht möglich, wenn das Gericht aufgrund der Anhörungsrüge die Berufung zulässt und das Verfahren im Instanzenzug wieder eröffnet. Gleichwohl wäre bei einer negativen Entscheidung der Anhörungsrüge die Verfassungsbeschwerde zu Art. 8 Abs. 1 GG verfristet, wenn sie erst nach Ablauf der Monatsfrist nach Zustellung der ersten Entscheidung erhoben würde. Allenfalls könnte gegen die Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, der Ausgang ist jedoch ungewiss.

d) Gemischte Grundrechtsverletzungen

Sowohl bei gemischten Verfahrensverstößen als auch bei Gehörsverletzungen einerseits, Verletzungen anderer Grundrechte andererseits müssen Rechtsschutzsuchende Anhörungsrüge und Verfas-

sungsbeschwerde parallel einreichen. Wegen des damit verbundenen Fristendruckes für die Betroffenen und ihre Prozessbevollmächtigten gerade in komplexen, rechtlich und tatsächlich umfangreichen Verfahren müssen auch im Zweifel beide Rechtsbehelfe parallel zulässig sein, jedenfalls solange die Abgrenzung rechtlich nicht eindeutig geklärt ist. Hat die Anhörungsrüge Erfolg und wird das Ursprungsverfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt, so findet das Verfassungsbeschwerdeverfahren ganz oder teilweise seine Erledigung, soweit darin die gerügten Verfassungsverstöße (wieder) Streitgegenstand sind oder Abhilfe gegen Grundrechtsverstöße möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde bis zu einer Entscheidung über die Anhörungsrüge aussetzen.

II. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die ursprünglichen Behördenentscheidungen und gegen alle hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen. Der Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beruht auf den Verbotsverfügungen, die bestätigenden Gerichtsentscheidungen perpetuieren den Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8, Abs. 1 GG.

Soweit die Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG gerügt wird, richtet sich die Verfassungsbeschwerde nur gegen die Entscheidungen der Instanzgerichte im Hauptsacheverfahren. Nur dort ist das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz - insbesondere durch die mangelnde tatsächliche Überprüfung der „Gefahrenprognose“ von Amts wegen und durch die mangelnde Überprüfung des Prognose-, Beurteilungs- und

Auswahlmessens der Behörde - verletzt. Im Eilverfahren kann das Gericht sich wegen des Zeitdruckes nicht intensiv mit der inhaltlichen Richtigkeit der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose auseinandersetzen.

Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wird darüber hinaus die Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG gerügt, weil Fragen, die nur im Berufungsverfahren selbst angemessen geklärt werden können, bereits im Berufungszulassungsverfahren entschieden worden sind, so dass der Beschwerdeführerin eine zulässige Instanz unzulässig entzogen wurde.

Die Rüge der Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG richtet sich ebenfalls gegen beide Hauptsacheentscheidungen, da sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht dem Vortrag der Verfassungsbeschwerdeführerin kein „substantielles“ Gehör gewährt und den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt haben.

III. Voraussetzungen der Annahme zur Entscheidung

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen.

a) Grundsätzliche Bedeutung (§ 93 a Abs. 2 a BVerfGG)

Die Verfassungsbeschwerde hat grundsätzliche Bedeutung (§ 93 a Abs. 2 a) BVerfGG).

Flächenverbot - Einzelfallentscheidung - „Sonderrechtszone“ im Versammlungsrecht

Die Abgrenzung des unzulässigen „Flächenverbotes“ von der „Einzelfallentscheidung durch Allgemeinverfügung“ im

Versammlungsrecht ist bisher nicht Gegenstand einer Verfassungsgerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren gewesen. Gleiches gilt für die Frage, ob eine jährlich wiederkehrende „Sonderrechtszone“, in der über mehrere Tage die Versammlungsfreiheit und weitere bürgerliche Freiheitsrechte hinter polizeilichen Vollzugsinteressen zur Durchsetzung der für die Allgemeinheit hochgefährlichen Atomtechnik zurückstehen müssen, mit dem Wesen der freiheitlichen Demokratie vereinbar ist.

Anforderungen an „polizeilichen Notstand“ im Versammlungsrecht

Schließlich war bisher die Frage, welche Anforderungen an Versammlungsverbote wegen „polizeilichem Notstand“ zu stellen sind, noch nicht Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen, speziell zu den Fragen, welche tatsächlichen Darlegungen seitens der Versammlungsbehörde zur Unmittelbarkeit, Wahrscheinlichkeit und Gefahrenintensität sowie zu den verfügbaren polizeilichen Mitteln erforderlich sind. Ebenfalls für das Versammlungsrecht noch nicht abschließend (für das Hauptsacheverfahren) entschieden ist, ob die Instanzgerichte bei Ermessensfehlern der Behörde - etwa durch falsche oder unvollständige Tatsachenermittlung oder Wertungsfehler - im nachträglichen Feststellungsverfahren ihr Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens setzen dürfen, oder ob bei derartigen Ermessensfehlern die Behördenentscheidung unheilbar rechts- bzw. verfassungswidrig ist.

Grundsätzliche Bedeutung der Allgemeinverfügungen im Versammlungsrecht

Diese Fragen zur polizeilichen Gefahrenprognose und Ermessensausübung im Versammlungsrecht haben Bedeutung weit über den vorliegenden Fall hinaus.

Bei jedem Castor-Transport nach Gorleben werden alljährlich vorgefertigte „Gefahrenprognosen“ erneut zu Versammlungsverböten per Allgemeinverfügung. Das Abwägungsergebnis steht vor der Abwägung fest.

Inzwischen gibt es auch an anderen Orten entlang der Transportstrecke ähnliche Allgemeinverfügungen (in Göttingen und Baden-Württemberg) mit zunehmender Tendenz. Auch bei jedem Atommüll-Transport in das Zwischenlager in Ahaus werden ähnliche Versammlungsverböte erlassen (1998 und 2005 aus Rossendorf).

Die Atomproteste unterscheiden sich von anderen Fällen, in denen Versammlungsverböte per Allgemeinverfügung erlassen wurden (wie z.B. Chaos-Tage) erheblich durch die besonders heterogene Zusammensetzung der Protestgruppen, die Vielfalt der Aktionsorte und der Aktionsformen und die insgesamt ganz überwiegend friedfertige Zielsetzung der protestierenden Bürgerinnen und Bürger.

Justiziabilität von polizeilichen Gefahrenprognosen

Auch die Justiziabilität polizeilicher Gefahrenprognosen, die zeitlich immer mehr in das Vorfeld verlagert werden und damit immer weniger konkret, immer weniger „gegenwärtig“ und immer weniger überprüfbar sind, weil sie auf bloßen Vermutungen über künftige Entwicklungen beruhen, hat grundsätzliche Bedeutung.

Die meisten Eingriffe im Polizeirecht erledigen sich durch Zeitablauf, bevor Rechtsschutz erlangt werden kann. Eine echte gerichtliche Prüfung im gerichtlichen Eilverfahren ist nicht möglich. Die gerichtliche Prüfungsdichte im nachträglichen Feststellungsverfahren ist daher maßgeblich für die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes. Gerade immer wiederkehrende polizeiliche

(Fehl-)Prognosen müssen in besonderem Maße justiziabel sein, da hier wegen der Wiederholungsgefahr bei jedem folgenden Atommüll-Transport Fehlprognosen ohne wirksamen nachträglichen Rechtsschutz fortgeschrieben werden.

Veränderte Verfassungswirklichkeit seit dem Brokdorf-Beschluß

Die Verfassungswirklichkeit im Landkreis Lüchow-Dannenberg entspricht nicht mehr den Vorgaben der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (B.v.14.05.1985,- 1 BvR 233, 341/81 = NJW 1985, 2395). Die Verbotsverfügungen und „Gefahrenprognosen“ sowie die angefochtenen Gerichtsentscheidungen nehmen zwar teilweise auf diese Entscheidung Bezug, verkennen jedoch die grundsätzlich freiheitssichernde Tendenz der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung.

Polizeiliche Kontrollen und Überprüfungen z.B. durch umfangreiche Videoaufnahmen und polizeiliche Dateien, der Fortschritt der eingesetzten Polizeitechnik (Überwachungskameras, Infrarot-Kameras, Bilderkennungsprogramme, digitale Datenverarbeitung, mobile Datenübertragung, Aufenthaltsermittlung mit „IMSI-Catcher“ u.a.) haben ebenso die polizeiliche Überwachungsintensität des - noch im Brokdorf-Beschluß postulierten - kontrollfreien Raumes von Versammlungen wie die Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr im Vorfeld erhöht. Umfangreiche Kontrollen und flächendeckende Videofilme mit Digitalkameras sind bei allen Versammlungen im Wendland (trotz § 12 a VersG) Standard. Die Videofilme werden nach jeder Versammlung der Sonderermittlungsgruppe „EG-Castor“ zugeleitet, mit digitalen Bilderkennungsprogrammen bearbeitet und nach Kenntnis der Unterzeichnerin nicht - wie in § 12 a VersG vorgesehen - „unverzüglich“ vernichtet.

Die Medienwirklichkeit hat sich vollständig verändert: Öffentlichkeit ist in weiten Bereichen nur noch die Medienöffentlichkeit. Politische Inhalte müssen in weit höherem Maße als in den 80er-Jahren bildhaft übermittelt werden. Der Zugang zu den Medien ist für protestierende Bürger erheblich schwerer als damals. Die Medienkonzentration hat sich erhöht, die Spielräume der Journalisten vor Ort haben sich verringert. Die noch verbleibende Medienöffentlichkeit wird auch von den staatlichen Eingriffsbehörden durch intensive polizeiliche Pressearbeit, besondere Pressekontaktbeamte, Abschirmung der Medien von den Demonstranten (z.B. durch Verlagerung des Medienzentrums am Verladekran in ein mit Natodraht gesichertes Gebiet innerhalb der Versammlungsverbotszone bei gleichzeitiger Dauerinformation mit polizeilichen Pressemeldungen) und ähnliche Maßnahmen in Anspruch genommen in einer Weise, die den Zugang protestierender Bürger zur Wahrnehmung der Proteste in der Öffentlichkeit weiter mit zunehmender Tendenz erschweren.

Die heute übliche sehr weite Auslegung des Begriffs „Einzelfall“ für die Zulässigkeit von Versammlungsverboten durch Allgemeinverfügung nach § 35 VwVfG sowie die zunehmende zeitliche Vorverlagerung der „Gefahrenprognose“ auf einen Zeitpunkt weit vor der eigentlichen „Versammlung“ vertieft und verändert die Bedenken, die bereits 1985 wegen der Unbestimmtheit der Eingriffsvoraussetzungen „Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ vorgebracht worden sind. Die ausufernde Benutzung von raumgreifenden und zeitlich lang anhaltenden Versammlungsverboten zur Erleichterung der polizeilichen Arbeit ist nicht mehr konform mit dem Geist und mit den hohen Schranken, die das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluß für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit betont hat.

Verweisung

Auf den Vortrag zur grundsätzlichen Bedeutung im Berufungszulassungsverfahren (Anlagen Vb 13 und 14) wird in vollem Umfang Bezug genommen. Die dort aufgeführten Grundsatzfragen gelten auch für das Verfassungsbeschwerdeverfahren. Im Gegensatz zu den Annahmen des Oberverwaltungsgerichtes ist die Beantwortung der dort aufgezählten Grundsatzfragen gerade für einen derart komplexen Kontext wie die Proteste bei Castor-Transporten nicht geklärt.

IV. Erforderlichkeit zur Durchsetzung von Grundrechten (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG)

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 8 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG erforderlich (sofern das Oberverwaltungsgericht nicht auf die Anhörungsrüge hin die Berufung zulässt und weitergehenden Rechtsschutz vor den Instanzgerichten ermöglicht, § 93 a Abs. 2 b BVerfGG).

Die Beschwerdeführerin ist kontinuierlich während und zwischen den Castor-Transporten die Organisatorin örtlicher und überörtlicher Proteste gegen die Nutzung der Atomenergie und gegen die Atommüll-Lagerung in Gorleben. Als rechtsfähiger Verein und Veranstalterin friedlicher Versammlungen ist sie gemäß Art. 19 Abs. 2 GG Trägerin der Grundrechte aus Art. 8 Abs. 1, 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG.

Die Instanzgerichte haben trotz umfangreichem und spezifizierten Vortrag im Instanzenrechtzug den gerügten Grundrechtseingriffen nicht abgeholfen.

V. Begründung der Verfassungsbeschwerde

Die Versammlungsverbote vom November 2003 stehen hier exemplarisch für unzählige ähnliche Eingriffe in die Versammlungsfreiheit in den Jahren zuvor, im Jahre 2004 und für andere Veranstalter sowie für die breite Masse der Anti-Atom-Bewegung, die - immer noch, wegen der ungelösten Entsorgungsfrage und des unübersehbaren Gefährdungspotentials der Atomenergie - massenhaft friedlich, aber entschieden und in Sichtweite des Protestgegenstandes ihrem Protest öffentlich und medienwirksam Ausdruck verleihen will.

Die Allgemeinverfügung vom 25.10.2003 verkennt grundlegend die Bedeutung und die Reichweite der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG und der Eingriffsermächtigung des Art. 8 Abs. 2 GG i. V. m. § 15 VersG.

a) Eingriffe in die Versammlungsfreiheit der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin beabsichtigte auch im November 2003, im Geltungsbereich der Verbotszone der Allgemeinverfügung (wie alle Jahre zuvor) friedliche Demonstrationen und Kundgebungen zu veranstalten. Daran wurde sie durch die Allgemeinverfügung in deren Geltungsbereich gehindert. Angedachte und geplante Versammlungen wurden nicht angemeldet und durchgeführt, weil sie ohnehin verboten waren durch die Allgemeinverfügung und weil die Beschwerdeführerin auch in den Vorjahren keine Ausnahmeregelungen durchsetzen konnte trotz vielfältiger Eilrechtsschutzverfahren. Die Allgemeinverfügung wurde 14 Tage vor der Transportphase erlassen, zuvor aber in einem vorangehenden „Kooperationsgespräch“ bereits im Vorfeld als unabänderlich angekündigt. Damit wurde bereits in der Planungsphase die Organisation von Versammlungen durch die Verfassungsbeschwerdeführerin unmöglich. Statt - wie beabsichtigt - auf die Organisation von vielfältigen Veranstaltungen

gen an und auf der Transportstrecke mussten die Planungen verlegt werden auf Versammlungszeiten und -orte außerhalb der „Verbotszone“.

Der gewollte und beabsichtigte öffentliche Protest der Beschwerdeführerin und der von ihr vertretenen 5.000 bis 20.000 Demonstrierenden konnte nicht an medienwirksamen Orten stattfinden. Die Allgemeinverfügung bezog alle Orte ein, die sich für medienwirksame Massenproteste in Sichtweite des Protestobjektes (Castorzug, Verladekran, Schwertransporter) eignen.

Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung sollen bereits im Vorfeld „ordentliche Bürger“ von der Teilnahme an Protesten abschrecken. Diese Wirkung - und die „Gewaltprognosen“ der Polizei in den Medien - halten einen großen Teil des Protestpotentials seit Jahren von der Teilnahme an den Castor-Protesten ab.

Die „Gefahrenprognose“ der Allgemeinverfügung ist in vielfacher Hinsicht fehlerhaft und trägt die Rechtsfolge „weiträumige, mehrtägige Versammlungsverbote für ganz unterschiedliche Orte und Protestgruppen“ nicht (im Detail s. dazu oben I. 5., I. 6. und Vortrag im Instanzenzug). Die Voraussetzungen des „polizeilichen Notstandes“ lagen nicht vor und sind von der Behörde nicht ausreichend dargelegt und bewiesen. Die Instanzgerichte haben die teilweise Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Unerheblichkeit der aufgeführten „Tatsachen“ und „Indizien“ bestätigt, dabei aber zu Unrecht nachträglich ihre eigene Prognose an die Stelle der behördlichen Prognose gesetzt und anstelle der Behörde nachträglich eine neue, auf andere Tatsachen gestützte Ermessensentscheidung zum „Auswahlermessen“ getroffen, anstatt die behördliche Entscheidung wegen Ermessensfehlern für rechtswidrig zu erklären. Lediglich im Eilverfahren ist es den Gerichten wegen des

Zeitdruckes im Versammlungsrecht zur Wahrung der Versammlungsfreiheit gestattet, selbst die Entscheidung zu treffen und z.B. die Verlegung des Versammlungsortes oder Auflagen anzuordnen. Im nachträglichen Feststellungsverfahren ist dagegen nur die behördliche Entscheidung Prüfungsgegenstand. Enthält sie Beurteilungs- oder Ermessensfehler, ist sie rechtswidrig und daher aufzuheben (§§ 113, 114 VwGO).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Wesenskern der Versammlungsfreiheit sind verletzt.

Nachfolgend wird nur noch auf einzelne Aspekte der Verfassungswidrigkeit der Verbotsverfügungen und der angefochtenen Entscheidungen eingegangen, um umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden.

b) Polizeilicher Notstand

Die Voraussetzungen des „polizeilichen Notstandes“ sind nicht dargelegt und haben nicht vorgelegen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28.03.2001 (1 BvQ 15/01) ausgeführt:

„Diese Rechtsfigur setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung nicht auf andere Weise beseitigt werden können und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen jene vorzugehen.

...

Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern eigene Kräfte gegen die Störer einzusetzen, steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit solcher Kräfte....“

Es handelte sich hier lediglich um eine Entscheidung im Eilverfahren. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht gehindert, sondern aufgerufen, die Voraussetzungen des „polizeilichen Notstandes“ im Versammlungsrecht im einzelnen in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Hauptsache grundsätzlich und konkret zu definieren. Im Eilverfahren hatte die Verfassungsbeschwerdeführerin keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme und das Gericht mußte unter Zeitdruck in erster Linie eine Folgenabwägung vornehmen.

Die Annahme eines „polizeilichen Notstandes“ ist ebenso wie zeitlich, sachlich und räumlich umfangreiche Versammlungsverbote die „ultima ratio“. Schon das einfache Polizeirecht verlangt für die Inanspruchnahme von „Nichtstörern“ eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 8 NdsSOG). Die Inanspruchnahme eines Veranstalters als Nichtstörer kommt allenfalls dann in Betracht, wenn feststeht, dass die Versammlungsbehörde wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung nicht in der Lage ist (BVerfG NJW 2001, 2069; Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257, 264). Eine pauschale Behauptung dieses Inhaltes ohne konkrete Nachweise reicht aber nicht (BVerfG NJW 2001, 2069 und Hoffmann-Riem, ebd.).

Diese Nachweise sind hier nicht erbracht.

Keht - wie hier bei den Castor-Transporten - der vorgebliche „polizeiliche Notstand“ jährlich wieder, so liegt entweder ein Systemfehler oder ein Planungsfehler vor. Eine besonders sorgsame Prüfung ist angezeigt, wenn massenhaft und jährlich wiederkehrend in die Versammlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich protestierender Bürger und in eine Vielzahl weiterer

verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter der Bevölkerung eingegriffen wird.

c) Verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher „Notstand“?

Problematisch und verfassungsrechtlich klärungsbedürftig ist hier insbesondere das Verhältnis von Versammlungsrecht und einfachem Polizeirecht. Das Versammlungsgesetz geht den Polizeigesetzen der Länder vor, enthält aber keine Regelung oder Definition des „polizeilichen Notstandes im Versammlungsrecht“. Daher können Eingriffe gegen Nichtstörer oder gar Eingriffe in die Versammlungsfreiheit einer Vielzahl von Nichtstörern nur verfassungsimmanent begründet werden mit der „praktischen Konkordanz“ oder dem verfassungseigenen Notstandsbegriff (s. hierzu auch Schriftsatz vom 10.12.2004 = Anlage Vb 13, dort S. 18 ff.). Die hohe Eingriffsschwelle des verfassungsrechtlichen Notstandes gemäß Art. 91, 87 a Abs. 4, 11 Abs. 2 GG ist auch nach der „Gefahrenprognose“ nicht erreicht.

Wird dagegen der „Notstand“ aus der Gefährdung der (verfassungsrechtlich geschützten) Rechtsgüter Dritter hergeleitet, so müssen diese nicht nur genau bezeichnet, sondern auch in ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht die schwerwiegenden, umfangreichen, mehrtägigen Eingriffe in das besonders hohe Rechtsgut der Versammlungsfreiheit für die vielen betroffenen Bürger rechtfertigen.

Das Transportinteresse des Staates oder der privaten (Atom-) Energieversorgungsunternehmen bzw. der Transportfirmen allein kann die massenhafte Grundrechtseinschränkung nicht rechtfertigen.

d) Gegenwärtige, konkrete, erhebliche Gefahr für hohe Rechtsgüter

Die komplexen Einschränkungen der Ver-

sammlungsfreiheit verlangen eine Bestimmung und Benennung der (wahren) Gefahrenursachen. In der Brokdorf-Entscheidung verlangt das Bundesverfassungsgericht eindeutig das vorrangige Einschreiten gegen Störer vor der Inanspruchnahme friedlicher Demonstranten und Veranstalter als „Nichtstörer“ und gestattet letztere nur im absoluten Ausnahmefall („ultima ratio“) mit der hohen Eingriffsschwelle einer gegenwärtigen, konkreten, erheblichen Gefahr für andere hochrangige Rechtsgüter. Dabei soll die Erteilung von Auflagen, die Versammlungsauflösung oder ein kurzfristig erlassenes Verbot Vorrang haben vor einem zeitlich vorverlagerten präventiven Versammlungsverbot. Das Bundesverfassungsgericht verlangt auch, friedfertigen und kooperativen Veranstaltern (wie der Verfassungsbeschwerdeführerin) im Zweifel einen „Vertrauensvorschuß“ zu gewähren und ihnen die Gelegenheit zu geben, die Bewältigung erwarteter oder eingetretener Gefahren vorrangig selbst zu bewirken. Ein vorbeugendes Verbot soll auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen schwerwiegende Gefahren die „Selbstregulierungskräfte“ der Veranstalter von Großdemonstrationen übersteigen und hochrangige Rechtsgüter Dritter nachhaltig beeinträchtigen (vgl. BVerfG, , B. v. 14.05.1985, NJW 1985, 2395).

Wie bei jeder „normalen“ Gefahrenprognose auch, muß die Annahme des „polizeilichen Notstandes“ auf „erkennbaren Umständen“ beruhen, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten; bloßer Verdacht oder Vermutungen können nicht ausreichen (BVerfG, B. v. 14.04.1985, NJW 2395, 2398 „Brokdorf“). Wegen der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde insbesondere bei vorbeugenden Verboten „keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen, zumal ihr bei irriger Einschätzung noch die Möglichkeit einer späteren Auflösung bleibt (BVerfG, a.a.O.)

Diese hohen Eingriffshürden wurden weder in der angefochtenen Behördenentscheidung noch in den angefochtenen Gerichtsentscheidungen beachtet.

Statt dessen wird die Versammlungsfreiheit in ihrem Kernbestand zur Disposition gestellt für die zügige Durchführbarkeit zweifelhafter Atomtransporte.

e) Schutzwürdigkeit der Versammlungsfreiheit

Demonstrationen sind die „globalisierte Form des Streiks für Gemeinschaften, die sich nicht über gemeinschaftliche Arbeit definieren“. In einem freiheitlichen Staat muß „Waffengleichheit“ gewährleistet werden, die Aktionsform als solche muß medienwirksam erhalten bleiben, die Versammlungsfreiheit benötigt in ihrem Kern wirksamen Schutz vor staatlichen Eingriffen, aber auch von staatlichen Organen. Die Demonstrationsfreiheit ist heute in der Medienöffentlichkeit vor allem ein „Kampf um Bilder“.

Keinesfalls darf die Definitionsmacht für die Grenzen der Versammlungsfreiheit bei der Polizei liegen (so auch BVerfG, B. v. 27.05.205 - 1 BvR 668/04, zur Telefonüberwachung nach NdsSOG: „Die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers darf nicht einseitig in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein...“). Versucht die Polizei - etwa zur Arbeitserleichterung - mit „geschönten“ und tendenziösen „Gefahrenprognosen“ (dazu s.o. I. 5. und I. 6.) und begleitender intensiver Medienarbeit (dazu s. o. I. 3. d) sowohl die Äußerung von Protesten selbst in Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit als auch in ihrem Wirkungsgrad auf die (Medien-)Öffentlichkeit zu beschränken, bedarf dies wirksamer gerichtlicher Kontrolle, die bisher nicht ersichtlich ist.

Das Verhalten der Polizei bei Versammlungen ist ein Gradmesser für den Stand der Demokratie im Land.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Brokdorf-Entscheidung und in ständiger Rechtsprechung zu Recht die Versammlungsfreiheit als notwendiges Korrektiv für politische Fehlentscheidungen in einer repräsentativen Demokratie für unverzichtbar erklärt.

Der früherer Gesamteinsatzleiter bei den Castor-Transporten, Polizeidirektor Hans Reime, hat in einer öffentlichen Veranstaltung im Niedersächsischen Landtag selbst erklärt, die Stationierung von 13.000 Polizisten im Wendland entspräche der Invasion von einer Million Polizisten in der Großstadt Berlin. Aus diesem Vergleich wird deutlich, welche Auswirkungen nicht nur die umstrittenen Atomlagerstätten, sondern auch die Castor-Transporte mit Polizeibegleitung jedes Jahr für die örtliche Bevölkerung haben.

f) Justiziabilität von vorbeugenden Versammlungsverboten, Gefahrenprognosen, Gesetzesvorbehalt

Die „Gefahrenprognose“ ist in vollem Umfang im nachträglichen Rechtsschutz gerichtlich überprüfbar, während sie im Eilrechtsschutz nur auf „offensichtliche Fehler“ überprüft wird (Vgl. BVerfG NJW 2001, 1411; NJW 2001, 2069; NJW 2001, 1409). Die von den Instanzgerichten vorgenommene Überprüfung ist nicht ausreichend. Der „Grundsatz der gesicherten Gefahrenprognose“ (Kniesel/Poscher, Die Entwicklung des Versammlungsrechts 2000 bis 2003, NJW 2004, 422) wird von Behörde und Instanzgerichten zunehmend aufgegeben.

Polizeiliche Gefahrenprognose bei vorbeugenden Versammlungsverboten per Allge-

meinverfügung haben sich - jedenfalls im Anti-Castor-Kontext aber auch bei anderen vollzugspolizeilichen Gefahrenprognosen, wie Aufenthaltsverboten, Freiheitsentziehungen u.a. - seit Jahren als in der Situation selbst nicht justiziabel erwiesen. Wirksamer Rechtsschutz greift - wenn überhaupt - erst nach Vollzug des Grundrechtseingriffs. Kann aber in der Situation selbst in angemessener Zeit oder - wie hier - wegen der eingeschränkten Überprüfung der „Gefahrenprognosen“ im gerichtlichen Eilverfahren kein wirksamer Rechtsschutz erlangt werden, erhöht dies die Schwere des Grundrechtseingriffs (so BVerfG, B. v. 27.05.2005 - 1 BvR 668/04, zur Telefonüberwachung nach NdsSOG).

In derselben Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Bei der Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase, in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen, besteht das Risiko, daß der Eingriff an ein nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer faßbares und unterschiedlich deutbares Geschehen anknüpft. Sachverhaltsfeststellung und Prognose sind mit vorgeiflichen Einschätzungen über das weitere Geschehen, ebenso wie über die erst noch bevorstehende strafrechtliche Relevanz der festgestellten Tatsachen verknüpft. Da der Eingriff sich auf mögliche zukünftige Aktivitäten bezieht, kann er sich häufig nur auf Tatsachen stützen, bei denen noch offen ist, ob sie sich zu einer Rechtsgutverletzung weiter entwickeln. Die Situation der Vorfeldermittlung ist insofern durch eine hohe Ambivalenz der potentiellen Bedeutung einzelner Verhaltensumstände geprägt. Die Indizien oder einzelne beobachtete Tätigkeiten können in harmlosen, strafrechtlich unerheblichen Zusammenhängen verbleiben; sie können

aber auch der Beginn eines Vorgangs sein, der zur Straftat führt. Sieht der Gesetzgeber in solchen Situationen Grundrechtseingriffe vor, so hat er die den Anlaß bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben, daß das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muß handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist.....

Die Schaffung eingriffsbeschränkender Maßstäbe ist Aufgabe des Gesetzgebers. ...“

Die Versammlungsfreiheit ist wegen der strikten Zeitgebundenheit ihrer Wahrnehmung ähnlich schutzwürdig und schutzbedürftig wie die Fernmeldefreiheit. Sie hat ebenfalls einen hohen Rang in der freiheitlichen Demokratie.

Die beklagten ritualisiert wiederkehrenden schwerwiegenden Eingriffe in die Versammlungsfreiheit durch die angefochtenen Verbote beruhen letztlich immer allein auf den nur unvollständig überprüfbaren und nur unvollkommen überprüften polizeilichen Gefahrenprognosen. Nahezu alle aufgeführten „Ereignisse“ und „Indizien“ lassen Deutungsalternativen und Bewertungsalternativen zu (wie die oben unter I. 5. und I. 6. dargestellten, von den polizeilichen Einschätzungen abweichenden Gerichtsentscheidungen beweisen). Jedes Mal ist die Versammlungsfreiheit irreparabel verletzt, bevor die Gerichte sich überhaupt ernsthaft mit der „Gefahrenprognose“ beschäftigen können.

Schon deshalb sollten die Definition von „Sonderrechtszonen bei Castor-Transporten“

und die Zulässigkeit von vorbeugenden Versammlungsverboten per Allgemeinverfügung dem Gesetzgeber überlassen bleiben, statt der ausufernden Interpretation des § 15 VersG i. V. m. § 35 VwVfG durch Behörden und Instanzgerichte.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht betonen in den angefochtenen Entscheidungen, daß die Behörde die (volle) Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Umstände hat. Weiter betonen sie die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit der Gefahrenprognose.

In der Übertragung auf den von Behörde und den Klägern vorgetragene Sachverhalt wird dies allerdings nicht durchgehalten. Ein Teil der Vorfälle wird - trotz substantiiertes Gegendarstellung der Beschwerdeführerin unter Beweisanzug - gar nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit untersucht, ein weiterer Teil zwar für falsch, „aber für die Behördenentscheidung nicht wesentlich“ gehalten, ein weiterer Teil für nicht berücksichtigungsfähig, das polizeiliche Unrecht als zutreffend, aber als „unerhebliche Vollzugsdefizite“ bewertet - und dennoch wird die gravierende „Gefahrenprognose: polizeilicher Notstand“ bestätigt. Der verbleibende Rest der ohnehin dürftigen Tatsachenermittlungen soll allein deswegen für die umfangreichen Versammlungsverbote ausreichen, weil die Topographie der Strecke die Überwachung schwierig macht, weil es in der Vergangenheit zu Ankeraktionen (nicht aus größeren Versammlungen heraus!) gekommen ist, weil es einzelne Beschädigungsaktionen von einzelnen gab und weil es Aufrufe zu friedlichen Sitzblockaden gibt.

Warum die Bahnstrecke hinter Lüneburg schwieriger zu überwachen sein soll, als in Rest-Deutschland, oder ob immer dann, wenn Proteste angekündigt werden, an je-

der Bahnstrecke ein Versammlungsverbot per Allgemeinverfügung wegen „polizeilichem Notstand“ erlassen werden darf, erläutert weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht.

Die Ausführungen von Hoffmann-Riem in: „Demonstrationsfreiheit auch für Rechts-extremisten? - Grundsatzüberlegungen zum Gebot rechtsstaatlicher Toleranz“, NJW 2004, 2777 sind auch auf die „Gefahrenprognosen“ bei Castor-Transporten anwendbar:

„Manche Entscheidungen erwecken den Eindruck, als sei mit großer Fantasie nach Gründen gesucht worden, wie man die jeweiligen Versammlungen verbieten kann - und dies, obwohl das Grundgesetz von dem Grundsatz „im Zweifel für die Freiheit“ ausgeht... Auch wird bei Prognosen über möglicherweise eintretende Gefahren manchmal offenbar zielgerichtet nur nach Faktoren gesucht, die diese Prognose rechtfertigen. Die von dem Grundsatz der Amtsermittlung umfaßte Aufgabe, auch nach Gegenfaktoren zu suchen, tritt dann vielfach zurück.“

Es gilt auch weiterhin, dass die Anforderungen an die Gefahrenprognose und die praktizierte Kooperation durch die Versammlungsbehörde bei Allgemeinverfügungen umso höher sein muß, je größer der Korridor und je länger der demonstrationsfreie Zeitraum ist (so Kniesel/Poscher, Die Entwicklung des Versammlungsrechtes 2000 bis 2003, NJW 2004, 422,429 zum Beschluss des BVerfG vom 28.03.2001 - 1 BvQ 15/01).

Gefordert sind konkrete ordnungsbehördliche Erkenntnisse als Grundlage der Gefahrensubsumtion, etwa über konkrete Aufrufe zu Gewalttaten oder andere konkrete Indizien für befürchtete Straftaten. Allgemeine Hinweise über die Gewaltbe-

reitschaft der Versammlungsteilnehmer reichen nicht (vgl. BVerfG NVwZ-RR 2000, 554). Erforderlich sind vielmehr konkrete Anhaltspunkte dafür, daß ein für die Versammlung maßgebender, insbesondere ein nicht unerheblicher Teil der Demonstranten an der Versammlung in der Erwartung und in der Bereitschaft teilnehmen würde, bei sich bietender Gelegenheit aus der Versammlung heraus in gewalttätigen Auseinandersetzungen mit anderen Personen und gegebenenfalls mit eingreifenden Polizeikräften zu treten (BVerfG NJW 2000, 3051). Soweit zum Beleg auf Vorkommnisse aus früheren Versammlungen verwiesen wird, müssen sie dem Veranstalter zuzurechnen sein, etwa aufgrund hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass er für diese Vorkommnisse mitverantwortlich war (BVerfG NJW 2001, 2072; Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257, 262).

g) Grundsätzliche Problematik: Wer verursacht welche Gefahren?

Die versammlungsrechtliche Problematik kann nicht unabhängig von dem Politikfeld beurteilt werden, in dem sie stattfindet:

Der faktische Druck der ungelösten Entsorgungsfrage entlädt sich bei jedem Castor-Transport auf die ortsansässige Bevölkerung. Umfangreiche Eingriffe in Freiheitsrechte „sichern“ den Transport ab, ohne dass diese selbst als „Gefahren“ gesehen oder gar anerkannt werden. Die gesamte Auseinandersetzung um die weitere Nutzung der Atomenergie konzentriert sich (beidseits) auf das letzte Ende der Transportstrecke.

Diese Situation ist nicht von der protestierenden Bevölkerung verursacht. Sie muß sie nur „ausbaden“. Gute Gründe für massive öffentliche Proteste gegen die Atom-müll-Lagerung in Gorleben wurden oben dargelegt.

Die eigentliche Gefahr entsteht aus der ungelösten Endlagerproblematik, dem Weiterbetrieb von Atomkraftwerken und dem Druck der Atomfirmen auf politische Entscheidungsträger. Der „Sachzwang“ zur Inbetriebnahme des Salzstockes Gorleben als nationales oder gar europäisches Endlager wird gezielt geschürt.

Die Kernfrage - nämlich die von der „friedlichen Nutzung der Atomenergie“ und der ungelösten Entsorgungsfrage ausgehenden Gefahren - wird nicht mehr thematisiert, wenn die „Schlacht um die Transportstrecke“ die Medien beschäftigt. Die eigentliche - und weder von der Verfassungsbeschwerdeführerin noch den protestierenden Bürger verkannte - Gefahr resultiert aus der hochradioaktiven Strahlung. Der hochaktive Müll wird hin- und hertransportiert, um eine „Entsorgung“ vorzugeben und den Druck auf Gorleben zu erhöhen.

Die bisherigen Transporte tragen Züge einer Erpressung: Rollt der Atommüll erst einmal auf deutschen Schienen (aber im Interesse und auf Rechnung transnationaler Firmen), gibt es keine andere Option mehr, als ihn nach Gorleben zu schaffen, selbst wenn die dortigen Lagerkapazitäten den Anforderungen nicht genügen. Den massiven Protesten der Bevölkerung wird einfach dadurch begegnet, dass statt einem einzigen nunmehr jeweils 12 Castor-Behälter auf die Reise geschickt und der Druck auf Gorleben weiter erhöht wird. Dennoch ist es nicht gelungen, mit steigendem Druck die Proteste „auf Null zu fahren“.

Ein „Notstand“ wird willkürlich geschaffen. Die von dem Transport ausgehenden (realen Strahlen- und Unfall-)Gefahren sprechen gegen den Transport und nicht gegen die protestierende Bevölkerung.

Gefahren gehen nicht von den Sachen aus, sondern immer von den Menschen, die sie

beherrschen. Hier bleiben die eigentlichen Akteure, Interessen, Profiteure verborgen, sie werden aber massiv von der Polizei geschützt auf Kosten der Freiheitsrechte der Bevölkerung und der Entwicklungsmöglichkeiten, Leben und Gesundheit der nachfolgenden Generationen. Es wird nicht mehr diskutiert, ob die Option, dass der Transport sich verzögert oder gar einmal zurückfahren muß, nicht hinnehmbar sein muss im Hinblick auf die Bewahrung der Versammlungsfreiheit und der Grundrechte in einer freiheitlichen Demokratie. „Sachzwänge“, die keine Alternativen mehr zulassen, erfordern notwendig totalitäre Herrschaftsformen. Sie sind demokratiefeindlich und freiheitsfeindlich. Nicht umsonst bereitet der Umgang mit Atommüll dort am wenigsten Probleme, wo keine demokratischen Verhältnisse Proteste ermöglichen (z.B. in Russland).

Dem kann nur mit der Wahrnehmung und dem Schutz der Versammlungsfreiheit als notwendiges und ungebärdiges Korrektiv Einhalt geboten werden.

Die Polizeibehörden allein finden keinen adäquaten Umgang mit bürgerlichen Protestäußerungen. Sie mussten schon immer von Gerichten in ihre Schranken verwiesen und zur Wahrung bürgerlicher Freiheitsrechte angehalten werden. Es geht nicht nur um „reibunglose und zügige Müllabfuhr“, sondern die politische Kultur in unserem Land.

Die Bevölkerung im Wendland hat in den Jahren des Protestes hohen Sachverstand, eine hohe politische Kultur und einen überzeugenden Umgang mit gewaltfreien Protesten wie auch menschlichen Umgang mit Polizeibeamten (nicht: mit Polizeibehörden) entwickelt. Diese Kultur, entwickelt aus der Sorge für künftige Generationen, ist achtenswert und schützenswert. Sie verdient die Polizeistiefel nicht. Wird

diese Kultur nicht geschützt, entstehen „rechtsfreie Räume“ in einer „Sonderrechtszone“. Dies ist nicht im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

V. Fehlerhafte Rechtsgüterabwägung

Auch die Rechtsgüterabwägung verkennt Reichweite und Bedeutung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit:

a) Schutzgüter der Verbotsverfügung?

Als zu schützendes Rechtsgut wird vom Oberverwaltungsgericht nicht Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der nachfolgenden Generationen, und auch nicht das hochrangige Rechtsgut der Versammlungsfreiheit in einer parlamentarischen Demokratie betrachtet und abgewogen, sondern vorrangig die Vollziehbarkeit einer Transportgenehmigung.

Der Transport selbst und die Transportgenehmigung werden kurzerhand zur Schutzgut „eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“ erhoben und als solches in eine von der Versammlungsfreiheit unerreichbare Ferne gerückt. Die Problematik der Transporte und der Einlagerung in Gorleben selbst wird dabei nicht betrachtet, ebenso wenig die Tatsache, dass die DB AG Volkseigentum ist. Die Frage, ob auf Seiten des Transportinteresses gleichgewichtige oder höhere Grundrechtspositionen oder Rechtsgüter anzusiedeln sind, hätte zumindest bei der Rechtsgütermittlung und -abwägung thematisiert werden müssen, angesichts der durchgreifenden Kritik, dass die behaupteten „völkerrechtlichen Verpflichtungen“ nicht belegt und nicht existent sind.

Tatsächlich ist der Gewerbebetrieb der Bahn oder der Atomtransporteure oder der Atom Müllverursacher als solcher nicht ge-

fährdet, wenn ein Transport behindert oder verzögert wird. Wer derart politisch umstrittene Geschäfte zu Lasten der Allgemeinheit macht, muss mit Protesten rechnen. Die Kosten der Polizeibewachung und Begleitung zahlt nicht der Transporteur oder der Atom Müll-Verursacher, sondern die Allgemeinheit. Wäre jedes Transportinteresse Teil der Eigentumsgarantie und als solche gleich- oder höherrangig als die Versammlungsfreiheit, könnte jeder LKW und jeder PKW Vorrang vor der Versammlungsfreiheit (und anderen Rechtsgütern) verlangen. Dies widerspricht aber der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Rang der Versammlungsfreiheit, nach der Behinderungen und Belästigungen der Allgemeinheit im Interesse einer funktionsfähigen Demokratie hingenommen werden müssen. Es widerspricht auch der weiträumigen Sperrung der Transportroute für Verkehr und Anliegerverkehr im Interesse und Nutzen dieses einzelnen Transportes. Mit denselben Argumenten könnten bundesweit entlang mehrerer Alternativen der Bahntransportstrecke vorbeugende Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung erlassen werden (es könnten sich ja Terroristen unter friedlich Demonstrierende mischen).

Geht es um reine Sicherheitsinteressen wegen des hochradioaktiven Potentials der Fracht, stellt sich die Frage, warum die Castor-Behälter in Gorleben, in der Leichtbauhalle des Zwischenlagers ohne redundante Sicherungen vor Austritt von Radioaktivität, mit Wärmeaustausch an die Umgebungsluft ohne Abgasreinigung, sicherer aufgehoben sein sollen, als irgendwo an der Transportstrecke. In beiden Fällen gilt der Transportbehälter selbst als ausreichend sichere Abschirmung.

Ginge es um den reinen Schutzauftrag der Polizei, müsste sie auch nur diesen ausführen und ausschließlich die Strecke und den

Transport schützen, statt weiträumig und umfangreich Bürgerrechte außer Kraft zu setzen, vorbeugende Versammlungsverbote zu erlassen und für sich zu reklamieren „Herr der Straße“ zu sein. Die Straßen des Landes gehören zuvörderst dem Volk in der „ungebärdigen Demokratie“.

Wer die abzuwehrende Gefahr nicht exakt bestimmt, kann auch keine Rechtsgüterabwägung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall vornehmen.

Ein abzuwägender Gemeinwohlbelang ist auch, der prinzipiellen Vereitelung des Grundrechtsschutzes entgegenzutreten, wenn gegenüber bestimmten Veranstaltern Versammlungsverbote immer wieder ohne hinreichend begründete Gefahrenprognose nahezu standardmäßig ausgesprochen werden (Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257, 258).

b) Schutzgut Versammlungsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, dass jede Beschränkung der Versammlungsfreiheit friedlicher Bürger getragen sein muss von gewichtigen tatsächlichen Gründen und dem Ziel, hochrangige Rechtsgüter Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu schützen.

Um dem zu entgehen, nimmt das Oberverwaltungsgericht unterschiedslos alle „Blockaden“ aus dem Schutzbereich des Art. 8 GG aus. Es benutzt den vorgeblichen „polizeilichen Notstand“, um den Schutzbereich des Art. 8 GG generalisierend zu beschränken. Dabei werden „selbsthilfeähnliche Dauer-Blockaden“ unterstellt; eine Unterscheidung zwischen friedlichen demonstrativen Blockaden und Verhinderungsblockaden wird nicht gemacht, tatsächlich vorliegende Erkenntnisse (s.o. I. 6.) nicht beachtet und nicht bewer-

tet. Wer blockiert, ist selber schuld. Gerade „x-1000mal-quer“ aber kündigt immer alle „Mahnwachen“ und „Blockaden“ an, so dass die Polizei sich darauf einstellen kann, und kooperiert vor Ort. Die Verfassungsbeschwerdeführerin ruft seit langem nicht mehr zu „Blockaden“ auf, sondern - wie dargestellt - zu Kundgebungen, Umzügen und humoristischen Aktionen. Die Polizei hat alle Krisensituationen bewältigt, ohne dass die Allgemeinverfügung dafür von irgendeinem Nutzen war. Dies wurde zumindest bisher nirgends dargelegt.

Nur bei festgestellter Unfriedlichkeit einer Versammlung entfällt ihr Grundrechtsschutz von vornherein. Jedoch ist eine Versammlung nicht schon dann stets unfriedlich, wenn von ihr Gewalt im Sinne des § 240 StGB ausgeht, wohl aber, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (BVerfG, B. v. 24.10.2001 - 1 BVR 1190/90). Große Behinderungen Dritter, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen, sind keine Gewalttätigkeiten in diesem Sinne (ebenda und Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257,259).

In der Rechtsfolge werden auch nicht lediglich „Verhinderungsblockaden“ oder „Dauerblockaden“ untersagt - für die nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes vorbeugende Versammlungsverbote nicht erforderlich wären, da sie ohnehin von vorne herein verboten wären und nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfielen - sondern alle Versammlungen, in welcher Äußerungsform auch immer.

Präventiv, noch vor Beginn von Aktionen, die den Streckenschutz überhaupt tangieren könnten, wird jedwede Versammlung verboten auf dürrfüger Tatsachen- und Indizienlage und fehlerhafter Rechtsgüterbe-

wertung. Die generelle Erlaubnisfreiheit mit Verbotsvorbehalt für Versammlungen nach Art. 8 Abs. 1 GG wird so kurzerhand umgebaut in ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wobei eine Ausnahmeerlaubnis nicht erteilt wird und es damit beim generellen Verbot bleibt. Eine gesetzliche Grundlage in der Verfassung oder im Versammlungsgesetz ist für diese das Freiheitsgrundrecht gänzlich verdrehende Auslegung nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung beseitigt die Versammlungsfreiheit für zu viele friedliche Bürger für viel zu lange Zeit in viel zu großem Umfang aus viel zu geringem Anlass viel zu häufig und verletzt so die Verhältnismäßigkeit und den Wesenskern des Art. 8 Abs. 1 GG.

c) Notwendigkeit der vorbeugenden Allgemeinverfügung, Handlungsalternativen

An der Topographie der Strecke und an dem Gefahrenpotential des Transportes läßt sich wenig ändern (außer: der Müll bleibt wo er ist); betroffene Bürger und die Verfassungsbeschwerdeführerin können vor einem umfassenden Verbot aber eine andere Verwendung der polizeilichen Mittel verlangen, ausgerichtet auf den reinen Streckenschutz und den weitest gehenden Erhalt der Versammlungsfreiheit der überwiegend friedlich Protestierenden. Es ist nirgends dargelegt, dass ein derartig deeskalierendes Konzept im Ergebnis nicht erfolgreich ist; die Erfahrungen aus dem Jahre 2004 sprechen dafür und nicht dagegen, während die Erfahrungen aus den März 2001 zeigen, dass verstärkte Polizeimaßnahmen und umfangreiche Versammlungsverbote eine Eskalation der Konflikte bewirken. Handlungsalternativen zu vorbeugenden Versammlungsverboten wurden nicht erwogen und nicht untersucht. Sie existieren in defensivem Einsatz polizeilicher Mittel, Auflagen oder Auflösungsverfügungen nur im konkreten, mit Koopera-

tion vor Ort nicht zu lösenden Einzelfall und einem insgesamt versammlungsfreundlichen, deeskalierenden Verhalten der Polizeibehörden.

Statt diese zu untersuchen, steht das Ergebnis „Allgemeinverfügung“ bislang bei jedem Transport schon vor jedem „Kooperationsgespräch“ fest. Diese Gespräche werden von der Behörde nur dazu benutzt, Erkenntnisse zu gewinnen und die „Kooperation“ der Veranstalter - die in der Regel kein Mandat für alle Protestgruppierungen haben - in der Weise zu erzwingen, dass diese von vornherein auf alle Versammlungsorte und -formen verzichten sollen, die für die Polizei schwierig werden könnten, aber für die Proteste wegen der Medienwirksamkeit unverzichtbar sind.

Auch das „Wohlverhalten“ in den vergangenen Jahren durch veränderte Protestformen („Die Dörfer werden verrückt“ und „Castorelle Landpartie“) und die positiven Erfahrungen mit gelungener Kooperation vor Ort haben das festgefügte Bild nicht verändert und keine Berücksichtigung in den vorgefassten Entscheidungen gefunden.

d) Unzulässiges Ziel

Die Veranstaltung von öffentlichen Protesten in Großveranstaltungen an medienwirksamen Orten in Sichtweite des Protestziels ist ein legitimes, vom Wesenskern der Versammlungsfreiheit geschütztes Anliegen der Demonstrierenden und der Verfassungsbeschwerdeführerin. Dagegen ist das polizeiliche Ziel, derartige Versammlungen an medienwirksamen Orten in medienwirksamer Größe zu verhindern, kein von der Verfassung gedecktes Ziel. Faktisch wird das Demonstrationsrecht ausgehebelt durch die Allgemeinverfügungen, und weitergehend die „verbleibenden Nischen“ durch Einzelverbote gestopft, wenn ver-

sucht wird, diese Nischen zu besiedeln mit Versammlungen.

Es ist kein legitimes polizeiliches Ziel, Versammlungen generell zu verhindern, um die Arbeit zu erleichtern; dies ist nur und ausschließlich zulässig, wenn alle anderen polizeilichen Möglichkeiten angesichts einer schlicht nicht zu bewältigenden Gefahrenlage unter Berücksichtigung des hohen Ranges der Versammlungsfreiheit sich als untauglich erwiesen haben. Die vorgetragenen und belegten Tatsachen und Indizien belegen weder die notstandsähnliche Gefahr noch die begrenzten polizeilichen Mittel oder die alternative Berücksichtigung anderweitigen Mitteleinsatzes, auch sucht man versammlungsfreundliche Beurteilung in den Materialien und Bewertungen vergeblich.

e) „Blockaden“ als Teil der Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist politisches Kampfrecht (Kniesel/Poscher, NJW 2004, 422, 423). Der Druck der Straße war und ist der Hebel für politische Veränderungen. Werden beim Ausüben von Druck auf politische Entscheidungsträger physische Mittel - etwa in Form von Blockaden - eingesetzt, so bieten die verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG einerseits und Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 und 2 VersG andererseits ausreichende Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkung, ohne dass es einer Bescheidung der Versammlungsfreiheit als politisches Kampfrecht durch vorbeugende umfangreiche Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung bedürfte. Geht es um die zwangsweise Durchsetzung eigener Forderungen, so kann das bereits bei Prüfung des Überspringens der Hürde der Friedlichkeit berücksichtigt werden. Das Friedlichkeitsgebot darf dabei keine allzu

hohe Hürde sein, weil das auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 GG erlassene Versammlungsgesetz noch weitere Möglichkeiten der Grundrechtsbeschränkung bietet, die um so mehr an Bedeutung verlieren, je höher die Anforderungen an das Gebot der Friedlichkeit ausfallen (BVerfGE 73, 206, 248). Ist der Schutzbereich eröffnet, weil die Hürde der Friedlichkeit genommen wurde, bleiben Verbote und Auflösungen nach § 15 VersG wegen Verletzung von Strafgesetzen möglich, so dass wegen der möglichen Gewaltausübung von Blockaden die Versammlungen nicht unfriedlich sind, gleichwohl aber im konkreten Fall, wenn nämlich die Strafbarkeits-hürde überschritten ist, aufgelöst werden können.

Blockaden durch physisch wirkende Barrieren sind nicht unfriedlich (BVerfGE 107, 92, 105 f.). Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf der gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt, daher ist eine Versammlung nicht schon dann unfriedlich, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, auch wenn diese gewollt sind und nicht nur in Kauf genommen werden, sondern erst dann, wenn es zu Handlungen von einiger Gefährlichkeit mit aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige physische Gewalttätigkeiten kommt (Kniesel/Poscher, NJW 2004, 422, 424; BVerfGE 104, 92, 106).

Werden vorbeugende Versammlungsverbote - wie hier bei den Allgemeinverfügungen - in den Prognosezeitraum statt in die Zeit der unmittelbaren Gefahr vorverlagert, bevor überhaupt ersichtlich ist, ob Blockaden stattfinden und ob etwaige Blockaden „unfriedlich“ werden oder die Gewaltschranke des § 240 StGB überschreiten, so ist genau diese Unterscheidung nicht mehr möglich. Nicht mehr „konkrete Umstände“, sondern pauschale standardmäßige Annahmen im Vorfeld verhindern dann die Aus-

übung friedlicher Versammlungen. Derartige Beschränkungen sind mit Art. 8 GG nicht zu vereinbaren.

f) Wesenskernverletzung durch Auswirkungen

Die Allgemeinverfügungen haben statt ortsfester Protestkundgebungen an medienwirksamen Orten umherirrende Demonstrantengruppchen zur Folge, die sich unkoordiniert vermischen und spontane Ausdrucksformen des Protestes suchen. Gerade die „großen“ Veranstalter wie die Verfassungsbeschwerdeführerin und „x-1000mal-quer“ bewirken eine Bündelung und Koordinierung der Proteste. Der Ausdruck des Massenprotestes wird jedoch in öffentlichkeitswirksamer Weise und an medienwirksamen Orten nahezu unmöglich gemacht, weil die Örtlichkeiten und die Medien von der Polizei kontrolliert und beherrscht werden. Dies bewirkt notwendig eine „Radikalisierung“ der Protestformen, jedoch nicht im Sinne der stets aufs Neue vorsorglich zur Rechtfertigung prognostizierten „Gewaltbereitschaft“, sondern im Sinne nachhaltiger, aber friedfertiger Protestäußerungen. Die (richtiggestellte) Gefahrenprognose (s.o. I. 6.) bietet dafür vielfältige Beispiele.

g) Verletzung des Art. 8 Abs. 1 GG durch die Verbotungsverfügung Splietau:

Die von der Beschwerdeführerin in Splietau beabsichtigte und geplante Versammlung wurde durch die Allgemeinverfügung und räumlich darüber hinausgehend durch das angefochtene Einzelverbot verboten und verhindert, auch für den zunächst gewünschten Ersatzort außerhalb der Verbotzone.

Der Ausweichort in Nebenstedt ermöglichte nicht in gleicher Weise öffentlichkeits- und medienwirksame Proteste im unmittel-

baren zeitlichen Umfeld der Einfahrt des Castor-Zuges in den Verladebahnhof. Zudem wurde dort die Anreise durch Auflagen und polizeiliche Straßensperren behindert, so dass nicht die gleiche Anzahl Versammlungsteilnehmer den Ort erreichen konnten.

Das Einzelfallverbot mit der Begründung, zum Erreichen des Ortes müssten die Straßen der Transportstrecke benutzt oder gequert werden, zeigt die tatsächliche Ausdehnung der „Verbotzone“ und die nur vordergründige „enge Begrenzung des räumlichen Verbotsbereichs“ der Allgemeinverfügung.

Die Verbotungsverfügung vom 07.11.2003 verletzt Art. 8 Abs. 1 GG, weil die Eingriffsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben; die „Gefahrenprognose“ war mit Erlass der Allgemeinverfügung verbraucht, die dortigen Regelungen auf der Rechtsfolgeseite - jedenfalls für vorbeugende Verbote - „verbraucht“. Die Versammlungsfreiheit wurde unverhältnismäßig eingeschränkt und in ihrem Wesenskern verletzt.

h) Ausnahmeregelungen für angemeldete Versammlungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Eilentscheidung vom 28.03.2001, 1 BvQ 15/01 offengelassen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ausnahmeregelungen für angemeldete Versammlungen auch innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung gebietet und in welchem Verhältnis konkrete angemeldete Versammlungen zur Allgemeinverfügung stehen. Das Verwaltungsgericht Münster hat für Allgemeinverfügungen bei Castor-Transporten nach Ahaus die aufgeführten Gefährdungstatsachen mit dem Erlass der Allgemeinverfügung als „verbraucht“ angesehen, so dass sie nicht für darüber hinausgehende Verbote zur Begründung

dienen können (U. v. 18.07.2003 - 1 K 1169/98).

Auch hier waren die „Gefährdungstat- sachen und -indizien“ mit dem Erlass der Allgemeinverfügung „verbraucht“. Dort ist das „Queren oder Benutzen der Transport- strecke“ nicht in den Geltungsbereich der Verbotsverfügung einbezogen.

Ausdrücklich wird erläutert, dass die Ver- sammlungsfreiheit außerhalb der 50m- Zone „in Sicht- und Hörweite“ erhalten bleibt.

Das weitergehende Verbot war nicht not- wendig zur Abwehr der „allgemeinen Ge- fahren“ durch das Handeln „Dritter“; Auf- lagen oder eine Auflösungsverfügung bei weitergehenden konkreten Gefahren wären als milderer Mittel möglich und erfolgver- sprechend gewesen.

i) Verbleibende Versammlungsfreiheit außerhalb der 50 m-Zone

Zu Unrecht wird in den Allgemeinverfü- gungen immer davon ausgegangen, der Protest werde nur „zumutbar beschränkt“, aber nicht weitergehend „verhindert“.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Eilentscheidung vom 28.03.2001, 1 BvQ 15/01 angenommen, nach den Angaben der Behörde könnte der beabsichtigte Pro- test in Form von Meinungsäußerungen und Versammlungen außerhalb des Verbots- korridors verfolgt werden. Das Bundesver- fassungsgericht hielt diese Annahme für „nicht offensichtlich fehlsam“ und nahm an, die Verlagerung von Demonstrationen „in Sicht- und Hörweite des Korridors“ sei einerseits möglich, und führe andererseits nicht notwendig dazu, dass der kommuni- kative Zweck der Versammlung notwendig verfehlt oder auch nur erheblich beein- trächtigt werde.

Die vorliegende Verbotsverfügung beweist (wie schon andere zuvor), dass die Be- schränkungen nach den Allgemeinverfü- gungen „bei Bedarf“ willkürlich ausgedehnt werden. Die Möglichkeiten der Organisa- tion von Protesten außerhalb der „Verbots- zone“ werden weiter unzumutbar dadurch eingeschränkt, dass geeignete Flächen nur begrenzt zur Verfügung stehen und im Zweifel alle Gegenstand von Einzelverbo- ten werden. In der „heißen Phase“ ist auch die Verfassungsbeschwerdeführerin mit vielfältigen anderen Aufgaben beschäftigt und kann nicht alle ihre Kräfte darauf ver- schwenden, aktuelle Kundgebungen an vie- len verschiedenen Alternativ-Standorten zu organisieren. Die meisten Äcker sind ent- weder noch nicht abgeerntet, oder schon mit Winterfrucht bestellt, oder von der Polizei beschlagnahmt, oder sie liegen innerhalb der 50-m-Zone, oder sie liegen nicht in „Sichtweite“ oder die Beschwerde- führerin erhält keine Verfügungsbefugnis. Alle öffentlichen Flächen liegen in der Transportzone, die verfügbaren geeigneten Flächen in oder zwischen den Transport- routen.

Die Verfassungsbeschwerdeführerin musste mit dem Versammlungsverbot von Splietau hinnehmen, dass ihr Protest

- mit denselben Argumenten wie in der Gefahrenprognose der Allgemeinverfü- gung
- innerhalb und außerhalb des Verbots- korridors „50-m-Zone“ verboten wurde
- an dem einzig gestatteten anderen Ort nicht in Sicht- und Hörweite lag und sei- nen kommunikativen Zweck und die Medienwirksamkeit verfehlte.

Die ergänzenden Einzelverbote bewirken ein faktisches Totalverbot in Sichtweite der Castor-Anlagen, sie sind insbesondere an den Tagen vor dem eigentlichen Straßen- transport ein übermäßiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit.

j) Kooperationspflichten

Darüber hinaus rechtfertigen die Behörde und die angefochtenen Gerichtsentscheidungen das Verbot für den Versammlungsort in Splietau damit, die Beschwerdeführerin habe im „Kooperationsgespräch“ an dem Versammlungsort festgehalten und nicht von sich aus auf Versammlungen innerhalb der Verbotszone verzichtet. Derart vorbeugende Unterwerfungserklärungen können aber - ebenso wie die immer wieder verlangten „öffentlichen Distanzierungen“ von anderen Veranstaltern und anderen „Aktionsformen“ - von Versammlungsveranstaltern nicht verlangt werden (BVerfG NJW 2001, 2078, 2079 und Kniessel/Poscher, NJW 2004, 422, 425). Zudem darf der Veranstalterin nicht ohne weiters unterstellen, dem Veranstalter sei hilfsweise nicht auch an einer Versammlung mit beschränkenden Auflagen gelegen (vgl. BVerfG NJW 2001, 2069 und Hoffmann-Riem, NVwZ 2002, 257, 264).

Auch wenn die Verfassungsbeschwerdeführerin keine „vorbeugende Unterwerfungserklärung“ abgegeben hat, war die Behörde nicht davon befreit, mildere Mittel als ein vorbeugendes Verbot ernsthaft zu erwägen, so z.B. Auflagen, nur eine Teilfläche des Ackers zu benutzen oder Absperrungen zu beachten; es wäre immer noch die mildere Möglichkeit einer Auflösungsverfügung bei Zuwiderhandlungen in Betracht gekommen.

Kooperationspflichten treffen nicht nur den Veranstalter von Versammlungen, sondern auch die Polizei; nach der Brokdorf-Entscheidung müssen „beidseits Provokationen unterlassen“ werden (BVerfG NJW 1985, 2398).

VI. Weitere Grundrechtsverletzungen

a) Verletzung des Art. 8 Abs. 1 GG durch die angefochtenen Gerichtsentscheidungen

Der von den Verbotsverfügungen bewirkte Grundrechtseingriff wird durch die Entscheidungen der Instanzgerichte perpetuiert. Beide Instanzen verkennen grundlegend Reichweite und Bedeutung des Art. 8 GG.

Insbesondere ist die behördliche Gefahrenprognose keiner ausreichenden gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines Eingriffs in die Versammlungsfreiheit wegen „polizeilichen Notstandes“ wurden grundlegend verkannt. Dies wurde im Instanzenzug vergeblich immer wieder gerügt.

b) Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG

Das Recht auf substantiellen Rechtsschutz ist verletzt.

Einwände der Beschwerdeführerin zur „Gefahrenprognose“ wurden substantiell nicht geprüft. Die angefochtenen Entscheidungen bedeuten eine Umkehr der Beweislast. Gegen vage „Gefahrenprognosen“ ist eine substantielle Verteidigung nicht möglich.

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung zwei Wochen vor der erwarteten „Gefahrenlage“ wird die Gefahrenprognose weit in das Vorfeld verlagert. Statt auf konkrete Tatsachen abzustellen, die die kollektive Gewaltbereitschaft oder „polizeilichen Notstand“ aus unmittelbaren, konkreten, schwerwiegenden Gefahren begründen, reichen Vermutungen und „Indizien“ zu abstrakten, künftigen Gefahren. Diese sind vage und ungenau, sie lassen Deutungs-

alternativen zu und genügen nicht der Darlegungs- und Beweislast der Behörde, da es sich um Vermutungen handelt, die auf unbestätigte Indizien gestützt werden. Zudem sind die „Indizien“ im Hinblick auf die „Gewaltbereitschaft“ und den „Friedlichkeitsbegriff“ des Art. 8 Abs. 1 GG falsch bewertet.

Je unkonkreter und ungenauer die „tatsächlichen Grundlagen“ der Gefahrenprognose sind, je weiter diese in das präventiv-polizeiliche Vorfeld verlagert werden und damit notwendig den Bereich der Spekulation erreichen, um so weniger können rechtsschutzsuchende Bürger diese entkräften. An die Stelle der Beweislast der Behörde tritt die Not der Rechtsschutzsuchenden, sich gegen Vermutungen und Spekulationen verteidigen zu müssen.

Der Verfahrensgang des vorliegenden Verfahrens ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Unmöglichkeit, wenig konkrete Gefahrenprognosen im präventiv-polizeilichen Vorfeldbereich vor Gericht erschüttern zu können. Die Gerichte setzen sich noch nicht einmal in einer Beweisaufnahme mit den vorgetragenen „Tatsachen“ auseinander, weil diese weitestgehend keine „Tatsachen“, sondern bloße Annahmen oder Vermutungen sind; diese erweisen sich als erschütterungs- und beweisresistent. Sie bestätigen sich selbst.

Auf diese Weise wird die polizeiliche Gefahrenprognose immun gegen effektiven Rechtsschutz. Paradoxerweise ist der Rechtsschutz um so geringer, je geringer die konkret vorhandenen Gefahrenumstände dargelegt sind.

Konkrete Tatsachen, unmittelbare Gefahren sind einer Beweisaufnahme zugänglich. Bloße Vermutungen und Bewertungen beruhen nur noch auf „Meinungen“ und verlassen damit den Bereich der substantiierten Materie, gegen die substantiiertes Ge-

genvortrag möglich ist. Damit wird Rechtsschutz gegen derartige Gefahrenprognosen faktisch unmöglich. Alternativ können Kläger einen substantiierten Vortrag gegen eine unsubstantiierte Gefahrenprognose versuchen - wie hier die Verfassungsbeschwerdeführerin. Dieser Gegenvortrag bedeutet schon eine Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast und schließt notwendig Ungenauigkeiten ein, denn Bürger haben nicht dieselben Ermittlungsmöglichkeiten wie Polizeibehörden. Für die Betroffenen und ihre Prozessbevollmächtigten ist derartiger „vorbeugender“ Vortrag eine Zumutung.

Gleichwohl verweigerten die Gerichte eine substantiierte Sachaufklärung und damit substantiellen Rechtsschutz.

c) Verletzung des Art. 103 GG durch die Instanzgerichte

Das Recht der Verfassungsbeschwerdeführerin auf rechtliches Gehör ist durch die angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes im Hauptsacheverfahren verletzt (...).

Den Wortlaut der Allgemeinverfügungen finden Sie auf den Seiten von www.castor.de für die folgenden Jahre:

November 2005:
www.castor.de/recht/2005/allvfg1105.html

November 2004:
www.castor.de/recht/2004/allgverfg.pdf

November 2003:
www.castor.de/recht/2003/AllgVfg.pdf

März 1997:
www.castor.de/nix3/verbot.html

Polizeipropaganda und Wirklichkeit – Willkürliche „Gefahrenprognosen“ als Rechtfertigungsgrund für Polizeieinsätze

„Allgemeinverfügungen“, Demoverbote und Auflagen benötigen Gefahrenprognosen. Gibt es keine wirklichen Gefahren - mit Ausnahme des Castor-Transportes - wird mit viel Phantasie eine Gefahrenprognose zusammengestellt - welche Quellen auch immer dazu herhalten müssen. Für den CASTOR-Transport 2005 hatte die Polizeidirektion Lüneburg durchgesetzt, dass die geplante Demonstration „Atomkraft Nein Danke - Erneuerbare Energien Jetzt“, die von mehr als 40 Umweltverbänden und -Initiativen, nicht nur der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg, sondern den sicherlich unverdächtigen BUND, NABU, BBU, DNR, IPPNW, Eurosolar usw. unterstützt wird, nicht am vorgesehenen Ort stattfinden durfte. Die Polizei argumentierte mit den Ereignissen am Rande der Anti-Nazi-Demo in Göttingen am vorausgegangenen Wochenende. Und damit, dass im Internet bei „Indymedia“ in Kommentaren zu Göttingen dazu aufgerufen wurde, auch nach Lüneburg zu kommen, „denn da werden wir hoffentlich ein zweites Göttingen erleben“.

Nicht im Geringsten ist geklärt, wer denn eine solche Bemerkung auf die Seiten gestellt hat - diese könnte ja auch von der Polizei selbst stammen. Und außerdem wird das „zweite Göttingen“ mit angezündeten Müllcontainern und eingeschlagenen Scheiben gleichgesetzt. Dass mit der (Gegen)-Demo dem Nazi-Aufmarsch der Raum genommen werden konnte, und genau das der Erfolg gewesen sein könnte, wird überhaupt nicht angedacht. Leider hat erneut die Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne

substanzielle Überprüfung den Behauptungen der Polizei, mit der sie die Verlegung des Demo-Ortes und der Route rechtfertigte, im Eilverfahren den Anstrich von „Recht“ verpasst.

Sollte es sich durchsetzen, dass irgendwelche Kommentare im Internet ausreichen, damit die Polizei und nicht die Demonstrant/innen die „passenden“ Demo-Orte und Routen bestimmen können, dürfte sich das Demonstrationsrecht bald selbst erübrigen. Als Konsequenz könnten in verschiedenen Bundesländern „Demo-Gebiete“ ausgewiesen werden, ähnlich militärischen Sperrgebieten, die zu bestimmten Zeiten für Proteste freigegeben werden.

Absurde Phantasie? Nicht wirklich. So hat doch die Abteilungsleiterin im Rechtsdezernat der Polizeidirektion Lüneburg in einem obligatorischen „Kooperationsgespräch“ zum CASTOR-Transport November 2005 allen ernstes die Frage gestellt: „Warum wollen Sie denn ausgerechnet am Transporttag auf der Straße sitzen? Zwei Wochen vorher haben Sie doch auch Öffentlichkeit, zwei Tage vorher dürfen Sie dort doch sitzen“...

In Lüneburg wurde die Demo gemäß der Polizeiroute über menschenleere Straßen geführt. In der Innenstadt erfuhr der samstagnachmittägliche Einkaufsbetrieb nichts von den Inhalten der Atomkraftgegner/innen. Wer nach Demonstrant/in aussah, wurde von massiven Polizeiketten am Betreten der Einkaufsmeile gehindert. Die

Polizei selektierte. Wer mit Einkaufstüten und chic gekleidet in die Altstadt wollte, konnte passieren. Legerer Gekleidete, gar Bartträger und Lang- und Kurzhaarige durften „jetzt hier nicht rein“. Begründung: keine. Auch die BI-Anwältin, zum Interviewtermin und Kaffeetrinken verabredet, wurde behindert, selbst der Anwaltsausweis half zunächst nichts. „Warten Sie doch einfach fünf Minuten“. Antwort auf die Frage nach der Rechtsgrundlage: Schweigen.

Der „Schwarze Block“ ist wie erwartet in Lüneburg nicht aufgetaucht. Der eigentliche Zweck der Polizeiführung wurde erreicht: zu verhindern, dass das Anliegen der Demonstrant/innen den Menschen in der Stadt deutlich gemacht werden konnte. Auch eine Möglichkeit, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit staatskonform zu „gestalten“.

Polizeistatistiken und Realität

Jahr für Jahr werden nach den CASTOR-Transporten in den Medien Erfolgsstatistiken von der Polizei lanciert. Von Hunderten Strafverfahren, Festgenommenen, von „Gewalttätern“ und verletzten Polizisten wird da berichtet. Leider werden diese Polizeistatistiken nicht bis zum Abschluss der Verfahren weitergeführt. Denn es ist eine Binsenweisheit der Kriminalistik und gerade im Wendland immer wieder Realität: eingeleitete Strafverfahren sind eine Sache, rechtskräftige Verurteilungen eine andere. Erstere sind mit Vorsicht zu genießen: sie geben lediglich Auskunft über Arbeit und Verfolgungs(un)willen der Polizei – nicht jedoch über begangene Straftaten.

So sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1995 und 1. April 1997 insgesamt 1.404 Strafverfahren von der Polizei eingeleitet worden. Dabei wurde nur in 109 Verfahren

überhaupt Anklage erhoben oder Strafbefehle erlassen, von denen 48 rechtskräftig abgeschlossen wurden. Lediglich in 19 dieser Fälle erfolgten Verurteilungen, wie das Niedersächsische Innenministerium im April 1997 selbst feststellte.

Während der Tage „X“ im Jahre 1995 wurden 383 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 41 davon gelangten zur Anklage, 23 Verfahren endeten mit Freisprüchen, 9 mit Verurteilungen, 9 weitere waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen. Die beiden schwersten abgeurteilten Delikte waren eine Körperverletzung und eine Nötigung. Verurteilt wurden allerdings keine Atomkraftgegner, sondern Polizeibeamte*.

Auch in den anderen Jahren der CASTOR-Transporte dürften die Bilanzen ähnlich aussehen. Für die Betroffenen ist es nahezu unmöglich, entsprechendes Zahlenmaterial zusammenzustellen, und die staatlichen Behörden geben sich nicht freiwillig die Blöße, diese Informationen zu veröffentlichen. Abgesehen davon, dass es Jahre braucht, ehe die entsprechenden Verfahren abgeschlossen sind, können kurz nach dem Transport hohe Festnahmezahlen doch immer wieder pressewirksam herangezogen werden, um eine hohe „Gewaltbereitschaft“ von Demonstrant/innen und so einen angeblichen „polizeilichen Notstand“ und härtestes Vorgehen zu begründen.

* Quelle: Mathias Edler. Demonstranten als Staatsfeinde, Lüchow, 2001. S. 147ff.

Viele Grundsatzverfahren mussten in den

2000 rechtswidrige „Freiheitsentziehungen“ in den vergangenen neun Jahren

letzten Jahren geführt werden, um empörende Polizeimaßnahmen überhaupt juristisch aufarbeiten zu können. Insgesamt haben Polizei und Bundesgrenzschutz in den letzten neun Jahren mindestens 2000 rechtswidrige Freiheitsentziehungen durchgeführt. Wahrscheinlich liegt die Zahl noch höher, da hier nur die Verfahren aufgelistet sind, die von Anwälten/innen des anwaltlichen Notdienstes bearbeitet wurden. Nach Auskunft des Amtsgerichts Dannenberg waren allein im Jahr 2001 ca. 1.200 und im Jahr 2002 über 500 Freiheitsentziehungsverfahren abzuarbeiten.

In allen Fällen verweigert die Polizeidirektion die Zahlung von Schmerzensgeld an die Betroffenen – auch wenn schon rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Freiheitsentziehungen rechtswidrig sind. Nachdem die damalige Bezirksregierung Lüneburg im Karwitz-Verfahren die Zulässigkeit eines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung ohne das zeitgleiche Führen eines Schadensersatzprozesses bezweifelt hat (Schriftsatz vom 23.06.1997), verweigert nun die jetzt als Nachfolgerin zuständige Polizeidirektion die Zahlung von Schadensersatz mit der Begründung, dem Rehabilitationsinteresse sei durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit hinreichend Rechnung getragen.

Immerhin wurde nach dem Castor 2002, nach dem auch die Richter/innen des Amtsgerichts Dannenberg Berichte über die Verzögerungen der Bearbeitung in der Gesa gefertigt und an die Staatsanwalt-

schaft geschickt hatten, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Abläufe in der Gesa verbessern sollte. Als Resultat wurde u.a. ein weiterer Drucker und weitere Gefangenen-transporter angeschafft. Es wurde erörtert, den in Gewahrsam genommenen Personen bei der Entlassung ihre persönlichen Gegenstände nicht wiederzugeben, sondern diese am nächsten Tage zur Abholung bereit zu halten. Es gab Vermerke von Polizeibeamten in den Akten über die fehlende Weiterleitung von Akten an das Amtsgericht.

Es wurden Strafverfahren gegen den Gesamteinsatzleiter POR Lehne und den Verantwortlichen in der Gesa, von Dinckslage, eingeleitet (Az. Staatsanwaltschaft Lüneburg 5101 Js 496/03). Diese wurden jedoch eingestellt, weil den Beamten ein Vorsatz hinsichtlich der Verzögerungen nicht nachzuweisen war. Ein Organisationsverschulden wurde nicht geprüft. In einem Fall (einer der Gefangenen aus Leitstade, der, während alle anderen der Gruppe entlassen wurden, in der Gesa „vergessen“ wurde) wurde Strafanzeige gestellt, die Ermittlungen dauern noch an (Az.: Staatsanwaltschaft Lüneburg 503 Js 12687/03).

In den folgenden Jahren wurden weniger Menschen in die Gesa gebracht, dafür häufiger über längere Zeit vor Ort gekesselt. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Rechtsprobleme (Versorgung mit Nahrung, Getränken und sanitären Einrichtungen, Witterungsschutz, Möglichkeit des Ausruhens während der Nachtzeit) sind juristisch noch nicht geklärt. Eine Strafanzeige

gegen die Verantwortlichen des Kessels in Grippel 2003 wurde bereits eingestellt, die Beschwerde liegt noch bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle (Az. Staatsanwaltschaft Lüneburg 5103 Js 2377/04).

Ermittelt wurde lediglich gegen die verantwortlichen Einsatzleiter in der Einsatzenentrale, die die Freiheitsentziehung angeordnet hatten, aber angeblich nicht wussten, dass es sich bei den Menschen um eine Versammlung handelte. Gegen die Einsatzleiter vor Ort wurde nicht ermittelt.

Auch die weiteren, die Art und Weise der Behandlung betreffenden Probleme (fehlende Versorgung in der Gesa, Unterbringung in überbelegter, überheizter, dauerbeleuchteter Zelle, so dass Nachtruhe nicht möglich ist, der Zwang, sich zur Durchsuchung nackt auszuziehen zu müssen, der Entzug von Tabak über Stunden, die Wegnahme von persönlichen, nicht verfahrensrelevanten Gegenständen wie Bücher, Walkman, Handy) sind noch nicht geklärt,

da sich die ordentlichen Gerichte entweder für nicht zuständig oder die Behandlung für zu wenig gravierend bezeichnen, als dass die Betroffenen die Rechtswidrigkeit später feststellen lassen können („fehlendes Rechtsschutzbedürfnis“, vgl. Beschlüsse des OLG Celle vom 23.06.2005, Az.: 22 W 32/05 und 26.08.2005, Az.: 22 W 53/05) – und das, obwohl teilweise eindeutig gegen die Bestimmungen der niedersächsischen Gewahrsamsordnung verstoßen wird.

Festzuhalten ist, dass fast alle nachträglichen Feststellungsverfahren bisher von den Betroffenen gewonnen wurden. In den Fällen, in denen rechtskräftig die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung festgestellt wurde, wurden Verfassungsbeschwerden zur Klärung der grundsätzlichen, mit freiheitsentziehenden Maßnahmen der Polizei zusammenhängenden Maßnahmen eingelegt.

In der folgenden Zusammenstellung sind nacheinander aufgeführt:

In Gewahrsamnahme wann und wo?

Wie viele Gefangene wurden festgehalten? Wie lange? Unter welchen Umständen?

Juristische Bewertung (Es handelt sich jeweils um Einzelentscheidungen, die jedoch aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte auf alle Betroffenen zu übertragen sind)

Karwitz 04. 05. 1996

Demonstration auf den Gleisen bei Karwitz, der Aufforderung, die Gleise zu räumen, wurde nachgekommen, dann wurde die ganze Demonstration (ca. 150 Personen) gegen 15:00 Uhr neben den Schienen eingekesselt, es wurde nach einigen männlichen Tätern (es waren einige Müttern an den Schienen gelöst worden) gesucht, die nicht gefunden wurden, trotzdem wurden alle Gefangenen nach Neu Tramm gebracht, saßen dabei stundenlang in Gefangenentransportern, da deren Abfahrt von anderen Demonstrant/innen behindert wurde, und wurden erst in der Nacht entlassen, Toilettengänge wurden teilweise verweigert, die Versorgung erfolgte durch die Pastoren, keine Richtervorfürungen

Nach langem Hin- und Her zwischen den Gerichten (das Verwaltungsgericht erklärte sich nach über 3 Jahren für nicht zuständig und verwies an das Amtsgericht Dannenberg

(Beschluss vom 27.09.2000, Az.: 7 A 155/00), dieses hatte allerdings zuvor einen Antrag auf nachträgliche Überprüfung „zuständigkeitshalber“ an die Polizeiinspektion weitergegeben) rechtskräftig durch das Amtsgericht Dannenberg (Beschluss vom 29.03.2004, Az.: NZS 39 XIV 1/01 L, die Beschwerde hiergegen hat die Polizeidirektion zurückgenommen) festgestellt, dass die Freiheitsentziehungen rechtswidrig waren, da die Begehung von Straftaten abgeschlossen war (die Muttern waren gelöst, die Schienen geräumt) und daher nicht mehr unmittelbar bevorstand.

Mit welcher Vehemenz die Verfahren von der Polizei geführt wurden, zeigt folgender Ausschnitt aus dem Schriftsatz vom 17.11.1997: „Der mit der Klageerhebung ursprünglich beabsichtigte Zweck, nach dem sogenannten Hamburger Kessel aus den 80er Jahren nun ein neues polizeifeindliches Schlagwort „Karwitzer Kessel“ zu schaffen, hat die Klage ohnehin bereits jetzt verfehlt. In der Bevölkerung wird mit dem Begriff Karwitz nichts verbunden. Dies mag jeder Beteiligte in seinem privaten Kreis überprüfen. Die Gewalt hat glücklicherweise ihr Ziel verfehlt.“

Langendorf 1997

„Quickborner Kessel“

569 friedliche Personen im Wald 1 km abseits der Straße eingekesselt auf der Suche nach ca. 120 „Gewalttätern“, die weggelaufen waren. Festgehalten wurden andere. Die Einkesselung dauerte bis zu 8 Stunden vor Ort, ca. 150 Personen wurden nach Neu Tramm gebracht und dort bis zum Morgen festgehalten.

Alle Freiheitsentziehungen waren rechtswidrig. Es gab keine Versammlungsauflösung. Der Richtervorbehalt wurde für alle mißachtet. Der Rechtsweg für Polizeikessel war unklar. Das Verwaltungsgericht Lüneburg verwies die Sache an das Amtsgericht. Das Amtsgericht Dannenberg und Landgericht Lüneburg sahen die Freiheitsentziehung als rechtmäßig an „zur Strafverfolgung“. Ohne jeden individuellen Tatverdacht waren rein formal 569 Strafverfahren wegen Landfriedensbruch eingeleitet, die alle ohne weitere Ermittlungen mangels Tatverdacht eingestellt wurden.

Das Verfahren vor dem Amts- und Landgericht war unklar. Das Landgericht äußerte sich nicht zur Zulassung der Rechtsbeschwerde an das OLG, weil es sie für zulässig hielt. Das Oberlandesgericht Celle wies die Rechtsbeschwerde und einen Antrag auf Beschwerdezulassung ab, weil es die Nichtäußerung des Landgerichtes als Ablehnung interpretierte. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG für unzulässig, weil die Frist schon mit der Entscheidung des Landgerichtes lief...

26. 03. 2001

Der Sprecher von x-1000-quer wird aufgrund eines Gerichtsbeschlusses für 4 Tage in Gewahrsam genommen wegen einer Äußerung auf der Kundgebung

Das Oberlandesgericht Celle hält die Freiheitsentziehung im Nachhinein für rechtswidrig, die Behauptungen der Polizei erwiesen sich als falsch. Dem Betroffenen stand das Grundrecht auf Meinungsfreiheit zur Seite.

26. 03. / 27. 03. 2001

Bei Wendisch-Evern wurden ca. 700 Sitzblockierer von den Gleisen vom BGS in „Verbringungs-gewahrsam“ genommen und mit Bussen und einem Sonderzug bis nach Soltau, Munster, Lübeck verschleppt.

Für „Verbringungs-gewahrsam“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Bei derart weiter Verschleppung bedarf eine solche Freiheitsentziehung in jedem Fall einer richterlichen Bestätigung, die umgangen wurde. Es erfolgte keine Versammlungsauflösung. Gerichtliche Verfahren wurden nicht geführt.

26. - 28. 03. 2001

ca. 800 Gewahrsamnahmen, überwiegend aus Sitzblockaden und Mahnwachen an der Strecke, mit Verbringung nach Neu Tramm und Festhalten bis zu 24 Stunden ohne Richterscheidung.

Der Richtervorbehalt wurde durchgängig mißachtet. Einige wenige wurden dem Richter vorgeführt, dann kam es ganz überwiegend zu Freilassungen. Bei Sitzblockaden erfolgte keine Versammlungsauflösung.

Hitzacker 13. 11. 2001

Eine ganze Demonstration von ca. 150 Personen wurde ca. 1 km von der Transportstrecke morgens gegen 9 Uhr eingekesselt, ca. 5 Stunden auf freiem Feld eingekesselt, in die Gesa gefahren und erst nach Mitternacht wieder entlassen, es gab keine Richtervorfürhungen, erst spät in der Gesa Versorgung, vor Ort wurden Toilettengänge verweigert, in der Demonstration hielten sich Spitzel des BGS auf, es fanden keine Richtervorfürhungen statt

Durch das OLG Celle (Beschluss vom 07.03.2005, Az.: 22 W 7/05) rechtskräftig festgestellt, dass die Freiheitsentziehungen rechtswidrig waren, da die Versammlung nicht aufgelöst wurde

Laase 13. 11. 2001, im Laufe des Tages

Es wurde eine Sitzblockade mehrfach über den Tag verteilt geräumt (nachmittags 200-300 Leute), teilweise wurden die Menschen nach Neu Tramm verbracht, teilweise vor Ort eingekesselt, da es in Neu Tramm aufgrund einer Überbelegung einen „Aufnahmestopp“ gab (insgesamt wurden an dem Tag ca. 500 Personen in der Gesa aufgenommen bei einer Kapazität von ca. 350), es wurden auch Personen schon auf dem Weg zur Blockade in Gewahrsam genommen (bekannt ist eine Gruppe von 38 Personen und eine von 64 Personen – es könnte auch von der selben Gruppe die Rede sein)

Hier wurde für die in die Gesa Verbrachten rechtskräftig durch das OLG Celle (Beschluss

vom 23.06.2005, Az.: 22 W 32/05) festgestellt, dass die Freiheitsentziehungen rechtmäßig waren, ob wohl keine Richtervorfürhungen stattgefunden haben. Hier wurden Verfassungsbeschwerden eingelegt (Aktenzeichen 2 BvR 1395/05, 2 BvR 447/04 und AR 7160 / 05), die bereits zur Entscheidung angenommen sind

Aljarn 12. 11. 2001

Ein rechtswidrig verdeckt ermittelnder BGS-Beamter meinte, im Camp Köhlingen seien Verabredungen zu Schienenblockaden getroffen worden. Daraufhin stoppte die Polizei Fahrzeuge weitab der Transportstrecke und kesselte die Insassen - die überwiegend nicht aus dem Camp kamen - mehrere Stunden auf dem Feld ein, darunter auch Demonstrationsbeobachter. Später wurde die Ingewahrsamnahme angeordnet. Die Gefangenen wurden aus dem Amtsgerichtsbezirk Uelzen nach Neu Tramm/Dannenberg verschleppt. Sie mußten mehrere Stunden im Gefangenentransporter verbringen, erhielten keine Verpflegung und keine Toiletten. Sie wurden nach 12 Stunden, z.T. erst nach 24 Stunden freigelassen. Es gab keine Richtervorfürhungen.

Die Freiheitsentziehungen waren rechtswidrig und beschäftigen noch immer das Amtsgericht Uelzen in 70 Verfahren. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Gewahrsam haben nicht vorgelegen, die Betroffenen wurden weitab der Schienen aufgrund eines unbelegten dubiosen Hinweises festgenommen. Verdächtige Werkzeuge etc. wurden bei den Gefangenen nicht gefunden.

Der Richtervorbehalt wurde mißachtet, weil die Entscheidungskompetenzen aufgespalten wurden: Die BGS-Beamten vor Ort führten die Festnahme aus, angeordnet wurde sie von oben, keiner überprüfte die „Gefahrenprognose“, keiner war zuständig für den Richtervorbehalt. Der Transport in einen anderen Gerichtsbezirk war aber möglich...

Hitzacker – freie Schule, 13. / 14. 11. 2002

Ca. 160 Personen gegen 13:30 festgenommen, darunter viele Schüler/innen, bis zu 5 Stunden im Kessel vor Ort, dann nach Neu Tramm, bis zu 6 Stunden im Gefangenentransporter, da in der Gesa „Aufnahmestau“ herrschte, keine einzige Richter-Vorfürh, insgesamt ca. 20 Stunden festgehalten; einige Personen, die in Hitzacker festgenommen wurden, aber mit dieser Demonstration nichts zu tun hatten, wurden auch in diesen Kessel „gesteckt“ und später mit der gleichen Begründung – Teilnahme an der Demonstration von ca. 160 Personen - festgehalten

Rechtskräftig durch das Landgericht Lüneburg (Beschluss vom 29.06.2005, Az. 10 T 29/05) festgestellt, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig waren; die Polizeidirektion hatte bis zum Schluss behauptet, die Versammlungsauflösung sei entbehrlich, da es sich bei den Menschen nicht um eine Versammlung handelte – allerdings wurden zuvor an alle Eingekesselten Bußgelder wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz verschickt (die Verfahren wurden, soweit Widerspruch eingelegt wurde, später eingestellt)

Laase 13. / 14. 11. 2002

724 Menschen von ca. 2 Uhr bis 7 Uhr eingekesselt auf freiem Feld, ohne Versorgung, erst nach Stunden gab es zwei Toiletten, das wärmende Stroh wurde den Gefangenen beim Verbringen in den Kessel weggenommen, zwischendurch wurde der Kessel enger gezogen, so dass ein Bewegen schwer möglich war

Nach mehreren aufhebenden und zurückverweisenden Entscheidungen rechtskräftig durch das LG Lüneburg (Beschluss vom 13.07.2005, Az.: 10 T 87/04) festgestellt, dass die Freiheitsentziehung rechtmäßig war, denn wer freiwillig an einer Sitzblockade teilnimmt und dort friert, muss sich auch darauf einstellen, dass er später im Kessel friert und sich selbst versorgen (anderslautende Entscheidung des AG Dannenberg, in dem die Pflicht der Polizei zu menschenwürdigen Unterbringung festgestellt wird: Beschluss vom 22.07.2003, Az.: NZS 39 XIV 473/02 L). Außerdem sei ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz beim Castor-Transport eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit, weil durch die Verzögerung des Transportes die Gefahr des Austretens radioaktiver Strahlung erhöht und der Steuerzahler mit den Kosten des Polizeieinsatzes belastet wird.

Hier wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. AR 5962/05)

Leitstade 13. 11. 2002

23 Personen gegen 11:00 Uhr festgenommen, einige davon im Wald aufgegriffen, einige auf der Schiene, wo sich zwei angekettet hatten, bis auf einen alle nachts zum Richter und entlassen worden, der eine wurde „vergessen“

Rechtskräftig vom LG Lüneburg (Beschluss vom 02.08.2005, Az.: 10 T 38/05) festgestellt, dass die, die auf der Schiene saßen, nicht hätten in Gewahrsam genommen werden dürfen, weil die Versammlung nicht aufgelöst wurde. Das selbe wurde für die Angeketteten entschieden, weil die Ketten zu Beginn der Versammlung noch nicht geschlossen waren, diese Entscheidung (Beschluss des LG Lüneburg vom 26.09.2005, 10 T 57/05) ist allerdings noch nicht rechtskräftig, noch keine rechtskräftigen Entscheidungen zu den im Wald Aufgegriffenen, bei denen es sich nach Ansicht des Amtsgericht um den „harten Kern“ der Anti-Atom-Bewegung handelt (weil einige schon einmal an Ankettaktionen beteiligt waren), die keine friedlichen Absichten hatten (wofür nicht ein Beweis vorliegt)

Rostorf 11. 11. 2003

Gleisblockade von ca. 150 Personen, die von bayrischen Einheiten nach der Auflösung der Versammlung mit dem Kommentar „wir tragen nicht“ kurz vor der Durchfahrt des Castors geräumt wurde

Durch das Landgericht Lüneburg (Beschluss vom 26.09.2005, Az.: 10 T 53/05) – allerdings noch nicht rechtskräftig – festgestellt, dass die Freiheitsentziehungen nach der Durchfahrt des Castors rechtswidrig waren, weil keine individuellen Gefahrenprognosen erstellt wur-

den, aber gerade bei der Gruppe x-1000 mal quer nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen sich auch nach Durchführung einer Blockade auf der Schiene an der Durchführung weiterer Blockaden auf der Strasse beteiligen würden

Langendorf, 11. / 12. 11. 2003

Sitzblockade von ca. 70 Personen. Nach Auflösung der Versammlung verblieben noch 24, die gegen 23:00 Uhr eingekesselt und dann in die Gesa verbracht wurden, die anderen, die die Strasse freiwillig geräumt hatten, durften die ganze Zeit über hinter der Polizeiabsperrung stehen bleiben, ein Jugendlicher wurde mit in die Gesa gefahren, und gegen 3:30 Uhr aufgrund seines Alters alleine vor das Tor der Gesa entlassen. Alle anderen wurden gegen 6:00 Uhr entlassen, Richtervorfürhungen gab es keine

Verfahren sind noch anhängig, fraglich ist hier, ob ein Verbringen der 24 Personen notwendig war, um eine Gefahr abzuwenden, da die Strasse ohnehin aufgrund der vielen Personen vor Ort gesperrt war, ein Verbringen hinter die Sperren hätte möglicherweise ausgereicht

Grippel 11. / 12. 11. 2003

*Ca. 800 Personen wurden gegen Mitternacht auf der Strasse eingekesselt, da die Polizei davon ausging, dass sich 150 „Gewaltbereite“ unter ihnen befanden, 8 wurden am Ende festgenommen, meist mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot und teilweise Widerstand bei der Festnahme, alle bekannt gewordenen Strafverfahren wurden ohne Auflage eingestellt, alle Personen wurden später in einen Kessel neben der Strasse verbracht bis ca. 5:00 Uhr, eine Versorgung von Seiten der Polizei erfolgte nicht, Toiletten waren nur 2 vorhanden, es herrschten Minustemperaturen in der Nacht
Die „Gewaltbereitschaft“ diagnostizierte ein verdeckter Ermittler unter anderen an einem lockeren Zaun, der später als Barrikade benutzt werden sollte. Hinter dem Zaun lagen außerdem Steine*

Obwohl die Polizei zuvor Menschen wegen Verstoßes gegen das Versammlungsverbot festgenommen hatte, behauptet sie in den Freiheitsentziehungsverfahren, die Menschenmenge sei keine Versammlung gewesen, obwohl aus der Versammlung heraus bei der Einkesselung darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei der Menschenmenge um eine Versammlung handelte. Rechtskräftige Entscheidungen liegen noch nicht vor, das Amtsgericht Dannenberg hat allerdings signalisiert, dass es die Freiheitsentziehungen aufgrund der fehlenden Auflösung der Versammlung für rechtswidrig erklären wird. Auf eine Strafanzeige der Betroffenen wurden Strafverfahren gegen die Polizei eingeleitet, allerdings ermittelte die Staatsanwaltschaft trotz anderslautender Anzeige nicht gegen die Einsatzleiter vor Ort, sondern nur gegen die Herren Lüdke und Tilch, die nicht vor Ort waren. Die Strafverfahren wurden eingestellt, weil den „Obersten“ niemand erzählt hatte, dass es sich um eine Versammlung handelte,

Laase 11. / 12. 2003 - Dorfeinkesselung, „Ausgangssperre“

Das ganze Dorf samt Musenpalast wurde gegen Mitternacht umstellt und erst gegen 5:00 Uhr freigegeben, Menschen wurden nicht nach Hause gelassen, darunter auch Kinder. Zusätzlich wurden Menschen an die Transportstrecke geschickt - auf der Suche nach „Konfliktmanagern“, dort dann zusätzlich förmlich in Gewahrsam genommen

Vom Verwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 19.05.2005, Az.: 3 A 254/03, noch nicht rkr.) wurde festgestellt, dass es der Polizei nicht erlaubt ist, ganze Dörfer einzukesseln und vollständig abzusperren. In der Verhandlung behauptete die Vertreterin der Bezirksregierung, es sei allerdings auch nicht normal, nach Mitternacht auf der Strasse herumzulaufen

Weitere Verfahren sind jetzt vor dem Amtsgericht Dannenberg anhängig. Gewahrsamsvoraussetzungen haben nicht vorgelegen.

Quickborn 12. 11. 2003

Nach dem Eimer mit einer schmierigen Flüssigkeit auf die Strasse gegossen und angeblich Polizeibeamte mit „Holzscheiten“ beworfen wurden, wurden ca. 60 Personen zumeist zur Strafverfolgung festgenommen und nach Neu Tramm gebracht, weil angeblich vor Ort eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung nicht möglich war, die Personen wurden jedoch in Neu Tramm nach der Identitätsfeststellung nicht entlassen, sondern – obwohl der Castor sein Ziel längst erreicht hatte – noch einige Stunden in die Gewahrsamszellen gesperrt, nur wenige der Gefangenen wurden später als angebliche Straftäter identifiziert, wie viel Strafverfahren eingeleitet wurden, ist unbekannt

Freiheitsentziehungsverfahren wurden nicht geführt, allerdings erlaubt die Strafprozessordnung eine Freiheitsentziehung nur dann, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ein gültiger, keine Fälschungsmerkmale aufweisender Personalausweis belegt die Identität jedoch in der Regel zweifelsfrei

Groß Gusborn 8. / 9. 11. 2004

Treckerblockade, die nachts geräumt wird, es ergehen zuvor mind. 20 Aufforderungen, die Strasse zu räumen, nach der letzten Ankündigung dürfen Personen, die freiwillig gehen, den Ort unter Feststellung ihrer Personalien verlassen. Wer immer noch sitzen bleibt, wird weggetragen und eingekesselt, bis der Castor vorbei ist. Jugendliche werden von den Pastoren aus dem Kessel gebracht, die Strohsäcke von der Strasse werden später in den Kessel gebracht, insgesamt scheint die Polizei aus den letzten Jahren etwas gelernt zu haben

Keine Verfahren anhängig, hier stellt sich die Frage der Zulässigkeit des stundenlangen, nächtlichen Polizeikessels ohne Witterungsschutz

Polizeiliches Informationsmonopol in der "Sonderrechtszone" CASTOR

Im Grundgesetz wurde der Pressefreiheit im Artikel 5 eine sehr hohe Bedeutung zugeordnet – „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Die Realität in CASTOR-Zeiten sieht anders aus. Auch das hat Ulrike Donat in ihrer Verfassungsbeschwerde moniert. Nicht nur, dass die Polizei das „Mediendorf“ wie durch Reimer Paul (siehe nachfolgender Bericht) beschrieben abschottet. Sie nimmt auch aktiv an der Gestaltung der Berichterstattung teil. Bewusst stellt sie Jahr für Jahr ihren eigenen Pressecontainer inmitten der Abschirmung durch NATO-Draht auf. Sie füttert Journalisten mit falschen Informationen, sorgt für Stimmungsmache. Wenn die vor Ort anwesenden Berichterstatte-rinnen, wie es zum beruflichen Handwerk gehört, dann bei Vertretern der Atomkraftgegner nachfragen, stellen sich manche dieser Polizeinformationen schnell als „Ente“ heraus. Das passt der Polizeiführung absolut nicht.

Häufig sind in den Redaktionen aber nicht die Berichte und Eindrücke der KorrespondentInnen vor Ort gefragt.

Nachrichtenverantwortliche, ChefredakteurInnen und Kommentatoren beziehen sich lieber auf „sicherere“ Quellen, als diejenigen ihrer Reporter vor Ort. Und da sind Polizeimeldungen doch per se seriös! Und wenn diese dann auch noch per Agentursystem direkt aus dem eigenen Redaktions-

system abgerufen werden können, haben sie doch mehr Glaubwürdigkeit als die Beobachter vor Ort vermitteln können. So kann es dann schon sein, dass der Journalist an der Transportstrecke von mehreren Tausend Demonstranten berichtet, die falsche oder veraltete Polizeimeldung von wenigen Hundert Teilnehmern dann aber immer wieder aktuell über die Sender geht. Oder die Polizei just zur Tagesschau - Liveschaltung Falschmeldungen vor angeblich säurespritzenden Demonstranten warnt - per Lautsprecherdurchsage, und damit für jeden Fernsehzuschauer unüberhörbar.

Dabei bedient sich die eigens für die Atomtransporte eingerichtete „Gemeinsame Pressestelle von Polizei und Bundespolizei zum Castoreinsatz“ gern des dpa-Dienstes „news Aktuell“, dem, wie in einer Selbstdarstellung zum CASTOR - Service verbreitet wird, „größten deutschen Presseedienstleister“, der „Meldungen zahlreicher deutscher Polizeipressestellen, die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft Hamburg, des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes“ verbreitet.

Selbstverständlich gegen entsprechendes Honorar, was sich Nicht-Regierungs-Organisationen, wie Bürgerinitiativen und unorganisierte AtomkraftgegnerInnen nicht leisten können. Stolz verbreitet die Polizei-Pressestelle zu Beginn der CASTOR - Tage im Jahr 2001: „Mit der presseedienstlichen Betreuung der Castoreinsätze führt der niedersächsische Bundesgrenzschutz die Zusammenarbeit mit news aktuell fort“.

Um dieses staatliche Informationsmonopol nicht ungestört von der Realität dominieren zu lassen, hatte die BI Umweltschutz im

Jahr 2003 ihren Pressewagen innerhalb der 500-Meter-Sperrzone auf privatem Gelände aufgestellt. Mit allen möglichen Tricks wurde ihre Arbeit von Anfang an behindert. Nicht nur, dass der BI-Zirkuswagen tags wie nachts pausenlos von extra abgestellten Polizei - Bullis observiert wurde. Zunächst einmal sollte der Pressewagen verschwinden, weil er in Wahrheit eine Anlaufstelle für – in dieser Zone verbotene – Demonstrationen sein könnte. Als das nicht funktionierte, wurden absurdeste Kriminalisierungsversuche gestartet: Eines Morgens tauchte die Lüchower Kripo bei den Pressesprechern auf, weil sie wegen angeblichen Stromdiebstahls ermitteln wollte. Denn auch bei moderner Pressetechnik von Atomkraftgegnerinnen kommt der Strom aus der Steckdose – in dem Fall, wie abgesprochen, per Zwischenzähler, kilowattstundengenau abgerechnet, aus dem angrenzenden Restaurant. Dass von Polizisten immer wieder verlangt wurde, einen schriftlichen Pachtvertrag für die Stellfläche vorzuweisen, gehört dabei eher zu den – absolut nervenden – Lappalien... Wie „öffentlich“ Pressearbeit durch

CASTOR-Gegner erfolgen darf, ist einem „Durchlasshilfe“ genannten Spezialausweis der „Bezirksregierung / Pressestelle Polizei und Bundesgrenzschutz“ zu entnehmen. Eine „Zutrittsberechtigung zum Info / Pressepunkt der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg am Roadhouse in Dannenberg - Breese“ wird darin nur Personen gestattet, die einzeln namentlich der Polizeibehörde genannt worden waren. Presse- und Informationsfreiheit ist demnach nur „einem begrenzten, mit Zutrittsberechtigung ausgestatteten Personenkreis“ zu gewähren, „maximal 8 Berechtigte zur Zeit“. Das aber nur, wenn es beliebt, denn „die Sicherheitskräfte werden daher gebeten“, den gemeldeten BI-Vertretern „bei Bedarf Zutritt zum Pressewagen zu gewähren“. Anderen, „normalen“ Demonstranten und Staatsbürgern ohne Sonderausweis, wird der Zugang verwehrt.

Im CASTOR - Land zur CASTOR - Zeit hat sich das Grundgesetz den Polizeistategien eben unterzuordnen. In Deutschland. Der Muster - Demokratie. Demokratie?



„Durchlasshilfe“ der Bezirksregierung Lüneburg 2003

Wenn der Castorzug nach Gorleben rollt, gerät auch die Pressefreiheit unter seine Räder.

Beim Atommülltransport erlassen die Behörden unter Berufung auf fragwürdige Gefahrenprognosen bekanntlich ein weiträumiges Demonstrationsverbot. Tage lang bleiben alle Versammlungen und Kundgebungen entlang der Castorstrecke untersagt. Theoretisch zwar nur in einem Korridor „50 Meter rechts und links der Transportstrecke“, faktisch meist jedoch schon Kilometer von der Transportstrecke entfernt. Die Bürgerinitiative (BI) Umweltschutz, Bürgerrechts-Organisationen und Anwälte haben diese massive Einschränkung des Demonstrationsrechtes immer wieder angeprangert. Bis heute beschäftigt das Thema die Gerichte. JournalistInnen und Journalisten werden in ihrer Recherchetätigkeit be- und gehindert, die Polizei kontrolliert den Zugang zu Brennpunkten. Reimar Paul, der seit Jahren als Journalist über den Gorleben-Widerstand berichtet, schildert aus seiner Praxis, wie die "Herren über die Straße" auch die Berichterstattung über den Widerstand gängeln.

Wenn der Castorzug nach Gorleben rollt, dann entsteht im Herzen der "Demo-Verbots-Zone", an der Dannenberger Verladestation, das so genannte "Mediendorf" - zuletzt schrumpfte es mangels Beteiligung allerdings zu einem Mediendörfchen. Im Schutz von NATO-Draht und Absperrgittern, standen dort vor allem die Übertragungswagen, Satelliten-Antennen und Redaktionscontainer der Fernseh- und Hörfunksender.

Wohl wahr: Von den Dächern dieser Container lässt sich die Ankunft des Zuges, das

Umladen der Behälter auf Lastwagen und ihr Start Richtung Zwischenlager hervorragend beobachten. Praktisch ist auch, dass die Pressesprecher von Polizei und Bundesgrenzschutz (jetzt: Bundespolizei) gleich nebenan residieren. Mit ARD, ZDF und Co. konnte sich die Fernsehzuschauerin beim Castortransport gut informiert in der "ersten Reihe" wähen.



Auch der Presseausweis ermöglicht an der Polizeisperre nicht immer den Durchlass

So nah dran - und doch für viele unerreichbar. Wer beim Castortransport vor Ort war und den Journalisten seine Eindrücke und Erlebnisse mitteilen wollte, hat das mit der "ersten Reihe" häufig anders erlebt. Denn Demonstranten, Passantinnen oder Nachbarn konnten oft gar nicht zu den Sendern im Mediendorf gelangen, eben weil es so scharf abgesperrt in der Demonstrationsverbotszone liegt. Und was eine Demonstration ist und ob nicht bereits Ansammlungen von drei oder vier Personen darunter fallen, bestimmt gerade beim Castortransport bekanntlich die Polizei.

Natürlich schicken Sender ihre Reporterinnen und Reporter auch nach draußen auf Recherche, zu Blockaden und anderen Brennpunkten des Protestgeschehens. Und natürlich kann jeder, der will, zum Telefon greifen und sich zur Redakteurin im Mediendorf durchstellen lassen. Den Medien wird oft eine Wächter-Funktion zugeschrieben. Unabhängig sollen sie sein und objektiv. Dass sie dies sein können, erscheint zweifelhaft, wenn so viele Redaktionen sich beim Castortransport zumindest räumlich in die Nähe der Polizei begeben und damit von der Bevölkerung und den Atomgegnern entfernen.

Längst nicht alle Journalisten arbeiten im Mediendorf. Den Kolleginnen und Kollegen der Agenturen und Zeitungen, die auf

keine klobige Technik angewiesen sind, bietet dieser Standort nicht so viele Vorteile. In den Gasthöfen in Gorleben oder Quickborn, direkt an der Transportstrecke gelegen, wohnt es sich strategisch günstiger, und es gibt sogar schon mal Trecker-Blockaden direkt unter dem Hotelfenster zu beobachten ... sofern man seine Unterkunft denn überhaupt erreicht.

In der "heißen Phase" des Castortransportes kesselte die Polizei schon ganze Dörfer ein und versperrte sämtliche Zufahrtsstraßen. Wenn die Atommülltonnen nicht mehr weit, die beamteten Konflikt-Schlichter verschwunden und die Einsatzhundertschaften vor Ort nervös sind, dann gibt es bisweilen auch mit dem Presseausweis kein Durchkommen. Auch der Verfasser saß schon mehr als einmal an Polizeisperren fest.

Die Bürgerinitiative im Internet!

<http://www.bi-luechow-dannenberg.de>

BI-Luechow@t-online.de

Ob Ankettaktionen oder Barrikadenbau: Ingewahrsamnahmen nicht in jedem Fall zulässig

Auch die Polizei muss sich zu CASTOR-Zeiten an gesetzliche Grundlagen halten – zwei exemplarische Entscheidungen zugunsten von Atomkraftgegnern

Mittlerweile mussten – dank der hartnäckigen Arbeit einiger AnwältInnen und dem Durchhaltevermögen einiger Betroffener – auch die Gerichte erkennen, dass Grundrechte wie Versammlungsfreiheit oder Freizügigkeit auch dann gelten, wenn der CASTOR ins Wendland rollt. Auch wenn die Polizei gerne „den Weg freimachen“ möchte: So wie der Knüppel auf der Strasse durch die Macht der Faktischen den Vorrang vor gewaltfreien Protesten hat, hat das Grundgesetz im Gerichtssaal Vorrang vor Polizeiu unrecht. Die beiden hier aufgeführten Entscheidungen sind im Herbst 2005 vom Landgericht Lüneburg getroffen worden. In dem einen Fall hat es fast drei Jahre gedauert, bis vom Landgericht Recht gesprochen wurde, in dem anderen Fall dauerte es „nur“ ein Jahr. Klarheit ist damit noch nicht geschaffen, „wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen“ (gemeint ist leider nicht der Sinn oder Unsinn von Castortransporten und Atomkraftwerken) ist in beiden Fällen die weitere sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht Celle zugelassen. Hiervon hat die Polizeidirektion auch schon Gebrauch gemacht.

Dennoch kann Mensch an diesen wie auch vielen anderen, hier nicht aufgeführten Beispielen ablesen, dass die Gerichte mittler-

weile nicht mehr so einfach nach Polizeigusto entscheiden können und wollen wie in der Vergangenheit. Ein Erfolg also für AtomkraftgegnerInnen und ihre AnwältInnen, die in den vielen Verfahren der vergangenen Jahre beharrlich darauf hingewiesen haben, dass es eben nur ein Recht gibt, vor dem alle Menschen in Deutschland gleich behandelt werden müssen. Auch wenn Demonstrationen unbequem sind. Möglicherweise stören. Bürger sich Wider setzen. Auch wenn es einfacher ist, die Menschen im Wendland kurzfristig aus dem Verkehr zu ziehen. Auch wenn das Ganze Spektakel im Wendland im November von vielen BeamtInnen mittlerweile als Geländespiel angesehen wird. Ordnungswidrigkeiten bleiben eben nur Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in Zusammenhang mit CASTOR-Transporten begangen werden. Und Versammlungen bleiben so lange vom Grundgesetz geschützte Versammlungen, bis sie rechtmäßig aufgelöst werden, und den Protestierenden die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu entfernen. Das gilt selbst für die CASTOR-Gleise, und sogar dann, wenn sich Versammlungsteilnehmer anketten wollen. Mit dieser Entscheidung hat das Gericht sogar Rechtsgeschichte geschrieben, denn so ein Fall wurde – zumindest in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise – bislang noch nicht entschieden.

Beispiel I

Selbst bei Ankettaktionen: Freiheitsentziehung ohne Versammlungsauflösung rechtswidrig

*Beschluss des Landgerichts Lüneburg v. 11.
Oktober 2005 / Aktenzeichen 10 T 57/05*

Das Versammlungsgesetz gilt auch bei Ankettaktionen auf CASTOR-Gleisen. Das hat das Landgericht Lüneburg festgestellt, und damit die Ingewahrsamnahme eines Protestierers als rechtswidrig erkannt. Bei einer Ankettaktion des Betroffenen in einer Gruppe von zehn Personen am 13. November 2002 bei Leitstade hätte die Polizei erst die Versammlung auflösen müssen, bevor sie gemäß des damals noch geltenden Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) Ingewahrsamnahmen durchführen kann. Die entgegengesetzte Entscheidung des Amtsgerichts Dannenberg von Amtsgerichtsdirektor Reif, mittlerweile auf seinen Wunsch an das Amtsgericht Hannover versetzt, hob das Landgericht Lüneburg auf. Dieser hatte noch festgestellt, dass der Antragsteller unfriedliche Absichten hatte und sich daher nicht auf das Versammlungsgesetz berufen konnte.

Der Betroffene lag in einer Gruppe von Demonstranten bäuchlings auf den Gleisen der CASTOR-Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg bei Leitstade, als die Polizei ihn und die anderen AtomkraftgegnerInnen am Vormittag des 13. November 2002 gegen 10:42 Uhr antrafen. Er hatte seine Arme in ein Rohr gesteckt, das sich unter einer Schiene befand. Eine im Rohr befindliche Verriegelung konnte der CASTOR-Gegner jederzeit schließen, aber danach nicht mehr selbst öffnen. Die Polizei sprach gegen die gesamte Gruppe die Ingewahrsamnahme aus, ohne zuvor die Versammlung aufzulösen. Die um den Betroffenen Herumsitzenden wurden durch Polizisten

von den Schienen geräumt. Erst danach begannen Spezialkräfte der Polizei ein Stück der Schienen heraustrennen, um den Atomkraftgegner mit dem Rohr von den Gleisen zu entfernen. Er hatte zwischenzeitlich die Verriegelung aktiviert, so dass er sich nicht mehr selbst von den Schienen entfernen konnte. Mitsamt Rohr wurden er und seine MitstreiterInnen zum nahe gelegenen Bahnhof Leitstade gebracht, wo sie durchsucht und ihre Personalien aufgenommen wurden. Die Gruppe wurde dann – nach langem Hin und Her, wer in welchem Auto wo sitzen sollte, und nach mehrmaligem Ein- und Aussteigen, in die Gefangensammelstelle (GESA) Neu Tramm gebracht. Bis dahin waren bereits mehr als vier Stunden vergangen. In der GESA wurde das Rohr von seinen Armen entfernt. Danach wurde er, wie es in so schönem bürokratendeutsch heißt, „dem Zellengewahrsam zugeführt“. Erst gegen 19:42, also nach fast neun Stunden, wurde der Betroffene vom zuständigen Amtsrichter angehört. Dieser ordnete seine unverzügliche Freilassung aus dem GESA-Knast an, weil die Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme zwischenzeitlich weggefallen waren. (dafür hat das Gericht nie Begründungen gegeben!)

Maßgeblich für die Entscheidung des Landgerichts, dem Aktivisten Recht zu geben, und die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung nachträglich festzustellen, war die Tatsache, dass der Betroffene sich zum Zeitpunkt des Eingreifens der Polizei eben noch nicht so in dem Rohr verriegelt hatte, dass er sich nicht selbst befreien konnte.

Eine Auflösung der Versammlung durch die Polizei nach dem Versammlungsgesetz sei auch bei verbotenen – und möglicherweise unfriedlichen – Versammlungen zwingend erforderlich. Entbehrlich sei eine Versammlungsauflösung in eng umgrenzten Fällen zum Beispiel dann, wenn ein

Teilnehmer „von vornherein unabänderlich nicht in der Lage ist“, sich zu entfernen, weil er so an die Schienen gefesselt sei, dass er sich nicht selbst befreien, und damit der Auflösungsverfügung nicht Folge leisten kann.

Genau das sei bei dem vorliegenden Fall aber nicht so gewesen. Denn nach den glaubhaften und nicht widerlegbaren Angaben des CASTOR-Gegners hatte er die Verriegelung im Rohr erst später geschlossen, und zwar erst, nachdem die anderen ProtestteilnehmerInnen bereits von der Schiene geräumt worden waren. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte es noch im freien Willen des Betroffenen gestanden, von sich aus die Schiene zu verlassen, und damit auch einer – hypothetischen – Auflösungsverfügung Folge zu leisten. „Dass der Betroffene zu keiner Zeit willens war, die Schienen zu verlassen und dies auch hat deutlich verlauten lassen, ist für die Frage der Entbehrlichkeit der Auflösungsverfügung unerheblich, solange er faktisch noch zum Verlassen der Schienen in der Lage war“, stellte das Landgericht Lüneburg fest. Zudem stelle das Erfordernis, die Versammlung aufzulösen, „keine unangemessenen Anforderungen an die Polizei“. „Da eine Auflösungsverfügung nach § 15 Abs. 2 VersammlG nicht ergangen ist, war die Freiheitsentziehung des Betroffenen von Anfang an dem Grunde nach rechtswidrig“.

Das Gericht fügte noch an, es sei sich bewusst, dass es sich bei den Einlassungen des Betroffenen um Schutzbehauptungen handeln könnte. Allerdings sei eine Auflösungsverfügung allen nicht – vermeintlich – angeketteten Menschen gegenüber in keinem Fall entbehrlich gewesen. Deshalb sei es auch keine zu hohe Anforderung an die Polizei, auch dem vermeintlich Angeketteten gegenüber eine Auflösungsverfügung auszusprechen.

Beispiel II

Trotz Barrikadenbaus: Ingewahrsamnahme rechtswidrig

Beschluss des Landgerichts Lüneburg v. 26. September 2005 / Aktenzeichen 10 T 70/04

Mit diesem Beschluss hat das Landgericht Lüneburg drei Atomkraftgegnern Recht gegeben, die am Morgen des 8. November 2004 von der Polizei beim Errichten einer Barrikade aus Baumstämmen aufgegriffen und erst am nächsten Tag freigelassen wurden. Sie hatten damit fast 24 Stunden im Polizeigewahrsam verbringen müssen. Es könne „nicht jede Ordnungswidrigkeit, die zur Zeit der Castortransporte in der Nähe der Transportstrecke begangen wird, einen unabweisbaren Handlungsbedarf durch Ingewahrsamnahme für die Polizei begründen, auch wenn die Ordnungswidrigkeit in offensichtlichem Zusammenhang zu den Castortransporten steht“, so entschieden die Lüneburger Richterinnen und Richter. Sie erklärten die Ingewahrsamnahme der Betroffenen von Anfang an als rechtswidrig.

Am Vormittag des 8. November 2004 – Castor-Schientransporttag – waren vier Atomkraftgegner von der Polizei entdeckt worden, als sie auf einem Waldweg, der etwa 150 m parallel der Bahngleise verläuft, Baumstämmen zu einer Barrikade aufschichteten. Eine schweißtreibende Arbeit: die Stämme waren drei Meter lang, und etwa 50 cm dick. Vier weitere dieser Hindernisse, die nicht zu umfahren waren und nur mit erheblichen Zeitaufwand entfernt werden konnten, waren bereits fertig. Nach Personalienfeststellung und Durchsuchung wurden die Castor-Gegner in die Gefangenenammelstelle nach Lüchow gebracht. Im Zuge einer richterlichen Anhörung wurde einer der Beteiligten freigelassen, die anderen aber wurden bis zum nächsten Tag, nach Einfahrt des CASTOR-Transports im

Zwischenlager Gorleben, im Gewahrsam behalten. Der CASTOR-Zug hatte den Bereich, an dem die Barrikaden gebaut wurden, längst passiert: am Vortag gegen 14:50 Uhr.

Der Antrag der Festgesetzten auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit war zulässig und begründet, urteilte das Lüneburger Gericht. Denn es lagen keine Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach §18, Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NdsSOG) vor. Diese Vorschrift greife nur, wenn eine Ingewahrsamnahme „unerlässlich“ sei, und die „unmittelbare Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“ damit zu verhindern sei.

Mit dem Bau von Barrikaden auf dem Waldweg hätten die Betroffenen zwar gegen den §34 des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldG) verstoßen, und damit eine Ordnungswidrigkeit begangen, allerdings eben keine von „erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“. Das NWaldG diene primär dem Schutz von forstwirtschaftlichem Gut; Waldwege seien freizuhalten, um zuständigen Forstbeamten und Waldarbeitern eine problemlose Erreichbarkeit des gesamten Forstes zu gewähren, so das Landgericht. Auch bei Waldbränden müssen die Wege als Fluchtmöglichkeiten freigehalten sein. Doch im November sei die Waldbrandgefahr nicht wirklich konkret gegeben. Schließlich ist das Entzünden von offenem Feuer im Wald nur von März bis Oktober verboten. (Dass die Erreichbarkeit des Forstes während der Castor-Tage häufiger von den Hütern der Ordnung erschwert wird als von Barrikaden – wie beim Castor im November 2003, als Polizeibeamte die Kettensägen von Waldarbeitern beschlagnahmten – erwähnte das Gericht leider nicht).

Außerdem seien die Blockaden ausschließlich auf einem parallel zu den Gleisen und dem Bahnsicherungsweg laufenden Waldweg – außerhalb der Demonstrationsverbotszone – errichtet worden. „Stichwege“ hin zu den Bahnschienen waren nicht betroffen. Zum Zeitpunkt des Ergreifens der Barrikadenbauer gab es auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Gruppe ohne Eingreifen der Polizei auch diese Stichwege, die Hauptzufahrtswege oder gar die Schienen selbst blockieren wollten, zumal sie dazu körperlich auch nicht mehr in der Lage gewesen wären. „Die Kammer verkennt nicht, dass die Blockadeaktion des Waldweges dazu diente, Einsatzkräfte der Polizei zu binden und im Wege der sogenannten ‚Nadelstichtaktik‘ zu provozieren, von anderen Aktionen abzulenken und die Einsatzkräfte insgesamt ‚schwerfälliger‘ zu machen“, heißt es in dem Beschluss. „Dennoch kann nicht jede Ordnungswidrigkeit, die zur Zeit der Castortransporte in der Nähe der Transportstrecke begangen wird, einen unabwendlichen Handlungsbedarf durch Ingewahrsamnahme für die Polizei begründen, auch wenn die Ordnungswidrigkeit in offensichtlichem Zusammenhang zu den Castortransporten steht“, erkennt das Landgericht, und stellt fest: „Die Ingewahrsamnahme war dabei bereits dem Grunde nach von Anfang an rechtswidrig“:

Wegen der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Waldgesetzes drohen den Barrikadenbauern nun separat Bußgeldverfahren, weil sie „entgegen §34 Nr. 2 (des Niedersächsischen Waldgesetzes) einen Feld- oder Waldweg oder eine dazu gehörige Einrichtung beschädigt, oder ihre Benutzung erheblich erschwert“ haben. Geschätzte Bußgeldhöhe: etwa 50 Euro.

Allgemeinverfügung 2005: Fünf eng bedruckte Zeitungsseiten



Immerhin: Einzelne Polizeibeamte interessieren sich für Bürgerrechte und Grundgesetz ("Stuhlprobe" vor dem Castor-Verladekran vom 13. 11. 05)s

**Wir zeigen
Polizei- und
Atomstaat
die rote
Karte!**

Ermittlungsausschuss Gorleben

058 41 - 97 94 30

BI-Büro 058 41 - 46 84

www.castor.de

www.bi-luechow-dannenberg.de

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

Drawehner Str. 3

29439 Lüchow (Wendland)

Tel. (0 58 41) 46 84

Fax (0 58 41) 31 97

<http://www.bi-luechow-dannenberg.de>

BI-Luechow@t-online.de

Öffnungszeiten des BI-Büros:

Mo, Mi, Fr, Sa,;9 bis 12 Uhr

Di, Do,; 15 bis 18 Uhr

Spenden auf das Konto der BI:

Kreissparkasse Lüchow

BLZ 258 513 35

Konto 2 060 721

sind steuerlich absetzbar

Zur Sache 1, vergriffen

Zur Sache 2, Oktober 1997

Entsorgungs-Fiasko

Eine aktuelle Atommüll-Bilanz

4. vollständig überarbeitete Auflage

28 Seiten, 1,50 Euro

Zur Sache 3, Dezember 1998

Glaskokillen aus La Hague

Fakten und Bewertungen zum geplanten Kokillen-Transport nach Gorleben

2. überarbeitete Auflage

28 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 4, April 1996

Risiko CASTOR

Argumente gegen die Atommüll-Lagerung in CASTOR-Behältern

32 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 5, Februar 1997

Feindbild CASTOR-Widerstand

Diffamierung und Kriminalisierung des Gorleben-Protestes durch den Verfassungsschutz

24 Seiten, 1,- Euro

Zur Sache 6, September 1999

PKA

Die Pilot-Konditionierungsanlage

Die machen den Castor auf!

2. überarbeitete Auflage

36 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 7, Juni 1998

Atomenergie

Warum wir dagegen sind!

Argumente gegen die Atomenergie.

28 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 8, Oktober 1999

Endlager Gorleben

Endlagersuche im Salzstock Gorleben

Stationen eines Irrweges

36 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 9, April 2000

Fachtagung: Endlager Gorleben

Argumente für das Ende des Projekts

Dokumentation der Referate vom 9.10.99

48 Seiten, 2,- Euro, ermässigt 1,- Euro

Zur Sache 10, November 2005

Demokratiefreie Zone Gorleben

Wenn der CASTOR kommt werden Grundrechte ausgesetzt

92 Seiten, 3,- Euro, ermässigt 1,50 Euro